



### **Liebe Leserin, lieber Leser,**

*Frauen sind eine Minderheit im Strafvollzug und in der Straffälligenhilfe. In Deutschland verbüßen 3.321 weibliche Inhaftierte gegenüber 56.746 männlichen Inhaftierten eine Freiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug<sup>1</sup>. So erfreulich die geringe Zahl weiblicher Gefangener aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive ist, so unerfreulich ist die Tatsache, dass die Justizverwaltung den besonderen Bedarfen von Frauen im Strafvollzug noch immer kaum Rechnung trägt. Im Gegenteil, die Verlagerung der behördlichen Zuständigkeit für die Vollzugsgestaltung vom Bund auf die Länder, scheint, so die Schlussfolgerung unserer Autorin Alice Bredthauer in „Frauenstrafvollzug: Von der Ländersache zur Nebensache?“, bisher der fachlichen Forderung nach einem eigenständigen, spezifischen Frauenvollzug eher zuwider zu laufen als sie zu unterstützen.*

*Vor diesem Hintergrund erscheint es angebracht, sich der Grundlagen der Sozialen Arbeit mit straffällig gewordenen Frauen zu vergewissern. Aus diesem Grund haben die Mitglieder des Fachausschusses „Straffällig gewordene Frauen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe die diesbezüglichen Qualitätsstandards aus dem Jahre 1999 einer Überarbeitung unterzogen. In diesem Heft stellen sie ihre Empfehlungen für eine frauenspezifische Beratungsarbeit zur Diskussion. In einem weiteren Beitrag beschäftigt sich die Bewährungshelferin Marianne Hösl mit der Frage, wie sich die soziodemographischen Profile weiblicher und männlicher Probanden voneinander unterscheiden und welche Rückschlüsse für die Praxis sich daraus ziehen lassen. Berres, Jelinek und Potthoff nähern sich dem hoch tabuisiertem Thema „sexueller Missbrauch durch weibliche Täterinnen“ auf empirische Weise an und analysieren die Angebote der Stadt Köln in diesem Arbeitsfeld. Wichtig war es uns zumindest einen exemplarischen Einblick in spezifische Beratungs- und Behandlungsangebote für straffällig gewordene Frauen zu ermöglichen. In diesem Kontext berichten die Mitarbeiterinnen der Frauenstation der Vitos Klinik Hadamar über ihr therapeutisches Konzept im Maßregelvollzug. Die Autorinnen setzen sich mit der Frage auseinander, warum es im Sinne des Gendermainstreamings von Bedeutung ist, getrenntgeschlechtlich zu behandeln. Des Weiteren stellt die Beratungsstelle Görlitz ihr frauenspezifisches Angebot des Sozialen Trainingskurses für Täterinnen häuslicher Gewalt vor und der Sozialdienst katholischer Frauen Köln berichtet über die Betreuung von schwangeren Inhaftierten in der JVA Ossendorf. Nicht zuletzt möchte ich auf die Rezension von Eva-Verena Kerwien eines gewichtigen (fast 1000 Seiten!) neu erschienenen einschlägigen Standardwerkes hinweisen: Rita Heverkamp „Frauenvollzug in Deutschland“.*

*Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre. Wie immer freuen wir uns über Leserpost. Da wir uns als eine praxisnahe Fachzeitschrift verstehen, sind wir insbesondere an Erfahrungsberichten aus Ihren Arbeitsbereichen interessiert. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die nächsten Schwerpunktthemen des Infodienstes hinweisen. Das Heft 3/2012 beschäftigt sich zusammenfassend mit dem BAG-S-Jahresthema 2012 „Verurteilte Eltern – bestrafte Kinder“ und wird u.a. die Dokumentation unseres Berliner Fachgesprächs „Mehr Familie wagen“ beinhalten. Die Ausgabe 1/2013 wird sich anschließend mit dem Thema „Gesundheit, Straffälligenhilfe und Strafvollzug“ beschäftigen. Sie sind eingeladen, sich zu beteiligen!*

**Hedi Boss**

Stellvertretende Vorsitzende der BAG-S

<sup>1</sup> Zahlen aus: Statistisches Bundesamt (2011): Strafvollzug- Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.2011, S. 13

## Werkstattpapier zur frauenspezifischen Straffälligenhilfe

*Der Fachausschuss „Straffällig gewordene Frauen“ hat seine Empfehlungen für eine frauenspezifische Straffälligenhilfe aus dem Jahre 1999 überarbeitet und stellt das Ergebnis zur Diskussion. Ziel ist es, den Diskurs über die spezifischen Belange und Bedürfnisse von straffällig gewordenen Frauen in der Beratungspraxis stärker zu verankern und das fachspezifische Wissen zu vertiefen. Die Mitglieder des Fachausschusses freuen sich über ihre Rückmeldungen.*

Es gibt kaum einen gesellschaftlichen Bereich, in dem die Geschlechterdifferenz so ausgeprägt ist wie in der Kriminalität. Die geringe Zahl straffällig gewordener Frauen weist nicht nur eine andere Deliktstruktur auf, sondern auch eine völlig andere Lebenssituation. Von ihren Familien häufig verlassen, durch die Trennung von ihren Kindern belastet, müssen sie nach ihrer Haftentlassung zumeist völlig auf sich alleine gestellt eine neue Existenz und Lebensperspektive aufbauen.

Straffällig gewordene Frauen brauchen deshalb eigenständige, frauenspezifische Hilfeangebote, die auf ihre spezifischen Erfordernisse zugeschnitten sind und psychosoziale Hilfen mit existenzsichernden Maßnahmen verknüpfen. Der Frage, welche Hilfen sie brauchen und wie diese ausgestaltet sein sollten, widmet sich dieser Text.

### 1. Hintergründe frauenspezifischer Straffälligenhilfe

Straffällig gewordene Frauen sind eine kleine Minderheit (durchschnittlich gibt es ca. 4000 inhaftierte Frauen in Deutschland), die in Theorie und Praxis des Justizsystems und der Straffälligenhilfe sowie der öffentlichen Diskussion über Kriminalität und Strafe häufig vernachlässigt und vergessen wird. Liegt ihr Anteil in der polizeilichen Kriminalstatistik der Tatverdächtigen noch bei 25 Prozent, so beträgt ihr Anteil im Strafvollzug nur noch fünf Prozent. Das heißt, Frauen begehen überwiegend Delikte, die nicht mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden. Daran wird deutlich, dass Frauen eine völlig andere Deliktstruktur aufweisen.

Ihre Delikte gehören vorwiegend zum Bereich der Eigentumskriminalität und dies in der minderschweren Form, häufig handelt es sich um Ladendiebstahl und Betrugsstraftaten (überwiegend Bestellbetrug oder Betrug mit Scheckkarten). Zudem weisen sie einen höheren Anteil bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz auf, wobei sie zumeist selbst abhängig sind. Bei der Gewaltkriminalität und Straftaten gegen das Leben sind sie kaum vertreten; ebenso wenig bei der Wirtschafts- und Umweltkriminalität sowie bei Verkehrsdelikten. Dies hat zur Folge, dass Frauen auch zu kürzeren Strafen verurteilt

werden: mehr als 50 Prozent verbleiben kürzer als ein Jahr im Strafvollzug<sup>1</sup>.

Die Kriminalität von Frauen ist einerseits weit weniger auffällig und hat andererseits weit weniger soziale Schäden und Opfer zur Folge. Das geringe gesellschaftliche und politische Interesse an straffällig gewordenen Frauen hat vermutlich auch damit zu tun, dass weibliche Kriminalität meist unspektakulär ist. Hinzu kommt, dass sie keine spektakulären Flucht- und Ausbruchsversuche unternehmen, die zu Schlagzeilen führen.

Wenn Frauen straffällig werden, wird dies von ihrem Umfeld als Abweichung von gesellschaftlichen Rollenerwartungen an Frauen bewertet. Sie haben nicht nur eine Straftat begangen, sondern auch als Frau versagt. Die Kriminalität von Männern ist dagegen durchaus mit Männlichkeitsbildern vereinbar. Dies führt einerseits dazu, dass Frauen mit großen Schuld-, Scham- und Versagensgefühlen auf ihre Straffälligkeit reagieren und andererseits stärker moralisch verurteilt und stigmatisiert werden, was sich in unheilvoller Weise gegenseitig verstärkt.

Auf ihre Inhaftierung reagieren straffällig gewordene Frauen in der Regel mit Anpassung, Passivität und Ohnmachtsgefühlen. Ihre Aggressionen richten sie gegen sich selbst. Psychosomatische Erkrankungen und Depressionen bis hin zur Selbstverletzung sind die Folge. Wie bei ihrer Kriminalität gibt es auch in den Frauengefängnissen signifikant weniger Gewalttätigkeit.

Die Kriminalität von Frauen findet oft im Zusammenhang mit prekären Beziehungen zu Männern und in Abhängigkeit von Männern statt. Dies kann so weit gehen, dass sie – gezwungen oder auch aus eigenem Antrieb – ihre Männer vor Gericht schützen und für Taten verurteilt werden, an denen sie in dem im Urteil dargestellten Ausmaß gar nicht beteiligt waren. Werden Frauen gewalttätig, ist dies zumeist ein Versuch, sich aus solchen Abhängigkeitsbeziehungen oder aus Beziehungen, in denen sie misshandelt werden, zu befreien. Bei Polizei, Justiz und im Justizvollzug sind Frauen Strukturen unterworfen, die für Männer entwickelt wurden und an diesen ausgerichtet sind. Es findet eine Gleichbehandlung

<sup>1</sup> Alle statistischen Angaben aus: Zolondek 2007



Bild aus der Frauenmalgruppe des SKF Augsburg e.V.

statt, die geschlechtsspezifische Aspekte außer Acht lassen und die Situation und Lebensrealität straffällig gewordener Frauen nicht berücksichtigt. Dies führt zu einer gravierenden strukturellen Benachteiligung der Frauen. Gerade in einem Bereich, in dem der Unterschied zwischen den Geschlechtern so augenfällig ist, findet die vielerorts geforderte Geschlechterdifferenzierung nicht statt. So haben die Frauenjustizvollzugsanstalten z.B. die gleichen Sicherheitsstandards wie die Haftanstalten für Männer, obwohl Frauen eine weit geringere Gefährlichkeit aufweisen und keine Ausbruchsversuche unternehmen. Obwohl sie aufgrund ihrer Delikte eine höhere Eignung für den offenen Vollzug haben, werden sie nicht vermehrt dort untergebracht.

Zu den strukturellen Benachteiligungen gehört auch, dass straffällig gewordene Frauen aufgrund ihrer geringen Zahl entweder in einer der sieben selbständigen Frauenhaftanstalten inhaftiert sind (dies betrifft ca. die Hälfte der inhaftierten Frauen) und damit häufig weit von ihrem Wohnort entfernt. Oder sie sind in oft kleinen Abteilungen in Männerhaftanstalten untergebracht, in denen es kaum Freizeit- oder Betreuungs- und keine Ausbildungsangebote für sie gibt.

### 2. Lebenssituation straffällig gewordener Frauen

Die Biographie und Lebenssituation straffällig gewordener Frauen – jedenfalls soweit sie zu Klientinnen der Straffälligenhilfe werden – ist von sozialer Benachteiligung, Armut und Ausgrenzung geprägt. Häufig ohne Schulabschluss und Ausbildung sind ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt denkbar schlecht und sie müssen von Sozialleistungen leben. Zumeist steht ihnen nur der Niedriglohnsektor zur Verfügung, so dass sie, selbst wenn sie einen Arbeitsplatz haben, aus ihrem Einkommen nicht ihren Lebensunterhalt (und den ihrer Kinder) bestreiten können und auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind. Berufliche Identität

und Selbstbewusstsein lässt sich so nicht entwickeln. Die Armut führt zudem häufig zur Verschuldung. Nach einer Inhaftierung sind sie dies in der Regel immer.

In ihrer Kindheit und Jugend waren straffällig gewordene Frauen häufig Opfer von Gewalt, Misshandlung und sexuellem Missbrauch. Aus stabilen Familienverhältnissen kommen sie selten und haben verlässliche Familienbindungen zumeist nicht kennen gelernt. Als Erwachsene bleiben sie häufig im vertrauten Beziehungsmuster und binden sich wieder an Männer, die sie misshandeln und demütigen. Sie unterwerfen sich und machen sich von ihnen abhängig. So verharren sie im Kreislauf aus männlicher Gewalt und weiblicher Opferhaltung. Diesen Kreislauf zu durchbrechen und die Frauen zu unterstützen, zu einem eigenständigen und unabhängigen Leben zu finden, ist deshalb Aufgabe und Ziel frauenspezifischer Straffälligenhilfe. Dies liegt auch im Interesse ihrer Kinder, an die sonst die Strukturen von psychischer und physischer Gewalttätigkeit und Unterwerfung weitergegeben werden.

Viele straffällig gewordene Frauen haben Kinder, für die sie nicht selten die alleinige Verantwortung tragen. Diese Kinder sind von den Lebensumständen der Mutter unmittelbar betroffen. Bei einer Inhaftierung der Mutter werden sie aus ihren Lebenszusammenhängen herausgerissen und zumeist in Pflegefamilien oder Heimen untergebracht. Insbesondere wenn die Trennung mit einem völligen Kontaktabbruch zur Mutter verbunden ist, sind die Folgen für die Kinder meist traumatisch. Häufig gibt es keine Väter oder andere Angehörige, die die Kinder während der Inhaftierung betreuen. Auch dies ist ein gravierender Unterschied zu straffällig gewordenen Männern, deren Kinder in der Regel von den Müttern versorgt werden.

Hinzu kommt, dass straffällig gewordene Frauen, weit häufiger als dies bei Männern der Fall ist, von ihren – oft ohnehin nur rudimentär vorhandenen – Familien, Ehemännern und Partnern verlassen werden. Nur selten haben sie tragfähige soziale Beziehungen, die die Haftzeit überdauern. Ihr Fortbestand wird durch die häufig wohnortferne Inhaftierung zusätzlich erschwert. Dies hat zur Folge, dass sie nach einer Haftentlassung nicht in eine bestehende Familie zurückkehren können, sondern zumeist völlig auf sich alleine gestellt eine neue Existenz und Lebensperspektive aufbauen müssen und in sozialer Isolation und Einsamkeit leben. Zudem zieht dies häufig den Verlust ihrer gesamten Habe nach sich. Die Ablehnung durch das soziale Umfeld und die Trennung von den Kindern verstärkt ihre Schuld- und Schamgefühle und belastet ihr ohnehin geringes Selbstwertgefühl. Signifikant an der Lebenssituation straffällig gewordener Frauen ist auch ihre schlechte gesundheitliche Situation. Diese ist einerseits eine Folge von Misshandlung und Missbrauch und andererseits von einer mangelnden

Selbstfürsorge, die durch Minderwertigkeitsgefühle und geringe Selbstachtung verursacht ist. Hinzu kommt, weit häufiger als dies bei Männern der Fall ist, die Abhängigkeit von Medikamenten, Drogen und/oder Alkohol, die ihre Gesundheit zusätzlich beeinträchtigen und häufig zu Infektionskrankheiten (Hepatitis und HIV/Aids) führen. Zudem leiden viele an psychosomatischen Beschwerden bis hin zu psychiatrischen Erkrankungen sowie an posttraumatischen Belastungsstörungen. Zu diesem Befund kommt auch die WHO – Regionalbüro für Europa – 2007.

### 3. Prinzipien frauenspezifischer Straffälligenhilfe

#### a) Eigenständige, frauenspezifische Einrichtungen

Straffällig gewordene Frauen brauchen eigenständige, frauenspezifische Einrichtungen, in denen ihre Bedürfnisse im Vordergrund stehen und nicht denen von Männern untergeordnet sind. Nach Möglichkeit sollten sie räumlich und organisatorisch von den Einrichtungen für Männer getrennt sein. Wo dies nicht möglich ist, müssen in jedem Fall für Frauen zeitlich getrennte Sprechstunden angeboten werden. Die Angebote müssen auf ihre spezifische Lebensrealität und Problemlagen zugeschnitten sein und in geschützter Atmosphäre eine parteiiliche und Bedürfnisorientierte Unterstützung anbieten, die sich an den individuellen Erfordernissen des jeweiligen Einzelfalls ausrichtet. Gerade die geringe Zahl straffällig gewordener Frauen, die immer wieder zur Begründung ihrer Vernachlässigung und Benachteiligung herangezogen wird, bietet dabei große Chancen, die Angebote bedarfsgerecht zu gestalten.

#### b) Wissensbasierte Straffälligenhilfe für Frauen

Frauenspezifische Straffälligenhilfe setzt bei den weiblichen Fachkräften die Kenntnis gesellschaftlich bedingter Geschlechterrollen und -hierarchien sowie der Geschlechterdifferenzen und deren Reflexion voraus. Zudem benötigen die Beraterinnen ein breites Wissen über Traumatisierungen, die bei straffällig gewordenen Frauen in der Regel durch Männer erfolgt sind und deren psychosoziale Folgen. Da die Traumata zumeist nie behandelt und bearbeitet wurden, wirken diese Folgen lebenslang fort. Häufig finden zudem Retraumatisierungen statt, die in der Straffälligenhilfe unter allen Umständen vermieden werden müssen. Hinzu kommen Kenntnisse über die Hintergründe und Struktur der Kriminalität von Frauen sowie die Sozialisationsbedingungen unterprivilegierter Frauen. Auf diesem allgemeinen sozialen und gesellschaftlichen Hintergrund wird die jeweils individuelle Biographie und Lebenssituation der Klientinnen erfasst und mit ihr gemeinsam mögliche Lösungswege und Entwicklungsmöglichkeiten erarbeitet, die auf ihren Ressourcen und Be-

wältigungsstrategien basieren. Um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht von vornherein zu erschweren, ist frauenspezifische Straffälligenhilfe von weiblichen Fachkräften zu leisten.

#### c) Ganzheitliche Problemsicht und -bearbeitung

Ein wichtiges Prinzip der frauenspezifischen Straffälligenhilfe ist die ganzheitliche Problemsicht. D.h. die Klientinnen werden immer im Zusammenhang mit ihrer Lebensgeschichte und Lebenssituation, ihrem sozialen Umfeld, ihren Bedingungen und Möglichkeiten gesehen und weder auf einzelne Aspekte ihrer Persönlichkeit noch auf von außen festgelegte Rollen oder Zuschreibungen reduziert. Dies beinhaltet ebenso, dass der Fokus nicht auf ihrer Straffälligkeit liegt, sondern auf der Verbesserung ihrer Lebensbedingungen und Lebensperspektiven. Frauenspezifische Straffälligenhilfe hat deshalb immer die Existenzsicherung ihrer Klientinnen im Blick und leistet bei Bedarf entsprechende Unterstützung. Dies bezieht sich vor allem auf die Bereiche Wohnen, Lebensunterhalt, Arbeit, Ausbildung, Schuldenregulierung und gültige Ausweispapiere. Insbesondere nach der Haftentlassung ist die Herstellung einer abgesicherten Existenz vordringliches Ziel, sollte aber bei jeder Hilfestellung überprüft und ggf. hergestellt werden.

Auf Wunsch und nach Bedarf werden das soziale Umfeld, Partner, Angehörige und insbesondere die Kinder in die Hilfestellung einbezogen. Dies kann entweder zur Klärung, Unterstützung und Aufrechterhaltung der Beziehung erforderlich sein oder weil die Angehörigen in sozialen Schwierigkeiten ebenfalls Unterstützung benötigen. Insbesondere bei plötzlichen Festnahmen mit einem Untersuchungsbefehl ist davon auszugehen, dass die „zurückbleibende“ Familie, sofern es sie gibt, mit der Situation überfordert ist und unterstützt werden muss.

#### d) Einbezug der Kinder in die Hilfestellung

Unabhängig davon, ob die Kinder mit ihren Müttern leben oder anderweitig untergebracht sind, müssen der Kontakt zu den Kindern sowie die Perspektiven der Kinder in die Hilfestellung einbezogen werden. Sind die Kinder von ihren Müttern getrennt, – dies kann auch unabhängig von einer Inhaftierung der Fall sein – muss die Mutter, soweit dies von beiden Seiten gewünscht ist, bei der Aufrechterhaltung des Kontaktes zu den Kindern und der Wahrnehmung ihres Umgangsrechtes unterstützt werden. Hierzu ist oft die Zusammenarbeit mit den die Kinder betreuenden Einrichtungen und/oder Personen sowie den zuständigen Jugendämtern erforderlich. Im Beratungsgespräch sind die Trauer über den Verlust der Kinder, Schuldgefühle, keine gute Mutter zu sein, oder die Überforderung in der Betreuung und Erziehung der Kinder wichtige Themen.

Neben diesen Grundsätzen, die vor allem der spezifischen Situation straffällig gewordener Frauen geschuldet sind, arbeitet frauenspezifische Straffälligenhilfe als Teil der Freien Straffälligenhilfe nach folgenden Prinzipien.

#### e) Freiwilligkeit und Wahlfreiheit

Die Betroffenen entscheiden selbst, ob, welches und wie lange sie ein Hilfeangebot in Anspruch nehmen. Dementsprechend kommt der Handlungsauftrag für die Beratung und Begleitung von der Klientin und nicht von der Justiz. Für Frauen bedeutet dies, dass sie die Möglichkeit haben müssen, von einer weiblichen Fachkraft beraten und begleitet zu werden.

Die Angebote der frauenspezifischen Straffälligenhilfe sollten zudem allen von strafrechtlichen Maßnahmen betroffenen oder bedrohten Frauen ohne Ausschlusskriterien zur Verfügung stehen; also beispielsweise auch alkohol- oder drogenabhängigen Frauen. Gegebenenfalls müssen andere Hilfeangebote, z.B. Suchtberatungsstellen einbezogen werden oder an diese weitervermittelt werden.

#### f) Kontinuität

Zielgruppe frauenspezifischer Straffälligenhilfe sind von strafrechtlichen Maßnahmen bedrohte, inhaftierte und aus der Haft



Bild aus der Frauenmalgruppe des SKF Augsburg e.V.

entlassene Frauen. Unabhängig von aktuellen Verfahrensabschnitten sollten die Hilfen, die so früh wie möglich einsetzen und so lange wie nötig angeboten werden, durch dieselbe Person geleistet werden. Da die Biographie straffällig gewordener Frauen häufig von Beziehungsabbrüchen und Verlusterfahrungen geprägt ist, müssen diese in der Straffälligenhilfe möglichst vermieden werden.

#### g) Verschwiegenheit

Grundlage der persönlichen Beziehung zwischen Fachkraft und Klientin muss gegenseitiges Vertrauen sein. Informationen, die die Klientin innerhalb der Beratung und Beglei-

tung mitteilt, dürfen deshalb nicht ohne die Zustimmung der Klientin an Dritte weitergegeben werden.

#### 4. Erforderliche Hilfeangebote, die zur Verfügung stehen sollten

Straffällig gewordenen Frauen muss das gesamte Angebotsspektrum der freien Straffälligenhilfe nach frauenspezifischen Prinzipien zur Verfügung stehen. Im Einzelnen benötigen sie folgende Hilfen:

##### a) Hilfen zur Haftvermeidung

Dies umfasst, soweit dies möglich ist, Interventionen im vorjustiziellen Bereich zur Vermeidung von formellen Verfahren, z.B. Hilfen zur privaten und zivilrechtlichen Konfliktregulierung. Insbesondere jedoch Hilfestellung zur Vermeidung von Untersuchungshaft durch die Vermittlung bzw. Bereitstellung einer Unterkunft und einer angemessenen rechtlichen Vertretung.

Da in Frauengefängnissen der Anteil an Frauen, die Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen, sehr hoch ist (mit durchschnittlich 10 Prozent liegt er um ca. 3 Prozent höher als bei Männern) und diese sich auf mehrere Jahre summieren können, sind insbesondere Projekte, die durch entsprechende Arbeitsangebote eine Umwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen verhindern, dringend erforderlich. Abgesehen von Angeboten der Freien Straffälligenhilfe besteht hier zudem dringender justizpolitischer Handlungsbedarf.

##### b) Unterstützung während des Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens zur Wahrung ihrer Rechtsposition

Mangelnde Verbalisierungsfähigkeiten und Handlungskompetenzen sowie Unkenntnis der Verfahrensabläufe hindern straffällig gewordene Frauen häufig, ihre Rechte wahrzunehmen und sich angemessen zu verteidigen. Hier benötigen sie rechtliche Unterstützung sowie die psychosoziale Ermutigung, sich mit dem Tatvorwurf bzw. der Anklage auseinanderzusetzen und nicht durch Passivität, Problemverleugnung und Ohnmachtsgefühle ihre Situation zu verschlechtern. Auch hier gilt: Vermeidung von Untersuchungshaft, wo immer dies möglich ist.

##### c) Haftbegleitung und Entlassungsvorbereitung

Möglichst noch vor oder unmittelbar nach dem Haftantritt müssen Hilfestellungen zur Wohnraumerhaltung und der Habesicherung geleistet werden. Da Frauen häufig kurze Haftstrafen verbüßen, ist es in Kooperation mit dem zuständigen Sozialamt möglich, dass die Wohnung erhalten werden kann. So kann auch vermieden werden, dass sie ihre gesamte Habe verlieren. Während der Haft sind psychosoziale Beratung und Begleitung zur Verarbeitung der Straffälligkeit und der Erfahrung der Verurteilung und Inhaftierung erforderlich. Von hoher Wichtigkeit ist die Unter-

stützung zur Aufrechterhaltung der Kontakte zur Familie und dem sozialen Umfeld, soweit es dieses gibt. Dies betrifft insbesondere den Kontakt zu den Kindern. Bei Bedarf ist die Organisation der Kinderbesuche erforderlich. Für Frauen, die keinerlei Kontakte mehr nach „draußen“ haben, sollten Besuche durch ehrenamtliche Mitarbeiter organisiert werden. Hinzu kommen die Begleitung bei Ausgängen, die Vermittlung von Hafturlaubsunterkünften und die Unterstützung der Angehörigen.

Entscheidend ist eine gute Vorbereitung der Entlassung. Dadurch können auch die Voraussetzungen für vorzeitige Entlassungen (nach zwei Dritteln der Strafverbüßung) geschaffen und so die Haftzeit verkürzt werden. Da viele Frauen bei ihrer Inhaftierung ihre gesamte Habe verlieren, müssen Ausweispapiere und Zeugnisse etc. wiederbeschafft werden. Gültige Ausweispapiere sind insbesondere für Migrantinnen ohne deutsche Staatsangehörigkeit wichtig, weil sie sonst automatisch wieder eine Straftat begehen. Da zumeist keine Wohnung mehr vorhanden ist, muss für den Tag der Haftentlassung eine Unterbringungsmöglichkeit bereitgestellt bzw. beschafft und ihre Finanzierung sichergestellt werden. Soweit möglich sollte bereits vor der Entlassung mit der Suche nach einer Wohnung und, je nach den individuellen Voraussetzungen, einer Beschäftigungsmöglichkeit, einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz sowie der Schuldenregulierung begonnen werden. Zudem muss eine anschließende Begleitung und Unterstützung für die erste Zeit nach der Haftentlassung gewährleistet sein. Die zumeist wohnortferne Inhaftierung von Frauen erschwert die Entlassungsvorbereitung und erfordert von den Mitarbeiterinnen der frauenspezifischen Straffälligenhilfe hohe Flexibilität und Mobilität. Da das Gefängnis als totale Institution – neben allen Deprivationen – auch einen Schutz und Schonraum bietet, der in seiner Überschaubarkeit kaum Anforderungen stellt, ist die Haftentlassung nicht nur mit Freude, sondern vor allem mit Angst und Verunsicherung verbunden. Neben den Maßnahmen zur Existenzsicherung sind deshalb psychosoziale Begleitung, die Vertrauen in die Zukunft und die eigene Handlungsfähigkeit vermittelt, unerlässlich.

##### d) Hilfen zur Existenzsicherung und dem Aufbau einer Lebensperspektive nach der Haftentlassung

Sowohl lebensgeschichtlich als auch aufgrund der Inhaftierung eher an Anpassung, Unterordnung und Fremdbestimmung gewöhnt, müssen Frauen nach ihrer Haftentlassung mit Durchhaltevermögen und Durchsetzungsfähigkeit, zumeist völlig auf sich alleine gestellt, für sich und gegebenenfalls auch ihre Kinder eine neue Existenz und Lebensperspektive aufbauen. Hilfen zur Existenzsicherung bei der Suche und Einrichtung einer Wohnung, der Suche nach einer Beschäftigungsmöglichkeit, einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz, der

Beantragung von Sozialleistungen, der Auseinandersetzung mit Behörden, des Gesprächs mit Vermietern und Arbeitgebern sowie der Schuldenregulierung sind deshalb unabdingbar.

Gerade in dieser Zeit existentieller Verunsicherung muss die lebenspraktische Unterstützung mit psychosozialer Begleitung zur Stabilisierung und Ermutigung verknüpft sein und durchgängig von einer Vertrauensperson geleistet werden.

Kehren die Kinder nach der Haftentlassung zur Mutter zurück, muss die Mutter unterstützt werden, ihre Beziehung zum Kind und den Alltag des Kindes wieder zu gestalten und mit ihren Schuldgefühlen, das Kind alleine gelassen zu haben, zurechtzukommen. Auch hier kann alltagspraktische Hilfestellung z.B. bei der Suche nach einem Kindergartenplatz oder für den Kontakt mit der Schule etc. erforderlich sein. Wenn die Kinder nicht zurückkehren, weil sie aus ihren neuen Lebenszusammenhängen nicht wieder herausgerissen werden können, braucht die Mutter Unterstützung zur Bewältigung ihrer Trauer über den Verlust des Kindes sowie zur Ausübung ihres Umgangsrechtes und bei Bedarf Begleitung zu den Hilfeplangesprächen im Jugendamt.

#### 5. Arbeitsweise

##### a) Gute Vernetzung im jeweiligen örtlichen Hilfesystem und Kooperation mit den beteiligten Behörden

Straffällig gewordene Frauen müssen sich – insbesondere nach einer Haftentlassung – mit einer Vielzahl von Institutionen und Behörden (z.B. Arbeitsamt, Jobcenter, Sozialamt, Jugendamt, Bewährungshilfe, Einrichtungen, in denen die Kinder untergebracht sind, u.v.m.) auseinandersetzen. Deren Handeln und manchmal sich widersprechenden Erwartungen müssen koordiniert und durchschaubar gemacht werden. Dazu müssen Einrichtungen der Straffälligenhilfe gut im örtlichen Hilfesystem vernetzt sein und mit den beteiligten Behörden kooperieren.

Um auf die Vielzahl der Probleme haftentlassener Frauen angemessen reagieren zu können, müssen zudem andere Hilfeangebote einbezogen bzw. an diese vermittelt werden, z.B. betreute Wohnmöglichkeiten und Übergangswohnraum, Ausbildungs- und Arbeitsprojekte, Beschäftigungsmöglichkeiten, Fachberatungsstellen (z.B. Suchtberatung, Erziehungsberatung, Paar- und Familienberatung, Familienhilfe, Therapieangebote und Traumaberatungsstellen).

##### b) Beziehungsarbeit und Ressourcenorientierung

Frauenspezifische Straffälligenhilfe arbeitet immer auf der Basis einer vertrauensvollen Beziehung, die auf der Grundlage von Freiwilligkeit und Verschwiegenheit, von Anerkennung, Wertschätzung und Respekt zwischen Beraterin und Klientin hergestellt werden

muss. Der vertrauensvolle, unterstützende Kontakt soll sie ermutigen, über psychische Verletzungen und Ängste zu sprechen und sich ihrer Kompetenzen, Kreativität und Lösungsmöglichkeiten bewusst zu werden. Die Beziehungs- und Kommunikationsorientierung von Frauen ist dabei eine wichtige Kompetenz und Ressource, an die der Beratungsprozess anknüpfen kann. Auf dieser Basis können die Selbstheilungskräfte und Bewältigungsstrategien sichtbar und für die Zukunft nutzbar gemacht werden.

##### c) Unterstützung von Eigenständigkeit

Frauenspezifische Straffälligenhilfe macht ihre Klientinnen nicht zu Objekten, die versorgt werden müssen, sondern will sie in ihrem Bemühen um Eigenständigkeit und Verantwortlichkeit unterstützen. Sie nimmt dabei vorhandene persönliche und soziale Ressourcen zum Ausgangspunkt, bezieht sie ein und zielt auf Ich-Stärkung, Ermutigung und Steigerung des Selbstwertgefühls. Der Schwerpunkt liegt immer auf der Erweiterung ihrer Handlungskompetenzen und subjektiven Fähigkeiten zur Lebens- und Alltagsbewältigung. Dementsprechend wird jede Hilfestellung immer nur, soweit sie erforderlich und mit der betroffenen Frau abgesprochen ist, geleistet.

##### d) Aufsuchende Arbeit

Ihre lebensgeschichtlich erworbene und durch die Haft massiv verstärkte Neigung zu Passivität und Rückzug (Juliane Zolondek spricht von „erlernter Hilflosigkeit“) macht eine aufsuchende Hilfe erforderlich, bei der die Frauen auch zu Hause besucht werden und nach Wunsch zu Terminen bei Ämtern und Behörden begleitet werden, um sie mit Aufmerksamkeit und Wertschätzung bei der Artikulation und Durchsetzung ihrer Interessen und Wünsche zu unterstützen.

##### e) Supervision und Professionalität, Fortbildung

Frauenspezifische Straffälligenhilfe wird von professionellen und entsprechend ausgebildeten Fachkräften durchgeführt. Ihre Arbeit wird durch regelmäßige Supervision und Fortbildungsmaßnahmen unterstützt. Zusatzausbildungen in Gesprächsführung und psychosozialer Beratung sind von großem Nutzen und sollten absolviert werden. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen einzubeziehen, ist eine wichtige Ergänzung der professionellen Arbeit. Sie können aber Fachkräfte nicht ersetzen und benötigen zudem fachliche Anleitung.

##### f) Dokumentation

Als professionelle Arbeit unterliegt frauenspezifische Straffälligenhilfe fachlicher Kontrolle und Selbstkontrolle. Ein wichtiges Instrument der Kontrolle ist die Dokumentation, die der Darstellung, Nachvollziehbarkeit und Überprüfung der geleisteten Arbeit und

ihrer Ergebnisse dient. Sie ist damit auch ein Instrument der Qualitätssicherung. Für die Dokumentation müssen einfallbezogene Daten erhoben werden, die sowohl soziodemographische Angaben als auch Aussagen über die Lebenssituation und Problemfelder sowie die ergriffenen Maßnahmen und deren Wirkung beinhalten. Anhand dieser Daten soll sowohl die Qualität als auch die Wirksamkeit der Arbeit dargestellt und nachvollzogen werden können. Wichtig ist auch immer die Frage, wie viele Frauen mit dem entsprechenden Bedarf das Hilfsangebot auch tatsächlich erreichen konnte.

##### g) Öffentlichkeits- und Gremienarbeit

Die kleine Gruppe straffällig gewordener Frauen braucht eine konsequente und parteiliche Interessensvertretung, die von der frauenspezifischen Straffälligenhilfe geleistet werden muss. Öffentlichkeits- und Gremienarbeit sind hierfür wichtige Instrumente, die auf kommunaler und überregionaler Ebene auf- und ausgebaut werden sollten. Sie dient zum einen der erforderlichen Vernetzung im jeweils kommunalen Hilfesystem und zum anderen der Herstellung von Öffentlichkeit und Aufmerksamkeit für die spezifischen Belange straffällig gewordener Frauen und ihrer Kinder sowie der erforderlichen Hilfen.

##### h) Finanzierung

Frauenspezifische Straffälligenhilfe ist ein eigenständiges Handlungsfeld, das zur Verbesserung der Lebenssituation und Lebensperspektiven der betroffenen Frauen und ihrer Kinder beiträgt. Die Erfahrung zeigt, dass so der Kreislauf aus fehlender Lebensperspektive, Kriminalität und Inhaftierung durchbrochen und Straffälligkeit verhindert werden kann. Durch die Einbeziehung der Kinder können auch deren Lebenschancen positiv beeinflusst werden. Frauenspezifische Straffälligenhilfe leistet damit einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Inklusion. Um ihre Leistungen bedarfsgerecht anbieten zu können, muss sie ausreichend finanziell ausgestattet sein. Neben dem Engagement der Träger Sozialer Arbeit ist die finanzielle Förderung durch die zuständigen Justiz- und Sozialministerien sowie, da es auch um die Verhinderung von Obdachlosigkeit geht, der Kommunen dringend erforderlich.

##### Zum Schluss

Die hier vorgelegten Grundlagen frauenspezifischer Straffälligenhilfe sind eine Weiterentwicklung der Leistungs- und Qualitätsstandards in der frauenspezifischen Straffälligenhilfe, die von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V. im Jahr 1999 herausgegeben wurden. Sie basieren auf den Erfahrungen der wenigen Einrichtungen frauenspezifischer Straffälligenhilfe, die es in Deutschland gibt, und geben deren Stand der Reflexion und Diskussion wieder. Einige dieser Einrichtungen sind im Fachausschuss Frauen

der BAG-S vertreten und haben diese Grundlagen verabschiedet. Sie sollen dazu beitragen, die Diskussion über die Bedürfnisse von straffällig gewordenen Frauen zu vertiefen und das fachspezifische Wissen zu erweitern. Sie sollen zudem eine Handreichung für die Praxis sein, überall da, wo mit straffällig gewordenen Frauen gearbeitet wird. Mangels frauenspezifischer Einrichtungen sind andere Hilfeangebote sowohl in der Straffälligenhilfe als auch in anderen Bereichen sozialer Arbeit mit straffällig gewordenen Frauen konfrontiert. Bleibt zu hoffen, dass sich die Grundlagen gerade für diese als hilfreich erweisen und zum Problemverständnis beitragen.

#### Forderungen des Fachausschuss Frauen:

1. *Frauenspezifische Straffälligenhilfe ist von weiblichen Fachkräften zu leisten.*

2. *Die Beraterinnen müssen entsprechend fort- und weitergebildet werden und auch konzeptionell frauenspezifisch arbeiten.*

3. *Beratungsstellen müssen in direkter Nähe zu den Justizvollzugsanstalten liegen. Externe Sozialdienste müssen in den Haftanstalten regelmäßig Sprechstunden anbieten, die in einer geschützten Atmosphäre stattfinden.*

4. *Förderung von regional und überregional agierenden Netzwerken der frauenspezifischen Straffälligenhilfe.*

5. *Genügend finanzielle und zeitliche Ressourcen für den erhöhten Betreuungsaufwand der Beraterinnen, der durch die oftmals heimatferne Unterbringung der inhaftierten Frauen verursacht wird.*

6. *Intensivierung der Lobbyarbeit und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Belange straffällig gewordener Frauen*

7. *Statistische Daten zum Strafvollzug und Straffälligenhilfe müssen nach Geschlecht differenziert erhoben und dargestellt werden.*

Mitglieder des FA Frauen:

Baumann, Christina (Perspektivwechsel Frankfurt), Halbhuber-Gassner, Lydia (SkF Landesverband Bayern, München), Kummerow, Almuth (AWO-Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen, Frankfurt) Marbach-Kliem, Bärbel (SkF Augsburg)

#### Zitierte Literatur:

Zolondek, J. (2007): *Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug. Godesberg.*

## Leitlinien für den Strafvollzug in NRW Landesregierung fördert den aktivierenden Strafvollzug

Ziel der Landesregierung ist es, die Resozialisierung inhaftierter Straftäter durch einen wirksamen Behandlungsvollzug weiter zu verbessern. Hierzu wurden die Leitlinien für die künftige Gestaltung des Strafvollzugs in Nordrhein-Westfalen beschlossen. Unter dem Leitsatz „Behandlung stärken - Resozialisierung sichern: Aktivierender Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen“ setzen die insgesamt 13 Leitlinien Schwerpunkte für die Behandlung der Gefangenen im Strafvollzug in NRW.

Die Leitlinien sind vom Justizministerium unter Beteiligung der Vollzugspraxis und Mitwirkung des Justizvollzugsbeauftragten entwickelt worden. Sie sollen einerseits der Vollzugspraxis Orientierungshilfe bei ihrer täglichen Arbeit geben. Die Leitlinien werden aber auch bei künftigen Überlegungen zur Verbesserung der organisatorisch-strukturellen Bedingungen des Strafvollzuges, insbesondere bei der Erarbeitung des neuen Landesstrafvollzugsgesetzes zu berücksichtigen sein.

Der Vollzug in Nordrhein-Westfalen orientiert sich in allen Bereichen am verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot. Ziel aller Bemühungen wird es daher sein, möglichst jeden Gefangenen zur Teilnahme an der Behandlung zu bewegen und zu befähigen, nach seiner Entlassung straffrei leben zu können. Die Bereitschaft hierzu ist im Rahmen des Möglichen zu fördern und zu wecken. Ein so verstandener aktivierender Strafvollzug ist somit Garant für den bestmöglichen Schutz der Gesellschaft.

Ein besonderer Schwerpunkt wird auf den wirksamen Schutz der Opfer von Straftaten gelegt. Erstmals strebt der Strafvollzug in NRW eine opferbezogene Vollzugsgestaltung an, bei der die Belange der Opfer wahrgenommen und berücksichtigt werden, zum Beispiel in Form von Wiedergutmachung oder von Maßnahmen zum Schutz der Opfer. Ziel ist es, den Interessen der Opfer von Straftaten in stärkerem Maße als bisher Rechnung zu tragen.

Daneben wird die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen in den Blick genommen. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist Folge der Mittellosigkeit des Betroffenen. Die Inhaftierung bewirkt nicht selten den Verlust der Wohnung, des Arbeitsplatzes und der sozialen Bindungen. Daneben ist die Inhaftierung auch kostenintensiv. Denn jeder Hafttag kostet das Land 111,55 Euro pro Gefangenen.

Um zu verhindern, dass der Gefangene nach der Strafhaft orientierungslos mit seinem Koffer vor dem Gefängnistor steht und nicht

einmal weiß, wie er am Fahrtkartenautomaten eine Busfahrkarte ziehen kann, müssen feste Strukturen als sozialer Empfangsraum geschaffen werden. Die Leitlinien sind der Grundstein eines wirksamen Behandlungsvollzuges. Dabei steht die Resozialisierung des Gefangenen im Vordergrund. Denn die Gefangenen müssen auf ihr Leben nach der Haft vorbereitet werden, um die Gesellschaft vor einem Rückfall zu schützen.

Die Strafvollzugsleitlinien finden sich auf der Homepage des NRW-Justizministeriums.

aus: [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)

## Perspektivenwechsel Wie inhaftierte Frauen der JVA Aichach in einem Seminar in Kasing lernen, ihr Leben in den Griff zu bekommen



Foto: Katharina Gassner

Sie kommen aus verschiedenen Teilen Bayerns – aus den unterschiedlichsten Gesellschaftsschichten. Sie kennen sich nicht und haben auch sonst kaum etwas gemeinsam – außer eines: Sie sitzen im Gefängnis, in der JVA Aichach. Im Juli waren elf inhaftierte Frauen im Schönstattzentrum in Kasing zu Gast. Selbstverständlich nicht, um dort Urlaub zu machen, vielmehr um an sich selbst zu arbeiten. Sie stehen alle kurz vor der Entlassung und wollen ihr Leben in neue Bahnen lenken. „Frei-Raum“ heißt das freiwillige Projekt, das die Ingolstädterin Lydia Halbhuber-Gassner vor 13 Jahren zum ersten Mal ins Leben gerufen hat. Es ist in Deutschland einzigartig und wird vom bayerischen Justizministerium finanziert. Die Idee dahinter ist einleuchtend. „Straffällig gewordenen Frauen erleben häufiger als der weibliche Bevölkerungsdurchschnitt sexuellen Missbrauch oder Gewalt in der Familie“, erzählt die Referentin des SkF Landesverbands Bayern. „Oft sind die Taten, die sie begangen haben, eine Art Hilferuf. Sie stecken in einem Kreislauf, den sie alleine nicht durchbrechen können. Wir geben ihnen hier die Möglichkeit, in einem ruhigen Umfeld außerhalb der Gefängnismauern ihr Leben Revue passieren zu lassen und sich eigene Gedanken zu machen.“ Mangels eines gesunden Selbstwertgefühls hätten diese Frauen nie gelernt, aktiv und selbstverantwortlich ihre Leben zu gestalten. „Unser Anliegen ist es, den Frauen ihren Selbstwert bewusst zu machen, zu zeigen, dass sie nicht nur Fehler haben, sondern auch Fähigkeiten und Stärken, derer sie sich oft gar nicht bewusst sind.“ Eva ist 43 Jahre und sitzt seit mehr als einem Jahr in der JVA Aichach. Die Drogen haben sie dort hingebacht. Abhängig war sie jedoch nie, erzählt sie. „Freiwillig hätte ich nie etwas genommen. Ich hatte immer Angst davor.“ Aber noch mehr Angst hatte sie vor ihrer eigenen Familie. Statt liebevoller Geborgenheit lernte Eva nur körperliche Gewalt, Missbrauch und psychischen Druck kennen. Adoptiveltern und Ehemann waren Drahtzieher in einem Drogenkomplott. Unfreiwillig machten sie Eva

zur Komplizin. Heimlich hätte die Familie sie unter Drogen gesetzt, wahrscheinlich um sie gefügig zu machen. Denn Eva war diejenige, die Kokain und Christal Meth zu den Kunden bringen sollte. „Jahrelang ging das so“, berichtet sie, „doch irgendwann stand dir Polizei vor meiner Tür und hat mich verhaftet.“ Im ersten Moment sei das natürlich ein großer Schock gewesen, „doch wäre ich dort nicht endlich rausgekommen, wäre ich heute wahrscheinlich tot.“

Eva wird voraussichtlich im Herbst entlassen. Ihr größter Wunsch ist es, ein normales Leben zu führen, „deswegen habe ich auch beschlossen beim Projekt „Frei-Raum“ mitzumachen. Ich will mein Leben selbst in die Hand nehmen.“ Dagmar Fischer ist eine der beiden Therapeutinnen, die das Projekt begleiten: „Wir setzen auf therapeutische Methoden, machen hier jedoch keine Therapie im klassischen Sinne. Man könnte es auch als Perspektivenwechsel bezeichnen“, beschreibt Fischer ihre Arbeit. „Da gibt es zum Beispiel die so genannte Lebenslinie. Mit einem Seil legen die Frauen die Hochs und Tiefs in ihrem Leben. Mit dem Ziel, sich zu vergegenwärtigen, dass sie die Fähigkeit bereits hatten oder in der Situation entwickelt haben, um das Tief zu überwinden. So lässt sich das Erlebte gut visualisieren und reflektieren.“ Was sich so einfach anhört, ist in Wahrheit echte Arbeit. Nicht selten ist das der Moment, der die Fassaden der Frauen zum Einstürzen bringt. „Schmerzliches, was sonst verdrängt wird, kommt manchmal zum ersten Mal an die Oberfläche.“

Auch bei Eva war es so. Als sie ihre Lebenslinie legt, bricht sie plötzlich in Tränen aus. „Ich kann gar nicht genau sagen wieso. Irgendwie war ich in dem Moment ganz woanders.“ Trotz der psychischen Herausforderung ist die 43-Jährige froh, bei dem Projekt mitgemacht zu haben. „Es fühlt sich einfach richtig an und ich weiß, das ist der Weg, den ich gehen will.“ Gemeinsame Mahlzeiten und Unternehmungen gehören ebenfalls zum festen Tagesablauf. Statt eintöniger Fernsehabeude gibt es am

Abend zum Beispiel ein Lagerfeuer. Die Frauen sollen lernen, sich mit sich selbst und andern zu beschäftigen. Achtsam zu sein, auf andere einzugehen und vor allem miteinander zu reden.

Die Psychologin und Familientherapeutin Catarina Hofmann weiß: „Es ist Knochenarbeit, auf sein eigenes Leben zu blicken. Oft klagen die Frauen anschließend über Kopf- oder Magenschmerzen. Diese sind psychosomatisch bedingt. Wenn die Verdrängungsmechanismen schmelzen, kann das unter Umständen auch Schmerzen auslösen.“ Die ruhige Umgebung mitten im Grünen gebe den Frauen die Möglichkeit, sich nach dieser Anstrengung zu entspannen und zur Ruhe zu kommen.

Auch die 21-jährige Lena ist beim Projekt „Frei-Raum“ dabei. Vor drei Jahren hat sie versucht, den Vater ihres Kindes umzubringen. Versuchter Totschlag stand im Gerichtsurteil. „Stresssituationen machen mir zu schaffen. Es fällt mir unglaublich schwer, nein zu sagen“, erzählt Lena. „Die Leute nehmen mein „nein“ einfach nicht ernst.“ Irgendwann sei es zu viel geworden, die Situation eskalierte und Lena stand mit einem Messer bewaffnet vor der Tür ihres Ex-Freundes.

Während der vier Tage im Schönstattzentrum hat die 21-Jährige erfahren, wie sie ihr „nein“ gewaltlos, aber bestimmt umsetzen kann. „Ich stand in einem Kreis, den ich verteidigen musste“, erinnert sich Lena. „Die anderen Teilnehmerinnen haben versucht, in meinen privaten Raum einzudringen. Es war ziemlich anstrengend und nervenaufreibend, aber ich habe mich erfolgreich verteidigt. Ich bin mir sicher, dass es mich persönlich weiter gebracht hat.“ Der Erfolg des Projekts „Frei-Raum“ kann sich sehen lassen. Erst nach sieben Jahren tauchte in der JVA Aichach die erste Frau auf, die rückfällig und wieder straffällig geworden war. „Aus Datenschutzgründen können wir allerdings den weiteren Lebensweg der Frauen nicht verfolgen. Wenn sie vielleicht in anderen Bundesländern rückfällig wurden, werden wir es nicht erfahren“, so Lydia Halbhuber-Gassner. „Doch Fakt ist, die Teilnehmerinnen machen bereits während der vier Tage eine positive Wandlung durch.“

Die Gesichter der Frauen würden sich in den vier Tagen verändern, reflektieren die Therapeutinnen. „Es ist, als ob man plötzlich hinter eine Maske blickt.“ Eine Maske, die sich die Frauen jahrelang zum eigenen Schutz aufgesetzt haben und die sie nun endlich ablegen können.



Katharina Gassner  
Journalistin  
[Katharina.Gassner@gmx.net](mailto:Katharina.Gassner@gmx.net)

## Straffällige Frauen sind anders – straffällige Männer auch!

### Ein Vergleich soziodemographischer Profile weiblicher und männlicher Probanden der bayerischen Bewährungshilfe

Männer agieren ihre Aggressionen mehr nach außen, Frauen nach innen. Männer werden deshalb eher kriminell, Frauen eher psychisch krank. Männer begehen mehr Körperverletzungsdelikte, Frauen mehr Diebstähle. Wer kennt sie nicht, diese mehr oder weniger plakativen Sätze?

Auch in meiner Tätigkeit als Bewährungshelferin bemerke ich immer wieder, dass die Unterschiede zwischen straffälligen Frauen und Männern nicht nur in der Art der begangenen Delikte oder in der Häufigkeit der Straffälligkeit bestehen. Es scheint, als ob sich neben den aktuellen Lebenslagen auch die biographischen Hintergründe der Probandinnen von denen der Probanden unterscheiden. Im fachlichen Austausch innerhalb der Kollegenschaft wird dieser Eindruck häufig bestätigt. Eine gute Gelegenheit, die Praxiserfahrung in einem empirischen Rahmen zu überprüfen, ergab sich aufgrund meiner Weiterbildung in Klinischer Sozialarbeit und der dadurch erforderlichen Masterthesis. Die Arbeit geht der Frage nach, wie sich die soziodemographischen Profile männlicher und weiblicher Probanden der bayerischen Bewährungshilfe unterscheiden und welche Rückschlüsse sich daraus für die Profession ziehen lassen.

#### Theoretische Aspekte

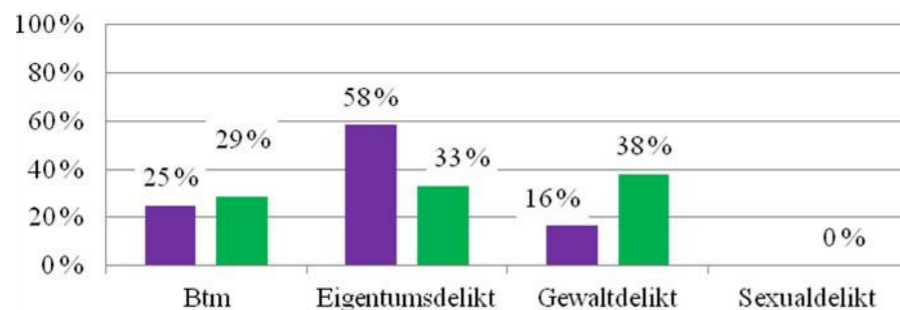
Zur Beantwortung der Forschungsfrage, in der es um Geschlechterdifferenzen geht, ist es wichtig, kurz die relevanten Aspekte der Gender-Theorie zu beleuchten. Der Begriff „Gender“ umfasst nicht das biologische Geschlecht, sondern das Geschlecht als soziale Kategorie und beschreibt auch die geschlechtstypischen Verhaltens- und Rollenerwartungen (s. Welpé & Schmeck 2005, 21). Der Terminus „doing gender“ verweist darauf, dass jede Person sich in jeder Handlung unbewusst nach der ihr vorgegebenen tradierten und von der Gesellschaft definierten Geschlechterrolle verhält (s. ebenda, 25). Gender Mainstreaming ist eine politische Strategie und zielt darauf ab, die Chancengleichheit für beiderlei Geschlechter in allen Gesellschaftsbereichen zu verwirklichen (s. ebenda). Es wird dabei davon ausgegangen, dass die Lebenslagen von Frauen und Männern grundsätzlich verschieden sind und sie somit auch unterschiedlichen Zugriff auf gesellschaftliche Ressourcen haben (s. Glatzer & Hübiner 1990, 34-36). Auf die Frage, warum sich Menschen nun abweichend verhalten oder straffällig werden, bestehen in der Kriminologie und deren Bezugswissenschaften vielfältige Erklärungsansätze. Dort lassen sich auch Aussagen zu den verschiedenen geschlechts-

spezifischen Ursachen und Hintergründen von Kriminalität finden (s. Schwind 2010). Eine neue Perspektive in der Lesart von Straffälligkeit bietet der Gender-Ansatz. Demnach gibt es gar keine geschlechtsspezifische Kriminalität. Formen und Ausprägungen von Delinquenz sind, ähnlich dem Labeling-Ansatz der Soziologie, sozial konstruiert. Es ist die Gesellschaft, die männliche und weibliche Straftäter unterschiedlich bewertet, unterstützt oder sanktioniert. Die Verknüpfungen oder Zuschreibungen Mann = Täter und Frau = Opfer liegen tief in traditionellen kulturellen Rollenzuschreibungen und Rollenerwartungen (s. Bereswill 2007, 35-38). Die Feststellung, dass auch Frauen zu gewalttätigem Handeln fähig sind, passt oft nicht zu der Vorstellung von deren sanften, friedfertigen Wesen. So irritieren beispielsweise mediale Meldungen über gewalttätige Mädchen eher und rufen abwertende Reaktionen hervor (s. Seus 2002, 108). Deviantes Verhalten im Sinne von Gender deutet also auf Bewältigungsmuster hin, wie Frauen und Männer mit ihren jeweiligen geschlechtsspezifischen Erwartungen, Belastungen, Widersprüche und Ambivalenzen in ihrer Lebenswelt umgehen (s. Meier 2002, 350).

#### Von der Theorie zur Stichprobe

Die quantitative Sekundäranalyse bedient sich der Daten von insgesamt 2.115 Probandinnen und Probanden der Bewährungs- und Führungsaufsicht, die aus der ersten Stichtagserhebung (zum 30.06.2010) einer mehrjährigen Evaluationsstudie der „Kriterienliste zur Identifikation von Risikoprobanden im Rahmen der Qualitätsstandards der Bayerischen Bewährungshilfe“ (ZKB 2009) gewonnen wurden. Die Kriterienliste basiert auf wissenschaftlichen Erkenntnissen über günstige und ungünstige Faktoren zur Beurteilung des Rückfallrisikos besonders gefährlicher Straftäter (s. Ermer & Dittmann 2001, 74) und wird für jede der Bewährungshilfe unterstellten Person ausgefüllt.

Abbildung 1: Deliktverteilung der Stichprobe



Die statistische Auswertung der Datensätze erfolgt anhand der Statistik-Software PASW in der Version 18. Für ausgewählte Items werden Häufigkeitsverteilungen berechnet (s. Kromrey 2006, 425) und zur Überprüfung der aufgestellten Hypothesen wurden nach Erfordernis Chi2 Tests, t-Tests zum Vergleich zweier unabhängiger Stichproben und U-Tests von Mann Whitney angewendet.

#### Die Untersuchung in Zahlen: Ausgewählte Ergebnisse

Die Stichprobe setzt sich zusammen aus 255 Frauen (12 Prozent) und 1.860 Männern (88 Prozent). Die Probandinnen sind durchschnittlich 34 Jahre und die Probanden 30 Jahre alt. Jeweils zwei Drittel der Frauen und Männer haben ihre Schullaufbahn abgeschlossen. Eine erfolgreich beendete Berufsausbildung weist lediglich etwa ein Drittel der Klientel auf. Die Frauen der Stichprobe stehen am häufigsten wegen Eigentumsdelikten unter Bewährungs- bzw. Führungsaufsicht. Bei den Männern hingegen ist kein eindeutiger Deliktsschwerpunkt zu erkennen: Gewaltdelikte, Eigentumsdelikte und Verstöße gegen das BtMG sind annähernd gleich verteilt<sup>1</sup> (siehe Abbildung 1).

Zum Zeitpunkt der Datenerhebung sind 43 Prozent der Frauen und 39 Prozent der Männer arbeitslos. Von Verschuldung bedroht oder bereits verschuldet sind über 40 Prozent der Probandinnen und etwa 27 Prozent der Probanden. In ein soziales Netzwerk eingebunden sind 38 Prozent der Frauen und 41 Prozent der Männer. Jedoch weisen ca. 17 Prozent der Probandinnen und ca. 12 Prozent der Probanden einen kriminogenen Lebensstil auf, d. h. sie ihre Verhaltensweisen sind rück-

<sup>1</sup> Ein Proband der Stichprobe war wegen einer Sexualstraftat unter Führungsaufsicht, was entweder auf Bearbeitungsfehler der Kriterienliste oder auf technische Fehler bei der Datenübertragung zurückzuführen sein könnte.

fallbegünstigend und sie haben einen kriminellen Freundeskreis.

Wichtige Themen bei der Klientel sind Substanzmittelmissbrauch und Abhängigkeitserkrankungen, die als kriminogene Faktoren rückfallbegünstigend sein können (s. Ermer & Dittmann 2001). Ca. 14 Prozent der untersuchten Frauen und 21 Prozent der Männer weisen ein hohes Abhängigkeitspotential auf, d. h. es kann bereits eine Suchterkrankung vorliegen.

Mit Hilfe statistischer Verfahren lässt sich überprüfen, ob die Unterschiede in den Häufigkeiten durch Zufall zustande kamen oder ob sie als allgemeingültig (d.h. signifikant) anzusehen sind. Im Folgenden werden einige der wichtigsten Ergebnisse der durchgeführten Hypothesentests erörtert.

Eine allgemein verbreitete These ist, dass Straftäterinnen von vornherein zu niedrigeren Freiheitsstrafen verurteilt werden (s. Geißler & Marißen 1990, 147). Die Ergebnisse dieser Untersuchung besagen, dass lediglich Frauen, die wegen Eigentumsdelikten eine Freiheitsstrafe verbüßen müssen, kürzer inhaftiert waren als die Männer. Keine geschlechtsspezifischen Unterschiede indes gibt es bei den Haftzeiten wegen Verstößen gegen das BtMG oder aufgrund von Gewaltdelikten. Signifikant hingegen sind die Unterschiede in der Anzahl der gestellten psychiatrischen Diagnosen. Straffällige Frauen haben häufiger als straffällige Männer eine diagnostizierte Persönlichkeits- und/oder Verhaltensstörung. Ebenso signifikant sind die Ergebnisse hinsichtlich des Selbstwertgefühls. Probandinnen haben häufiger Probleme mit ihrem Selbstvertrauen, ihrer Selbstsicherheit und dem Selbstwertgefühl (s. Abbildung 2).

Ein weiterer Fokus liegt auf möglichen Unterschieden der sozialen Unterstützung der Klientel. Die signifikanten Ergebnisse zeigen, dass die Frauen der Untersuchung

- häufiger in instabilen Partnerschaften leben (Frauen: 20 Prozent; Männer: 12 Prozent),
- sich seltener in einem festen Arbeitsverhältnis befinden (Frauen: 23 Prozent; Männer: 36 Prozent) und
- seltener geregelte finanzielle Verhältnisse aufweisen (Frauen: 30 Prozent; Männer: 40 Prozent) als Männer.

Abbildung 2: Diagnostizierte Persönlichkeits- und/ oder Verhaltensstörung, Mangel an Selbstwertgefühl und Selbstsicherheit



#### Von den Zahlen zur Interpretation: Diskussion der Ergebnisse

Die prozentuale Verteilung der Stichprobe in 88 Prozent Männer und 12 Prozent Frauen deckt sich mit anderen Untersuchungsergebnissen über Probandinnen und Probanden (s. Destatis 2011). Auch die Ergebnisse über die Anzahl abgeschlossener Schulausbildungen (jeweils ca. 60 Prozent der Männer und Frauen) und Berufsausbildungen (jeweils ca. ein Drittel) ähneln den Werten einer älteren Auswertung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e.V. (ADB) (s. ADB 1999, 25-26). Die Zahlen zur finanziellen Situation der Probandinnen und Probanden sind etwas niedriger im Vergleich zu anderen Auswertungen. So weisen Cornel (s. Cornel 2000, 35) sowie Engels und Martin (s. Engels & Martin 2002, 31) darauf hin, dass die von ihnen untersuchten Personen mit Bewährungsaufsicht zu etwa 60 Prozent verschuldet sind.

Die gesundheitliche Situation straffälliger Frauen vor allem in Haft ist Thema vieler Forschungsarbeiten (s. Zolondek & Dünkel 2007, 294 -295; Keppler 2010, 77), insbesondere zu deren psychischen Gesundheitszustand (s. Schröttle & Müller 2004, 52). Vorliegende Untersuchung beschränkt sich nur auf die Diagnose Persönlichkeits- und/ oder Verhaltensstörung, die bei den Frauen der Stichprobe signifikant öfter gestellt ist. Das Ergebnis birgt nach Ansicht der Verfasserin Anlass zur Sorge, da weitere psychiatrische Diagnosen mit dem Instrument der Kriterienliste nicht erhoben werden können. So kann davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der Probandinnen und Probanden mit psychischen Erkrankungen viel höher liegt.

In eine ähnliche Richtung weisen die Ergebnisse zum geschlechtsspezifischen Unterschied hinsichtlich der Ausprägung des Selbstwertgefühls und der Selbstsicherheit. Auch Miller (s. Miller 2009, 78-80) sowie Schröttle und Müller (s. Schröttle & Müller 2004, 53) kommen zu ähnlichen prozentualen Verteilungen. Diskussionswürdig aus Sicht der Verfasserin ist, in welchem Ausmaß geschlechtsspezifische Rollenstereotype die Einschätzung über das Ausmaß des Selbstwertgefühls beeinflussen. Wird Frauen eher ein geringes Selbstwertgefühl bescheinigt als Männern? Inwieweit passt die Aussage, die Frau habe ein geringes

Selbstwertgefühl, auch zur allgemeinen Vorstellung über die Geschlechterrolle?

Ein weiteres Thema in der Arbeit mit straffälligen Menschen ist das Ausmaß ihrer sozialen Unterstützung. Ein funktionierendes soziales Netzwerk und stabile familiäre oder partnerschaftliche Beziehungen sind wichtige protektiver Faktoren, die die Begehung weiterer Straftaten verhindern können (s. Ermer & Dittmann 2001, 74). Allerdings fanden Untersuchungen heraus, dass inhaftierte Frauen vergleichsweise seltener in stabilen Partnerschaften (s. Schröttle & Müller 2004, 53) oder aber in finanzieller oder emotionaler Abhängigkeit von einem dominanten Partner (s. Keppler 2010, 78-79) leben. Die Frauen aus vorliegender Untersuchung sind tendenziell seltener einem sozialen Netzwerk zugehörig und haben anteilig öfter einen kriminogenen Lebensstil verinnerlicht als die Männer der Untersuchung. Ihre Partnerschaften jedoch sind signifikant öfter instabil als die Partnerschaften der Probanden.

Wie sich an den Ergebnissen zeigt, bietet die Kriterienliste aufgrund ihrer Struktur eine große Bandbreite an Themen, die empirisch untersucht und für die Praxis aufgearbeitet werden können. Gleichzeitig machen sich aber Grenzen bemerkbar:

- wenige Möglichkeiten der Differenzierung und Qualifizierung bestimmter Variablen, z.B. Ausmaß der problematischen Kindheitsverläufe oder Hinweise auf traumatische Erlebnisse, Qualität der Delikte, Höhe der Verschuldung, psychische Erkrankungen, etc.
- gewisse Fehlerquote beim Ausfüllen denkbar, trotz umfangreicher Schulungen und spezifischer Interventionsgruppen

#### Implikationen für die Praxis

Welche Bedeutung haben nun die Ergebnisse der Untersuchung für die Arbeit in der Bewährungshilfe? Aus Sicht der Verfasserin ist es vornehmlich wichtig, die Gendersensibilität der Bewährungshelfer zu fördern. Das Wissen um signifikante Unterschiede zwischen der weiblichen und männlichen Klientel schärft den fachlichen Blick für die unterschiedlichen Lebenslagen und Belange und lässt die Kontroll- oder Unterstützungsangebote darauf ausrichten. Dies wiederum kann auch Auswirkungen auf die Einschätzung zur Rückfallgefährdung haben. Überraschend war beispielsweise der anteilig häufigere kriminogene Lebensstil der Frauen. Das Ergebnis eröffnet einen anderen Blick auf die Lebensweise der Probandinnen in ihrem sozialen Umfeld.

Wie aus der Suchtkrankenhilfe bekannt ist, gibt es Themen und Bereiche, die angst- und schambesetzt sind. Im geschützten Rahmen gleichgeschlechtlicher Gruppen oder Settings können die Teilnehmer besser mit diesen Themen umgehen (s. Zenker 2006, 343). Auch die Bewährungshilfe könnte verstärkt spezifische Gruppen oder Projekte vorhalten. Im Sinne

von Gender Mainstreaming weist die Verfasserin darauf hin, dass für männliche und weibliche Probanden gleichermaßen spezielle Unterstützungsleistungen entwickelt werden sollten.

Mögliche Gruppenangebote:

- Auseinandersetzung mit traditionellen Rollenvorstellungen
- Aufbau von Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl
- Auseinandersetzung mit schambesetzten Themen (Straffälligkeit als „Versagen“ gegenüber der Familie)
- Deliktbesprechungen und geleitete Biographiearbeit

Gendersensibilität bedeutet aber auch die Bereitschaft, seine persönlichen Geschlechterrollenstereotype zu reflektieren. Welche eigenen Vorstellungen über Geschlecht existieren und wie wirken sich diese auf die alltägliche Berufspraxis aus? Wo sind die Grenzen der eigenen Schemata? Spezielle Fortbildungsveranstaltungen böten dazu einen passenden Rahmen, in dem auch eine kritische Diskussion sozial unerwünschter Stereotype möglich sein sollte.

Diese Folgerungen sind nicht neu – man könnte auch behaupten, Gender sei längst veraltet und mittlerweile würde in allen Bereichen gegendert. Der Begriff ist zwar in aller Munde – allerdings kann dessen Ausgestaltung im Berufsalltag leicht vergessen werden. Dies gilt insbesondere, wenn man sich das Anforderungsprofil der Bewährungshilfe als ambulante Arbeit mit straffälligen Menschen im Zwangskontext, die neuesten Entwicklungen im Sicherheitsbereich und die damit einhergehenden ansteigenden Kontrollfunktionen zum Schutz der Allgemeinheit vor Augen hält. Dennoch zeigen die vorgestellten Ergebnisse, dass eine geschlechtersensible Herangehensweise durchaus einen Beitrag zur Ressourcenstärkung und in der Folge zur Rückfallvermeidung (s. Ermer & Dittmann 201, 74) leistet.



Marianne Hösl  
Bewährungshelferin beim  
Landgericht Regensburg  
marianne.hoesl@lg-r.bayern.de

#### Zitierte Literatur:

Ermer, A. & Dittmann, V. (2001). *Fachkommission zur Beurteilung „gemeingefährlicher“ Straftäter in der deutschsprachigen Schweiz. R & P, 19 (2), S. 73 - 78.*

Zenker, C. (2006). *Gender und Suchtkrankenhilfe. In: M. Zander, L. Hartwig & I. Jansen (Hrsg.), Geschlecht Nebensache? Zur Aktualität einer Gender-Perspektive in der Sozialen Arbeit (S. 331 - 346). Wiesbaden.*

Schrötle, M. & Müller, U. (2004). *III. Teilpopulationen - Erhebung bei Inhaftierten. „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“. In: Bundesministerium für Familie (Hrsg.), Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland (S. 1 - 60). Berlin.*

Schwind, H.-D. (2010). *Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. (20., neu bearbeitete und erweiterte Aufl.). Heidelberg.*

Miller, A. (2009). *Jugendliche Straftäterinnen – unterscheiden sie sich von delinquenten Jungen? Unveröffentlichte Dissertation, Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie Tübingen.*

Keppeler, K. (2010). *Zur gesundheitlichen Lage von weiblichen Gefangenen im niedersächsischen Justizvollzug. In: H.-D. Bögemann, K. Keppeler & H. Stöver (Hrsg.), Gesundheit im Gefängnis. Ansätze und Erfahrungen mit Gesundheitsförderung in totalen Institutionen (S. 73 - 84). Weinheim.*

Geißler, R. & Marißen, N. (1990). *Anmerkungen zur Analyse und Bewertung von Frauenkriminalität. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 42 (1), S. 144 - 148.*

Engels, D. & Martin, M. (2002). *Typische Lebenslagen und typischer Unterstützungsbedarf von Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe.*

## Neue Untersuchung zu straffällig gewordenen Frauen erschienen

Gegenstand der Studie ist der Umgang der Kriminaljustiz mit Straftaten von Frauen. Ausgewertet wurden sämtliche Eintragungen im Bundeszentral- und Erziehungsregister zu Personen, die im Jahr 2004 mit einer relevanten Bezugsentscheidung im Register erfasst waren. Dadurch konnten über eine Millionen Straffällige, darunter rund 200.000 Frauen mit allen zu ihnen im Register gespeicherten strafrechtlichen Entscheidungen in die Untersuchung einbezogen werden. Die Studie konzentriert sich dabei im Wesentlichen auf zwei Themenkomplexe: Einmal wird die Strafzumessung bei weiblichen im Vergleich zu männlichen Straffälligen differenziert untersucht. Dabei zeigt sich, dass Frauen entgegen landläufiger Meinung keinen Strafzumessungsbonus genießen. Zum anderen wird aufgezeigt, dass das Maß der Rückfälligkeit straffälliger Frauen sich je nach justizieller Reaktion unterscheidet und von Kriterien wie Art und Anzahl der Voreintragungen abhängt. Auf den folgenden Seiten gibt die Autorin einen Überblick über die zentralen Ergebnisse der Untersuchung.

Sekundäranalyse von Befragungsdaten der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferrinnen und Bewährungshelfer e.V. Berlin: Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH.

Cornel, H. (2000). *Probanden der Bewährungshilfe für Jugendliche und Erwachsene in Berlin. Ihre Lebenslage und Erwartungen an das Hilfesystem. Berlin: Alice-Salomon-Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik.*

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferrinnen und Bewährungshelfer (ADB) (1999). *Bundesweite Befragung zur Erhebung der Lebenslage der Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe. Aurich: ADB. [Elektronische Version]. Zugriff am 30. November 2011. Verfügbar unter <http://www.destatis.de/site/uploads/doku/umfrage.pdf>*

Statistisches Bundesamt (2011). *Rechtspflege. Bewährungshilfe. (Fachserie 10). (Reihe 5, 2009). In: Statistisches Bundesamt (Hrsg.). [Elektronische Version]. Zugriff am 30. November 2011. Verfügbar unter [http://www.destatis.de/jet-speed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Rechtspflege/Bewahrungshilfe/Bewahrungshilfe\\_template=renderPrint.psm](http://www.destatis.de/jet-speed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Rechtspflege/Bewahrungshilfe/Bewahrungshilfe_template=renderPrint.psm)*

Zolondek, J. & Dünkel, F. (2007). *Lebensbedingungen inhaftierter Frauen im europäischen Vergleich. In: G. Kawamura-Reindl (Hrsg.), Gender Mainstreaming - ein Konzept für die Straffälligenhilfe? (S. 287 - 308). Freiburg im Breisgau.*



Köhler, T. (2012): *Straffällige Frauen. Eine Untersuchung der Strafzumessung und Rückfälligkeit. Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften - Band 22. ( 394 Seiten : 32,00 Euro- ISBN 978-3-86395-049-1)*

Online unter: [http://goedoc.uni-goettingen.de:8080/bitstream/handle/1/7705/GSK22\\_koehler.pdf?sequence=1](http://goedoc.uni-goettingen.de:8080/bitstream/handle/1/7705/GSK22_koehler.pdf?sequence=1)

## Sanktionierung und Rückfallkriminalität von Frauen

Wenn man sich in der kriminologischen Literatur auf die Suche nach empirisch gesicherten Informationen zur Kriminalität von Frauen begibt, so wird man feststellen, dass diese Thematik bislang nicht im Mittelpunkt des Forschungsinteresses stand.

Die hier vorgestellte Untersuchung<sup>1</sup> soll dazu beitragen, diese Lücke zu schließen. Erstmals wurde in Deutschland eine Untersuchung über die Sanktionierungspraxis der Gerichte gegenüber weiblichen Delinquenten und die Rückfallkriminalität weiblicher Straftäter durch Analyse eines bundesweiten Verurteilungsjahrganges durchgeführt. Die analysierten Daten basieren auf den Erhebungen für die zum zweiten Mal erschienene bundesweite Rückfallstudie (s. Jehle u.a. 2010). Das Datenmaterial steht in Form von Individualdatensätzen für spezifische Auswertungen zur Verfügung (s. Jehle u.a. 2010, 9). Auf dieser Grundlage wurde eine geschlechtsdifferenzierende Sonderauswertung vorgenommen (s. Köhler 2012). Die eigene Untersuchung befasst sich folglich nur mit der im Bundeszentral- und Erziehungsregister (BZR) erfassten Kriminalität von Frauen. Im Folgenden werden einige wesentliche Ergebnisse dieser Sonderauswertung kurz zusammengefasst dargestellt.

### I. Sanktionierungspraxis

#### 1. Auswertung sämtlicher Bezugsentscheidungen<sup>2</sup>

Die Analyse der Sanktionierungspraxis erfolgte anhand des Entscheidungsdatensatzes<sup>3</sup>, in dem alle Personen mit einer Verurteilung oder einer Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG im Bezugsjahr 2004 erfasst wurden. Es wurde insbesondere überprüft, ob der vieldiskutierte „Frauenbonus“, also eine nachsichtigerer Behandlung von Frauen gegenüber Männern, auf justizieller Ebene existiert<sup>4</sup>. Der Datensatz enthält gut eine Mio. Bezugsentscheidungen: 221.008 für Frauen und 865.295 für Männer, was einem Frauenanteil von 20 Prozent entspricht. Frauen sind folglich erheblich unterrepräsentiert. Die Über-

<sup>1</sup> Ausführlich zur Datenbasis und Untersuchungsanlage: (s. Köhler 2012, 81-92)

<sup>2</sup> Bezugsentscheidung: Als Bezugsentscheidungen erfasst werden die Eintragungen aller Personen, die im Zentralregister bzw. Erziehungsregister im Bezugsjahr 2004 mit einer ambulanten Reaktion nach JGG oder StGB verurteilt wurden. Ferner werden die Eintragungen der Personen erfasst, die eine stationäre Strafe oder Maßregel erhalten haben.

<sup>3</sup> Entscheidungsdatensatz: Mit dem Entscheidungsdatensatz kann die Sanktionierungspraxis voll umfänglich für das zugrunde liegende Bezugsjahr 2004 abgebildet werden. Hierfür wurde für jede Person die zeitlich erste Bezugsentscheidung im Bezugsjahr 2004 gezählt (s. Köhler 2012, 85 f)

<sup>4</sup> Ausführlich zur Diskussion eines etwaigen „Frauenbonus“: (Köhler 2012, 131)

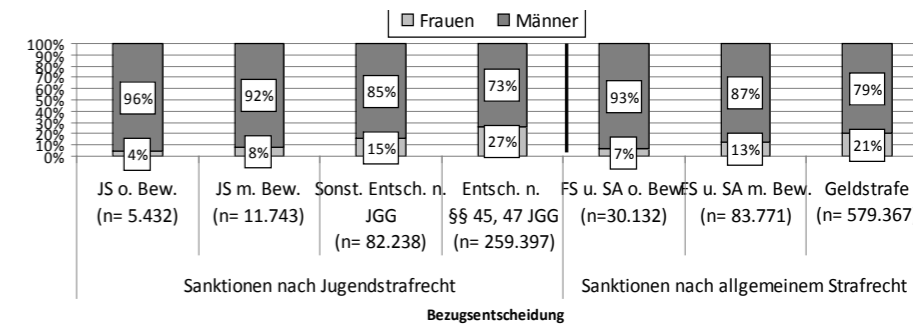


Abbildung 1: Anteil von Frauen und Männern an der Art der Bezugsentscheidung

prüfung einer etwaigen geschlechtsdifferenzierenden Sanktionierung bringt es mit sich, dass Frauen im Vergleich zu den Männern betrachtet werden müssen. Bei der Interpretation der folgenden Ergebnisse ist daher zu berücksichtigen, dass Frauen sowohl quantitativ als auch qualitativ eine andere Deliktstruktur aufweisen als Männer: Wenn Frauen straffällig werden, dann begehen sie weniger schwerwiegendere Delikte (s. Köhler 2012, 93 ff.). Schaubild 1 gibt einen Überblick über die Arten der Bezugsentscheidungen und den Anteil der Geschlechter an der jeweiligen Art der Bezugsentscheidung nach dem Jugend- und dem allgemeinem Strafrecht. Es zeigt sich, dass Frauen über alle Sanktionsgruppen hinweg einen deutlich niedrigeren Anteil an der jeweiligen Art der Bezugsentscheidung haben. Das überrascht angesichts des Geschlechterunterschieds im Datensatz nicht. Betrachtet man die jugendstrafrechtlichen Sanktionen, so fällt auf, dass sich hier sowohl die Sanktion mit dem niedrigsten als auch die mit dem höchsten Frauenanteil findet: bei den Jugendstrafen ohne Bewährung beträgt der Frauenanteil nur vier Prozent, wohingegen ihr Anteil an den Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG bei 27 Prozent liegt. 15 Prozent der sonstigen Entscheidungen nach dem JGG<sup>5</sup> und 8 Prozent der bedingten Jugendstrafen ergehen gegen Frauen. Der Anteil von Frauen an der Art der Bezugsentscheidung nach dem JGG nimmt folglich mit steigender Schwere der Sanktionsart ab. Dieser Trend zeigt sich auch bei den Reaktionen nach allgemeinem Strafrecht. Der Anteil der Frauen innerhalb der einzelnen Sanktionsgruppen nach dem StGB variiert zwischen sieben Prozent bei der unbedingten Freiheitsstrafe und 21 Prozent bei der Geldstrafe. Der Frauenanteil an den bedingten Freiheitsstrafen beträgt 13 Prozent. Insgesamt lässt sich konstatieren, dass Frauen über alle Arten von Bezugsentscheidungen hinweg seltener vertreten sind und ihr Anteil mit steigender Sanktionsschwere kleiner wird.

Die Analyse der Anzahl der Voreintragungen für die Delikte Diebstahl und Betrug hat zwar

<sup>5</sup> Hierunter befinden sich Erziehungsmaßregeln, Zuchtmaßregeln (einschließlich Jugendarrest) sowie andere durch jugendrichterliches Urteil getroffene eintragungspflichtige Entscheidungen.

### 2. Sanktionierung, Voreintragung und Delikt

Als weitere Variablen konnten die Voreintragungen und das Delikt mitberücksichtigt werden. Dabei wurde untersucht, inwieweit sich eine aus dem Zentralregister ersichtliche Vorbelastung weiblicher und männlicher Täter auf die Sanktionierungspraxis auswirkt.

Als Voreintragungen berücksichtigt wurden solche Entscheidungen, die mit dem Entscheidungs- und Rechtskraftdatum zeitlich vor dem Datum der Bezugsentscheidung liegen und zu deren Entscheidungszeitpunkt im Register erfasst sind (s. Köhler 2012, 161 f.). Die Voreintragungen wurden nach Häufigkeit sowie nach Art der schwersten Sanktion erfasst. Bei der Häufigkeit wurden alle Eintragungen – einschließlich der später einbezogenen Entscheidungen – gezählt.

Bei Betrachtung der Gesamtstichprobe nur nach Art der Bezugsentscheidung nach Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht ergibt sich zunächst eine deutlich mildere Sanktionierung von Frauen: Bei den schwereren Sanktionen sind sie unter- bei den milderen hingegen überrepräsentiert. Bereits die detaillierte Betrachtung unter Hinzunahme der Anzahl bzw. Art der schwersten Voreintragung zeigt dann aber, dass die Differenz zwischen den Geschlechtern mit steigender Anzahl und Schwere der Voreintragungen abnimmt, obwohl ein Unterschied immer noch erkennbar bleibt. Hierbei muss man jedoch berücksichtigen, dass Frauen eine andere Deliktstruktur aufweisen als Männer. Sie begehen in erster Linie Straftaten, die einen verhältnismäßig niedrigen Strafrahmen aufweisen. Straftaten, für die hohe Strafen angedroht sind, werden selten von Frauen begangen. Daher wurde in der vorgestellten Untersuchung zudem eine deliktsspezifische Betrachtung durchgeführt, wobei der einfache Diebstahl gem. § 242 StGB und der einfache Betrug gem. § 263 StGB als häufig von Frauen begangene Delikte für eine entsprechende Analyse ausgewählt wurden. Die Auswertung hat sowohl für Diebstahl als auch für Betrug ergeben, dass ein „Geschlechterbonus“ nicht nachgewiesen werden kann.

Die Analyse der Anzahl der Voreintragungen für die Delikte Diebstahl und Betrug hat zwar

keine gleich hohen oder gar höheren Anteile von stationären Strafen bei den Frauen ergeben, allerdings erhalten Frauen, wenn man die Anteile der Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung addiert, ab einer Anzahl von zwei Voreintragungen häufiger Freiheitsstrafen als Männer, die jedoch andererseits häufiger zur Bewährung ausgesetzt werden. Allein die Tatsache, dass Frauen in den überprüften Konstellationen seltener unbedingte Freiheitsstrafen erhielten, ist nicht mit einer mildereren Behandlung gleichzusetzen, sondern spricht vielmehr dafür, dass bei Frauen häufiger eine günstige Legalprognose angenommen wurde.

Betrachtet man die Sanktionierung in Abhängigkeit von der Art der schwersten Voreintragungen, so kann man sogar eine Tendenz

strafrechtlichen Sanktion entlassen wurden, in die Analyse einbezogen wurden. Die strafrechtlich Sanktionierten oder aus der Haft Entlassenen wurden während eines dreijährigen Rückfallzeitraumes weiterverfolgt, um zu erkennen, ob sie wieder straffällig geworden sind.

Insgesamt beinhaltet der Rückfalldatensatz gut eine Mio. Bezugsentscheidungen. Von den so erfassten Personen waren 217.443 Frauen und 834.444 Männer. Die Rückfallkriminalität von Frauen ist folglich mit insgesamt 24 Prozent verhältnismäßig gering. Die Betrachtung der rückfälligen Frauen hat ergeben, dass die Rückfallquote insgesamt, aber auch die Sanktionsart in der Folgeentscheidung stark von der Sanktion in der Bezugsentscheidung abhängig ist. Dabei hat bereits die hohe

die Anzahl und Art der Voreintragungen Einfluss auf die Rückfallkriminalität von Frauen hat: Mit steigender Anzahl von Voreintragungen nimmt auch die Rückfallwahrscheinlichkeit zu. Eine ähnliche Beziehung besteht zwischen der Schwere der Voreintragungen und der späteren Folgesanktion. Je schwerer die Voreintragungen, desto höher sind auch die Rückfallrate und der Anteil der stationären Sanktionen. Darüber hinaus ist die Rückfallrate deliktsabhängig. Bezugsentscheidungen aufgrund von Verkehrsdelikten weisen allgemein das geringste Rückfallrisiko auf. Lediglich vier Täterinnen einer fahrlässigen Tötung oder fahrlässigen Körperverletzung (null Prozent) erhielten eine stationäre Folgesanktion. 92 Prozent der Täterinnen dieser Deliktgruppe sind nicht rückfällig geworden. Der Anteil von Freiheits- und Jugendstrafen bei den Verkehrsstraftäterinnen unter Alkoholeinfluss liegt ebenfalls bei null Prozent. Die Rückfallraten für die Verkehrsstraftäterinnen sind mit insgesamt 14 Prozent bei den Verkehrsdelikten ohne Alkoholeinfluss und elf Prozent bei den Verkehrsdelikten mit Alkoholeinfluss recht niedrig. Die allgemeinen Rückfallraten nach Bezugsentscheidungen aufgrund von sonstigen Gewaltdelikten, schweren Diebstahlsformen und Erschleichen von Leistungen sind hingegen mit 37-40 Prozent recht hoch (vgl. Schaubild 3). Die Wahrscheinlichkeit, eine stationäre Sanktion als Folgeentscheidung zu erhalten, ist ebenfalls für sonstige Gewaltdelikte und schwere Diebstahlsformen mit jeweils sechs Prozent, aber auch für Delikte nach dem BtMG mit vier Prozent besonders hoch.

**2. Rückfallkriminalität von Frauen und Männern im Vergleich**

Die vergleichende Analyse der Rückfallkriminalität der Geschlechter hat ergeben, dass Frauen mit 24 Prozent seltener rückfällig als Männer mit 35 Prozent. Dieser Unterschied

bleibt auch bei deliktsspezifischer Betrachtung bestehen.

Die Auswertung der Art der Folgeeintragungen erfolgte insbesondere vor dem Hintergrund der Fragestellung, inwieweit ein „Frauenbonus“ auf juristischer Ebene nachzuweisen ist. Es zeigte sich, dass die Unterschiede in der Sanktionierung auch der Folgeentscheidung durch Hinzunahme weiterer Variablen nahezu verschwinden. Zwar besteht nach einer durchgeführten multifaktoriellen Analyse für das Delikt Diebstahl noch eine recht große Differenz zwischen den Anteilen von stationären Folgesanktionen bei Frauen einerseits und Männern andererseits. Männer erhalten in 43 Prozent der Fälle als Folgesanktion eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung, bei den Frauen sind es nur 30 Prozent. Frauen erhalten hingegen in 38 Prozent der Fälle Freiheitsstrafen mit Bewährung. Dieser Anteil ist damit bei den Frauen verhältnismäßig größer als der Anteil von Bewährungsstrafen bei den Männern (27 Prozent). Insgesamt erhalten Frauen und Männer folglich fast zu einem gleich großen Anteil unbedingte und bedingte Freiheitsstrafen (68 Prozent der Frauen und 70 Prozent der Männer). Die Differenz zwischen den Anteilen von stationären Sanktionen lässt sich somit dadurch erklären, dass für die untersuchten Frauen häufiger die Voraussetzungen des § 56 StGB bejaht wurden. Dies ist jedoch nicht mit einer mildereren Behandlung aufgrund des Geschlechts gleichzusetzen. Vielmehr dürften hier durch den Beurteilungsspielraum in § 56 StGB rechtliche und nicht „ritterliche“ Gründe eine Rolle spielen. Zwar können bei dem in der multifaktoriellen Analyse berücksichtigten Personenkreis nicht mehr die Voreintragungen, Art des Delikts, das Alter oder die Nationalität Gründe für den Unterschied sein. Nicht auszuschließen ist aber nach wie vor eine Beeinflussung beispielsweise durch die Höhe des Schadens oder eine günstigere Sozialprognose für Frauen. Auch die Tatsache,

dass die hier überprüften erwachsenen Frauen nach wie vor häufiger als Männer mit der Erziehung und Betreuung ihrer Kinder betraut sind, die durch eine Gefängnisstrafe gleichfalls bestraft würden, könnte ein Grund sein.

Die weitere Überprüfung des Delikts Betrug hat schließlich im Rahmen der multifaktoriellen Analyse kaum mehr Unterschiede bei der Sanktionierung der Folgeeintragung zwischen den Geschlechtern ergeben: In der Gruppe der betrachteten Betrügerinnen erhalten 31 Prozent der Personen eine stationäre Folgesanktion, in der Gruppe der Betrüger ist dieser Anteil mit 35 Prozent nur geringfügig größer. Der Anteil von Freiheitsstrafen mit Bewährung beträgt bei den Frauen 37 Prozent, bei den Männern 35 Prozent. Der kumulierte Anteil von Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung als Sanktion in der Folgeentscheidung ist mithin bei Betrügerinnen und Betrügern fast gleich groß: Der Anteil bei den Männern ist lediglich um einen Prozentpunkt größer als bei den Frauen, so dass eine „ritterliche“ Behandlung oder ein Geschlechterbonus nicht bestehen.

**B. Bewertung der Ergebnisse**

Die vorliegende Arbeit konnte auf das umfassende Datenmaterial des Bundeszentralregisters (BZR) zurückgreifen, wodurch es gelungen ist, die bislang zahlenmäßig umfangreichste Untersuchung der Sanktionierungspraxis der Gerichte gegenüber straffälligen Frauen sowie deren Rückfälligkeit durchzuführen. Die Analyse der Sanktionierungspraxis hat ergeben, dass der vieldiskutierte „Frauenbonus“ nicht besteht. Allein die Tatsache, dass sich bei bivariater Betrachtung des Geschlechts und der Sanktion feststellen lässt, dass Männer schwerwiegendere Sanktionen erhalten als Frauen macht noch keine Besserbehandlung aus. Vielmehr gibt es Gründe für diese mildere Sanktionierung, die nichts mit einem

„Bonus“ zu tun haben. So begehen Frauen weniger schwerwiegende Delikte als Männer. Ferner sind für Frauen seltener Voreintragungen registriert und im Falle einer Voreintragung lag bereits dort zumeist eine leichtere Sanktion zugrunde. Unter diesen Bedingungen erhalten auch Männer keine schwerwiegenden Sanktionen. Daher wurden in der vorliegenden Untersuchung die zur Verfügung stehenden sozio- und legalbiographischen Merkmale für Frauen und Männer parallelisiert. Hier zeigte sich dann, dass auch Frauen unter bestimmten Bedingungen nicht mehr mild bestraft werden. Gleiches konnte für die Sanktionierung in der Folgeentscheidung festgestellt werden.

Damit konnten anhand der BZR-Daten praxisrelevante Resultate ermittelt werden. Besonders auffällig ist, dass der Einfluss der Sanktionsart der Voreintragung bei den Personen, die eine bedingte oder unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe als Sanktion in der Voreintragung erhalten haben, auf die Sanktionsart der späteren Entscheidungen (Bezugs- und Folgeentscheidungen) bei den Frauen stärker ist als bei den Männern. Die schwerwiegendsten Sanktionen sind hier für Frauen mit einer stationären Sanktion in der Voreintragung zu verzeichnen. Dies könnte ein weiteres Indiz dafür sein, dass der Strafvollzug sich auf Frauen in stärkerem Maße negativ auswirkt als auf Männer. In diesem Zusammenhang könnte die überproportional häufige Drogenabhängigkeit inhaftierter Frauen eine Rolle spielen. Hier ist weitere Forschung wünschenswert, wobei die vorliegende Untersuchung einen Rahmen bildet, in den weitere Studien eingebettet werden können.

Eine enorme Forschungslücke besteht bzgl. der Rückfallkriminalität von Frauen. Die hier vorgestellte Rückfalluntersuchung liefert gute Basisraten. Dabei hat sich gezeigt, dass bei Frauen prinzipiell die gleichen Faktoren die Rückfälligkeit beeinflussen wie bekanntermaßen bei den Männern.



Dr. Tanja Köhler  
Rechtsanwältin  
Kanzlei BRANDL  
Hannover

**Zitierte Literatur:**

Köhler, T. (2012): *Straffällige Frauen - Eine Untersuchung der Strafzumessung und Rückfälligkeit*. Göttingen

Jehle, J.M./ Albrecht H.J./ Hohmann-Fricke S./ Tetal C. (2010): *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004-2007*. Mönchengladbach

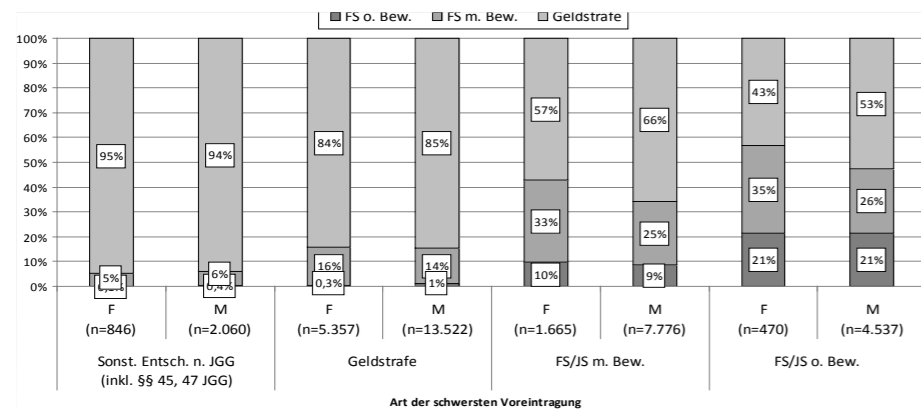


Schaubild 2: Sanktionen des StGB aufgrund von Betrug nach Art der schwersten Voreintragungen und Geschlecht

zur „mildereren Behandlung“ von Männern erkennen: Beim Diebstahl übersteigt der Anteil von Freiheitsstrafen bei den Frauen, die als schwerste Voreintragung Freiheits- oder Jugendstrafen mit oder ohne Bewährung erhalten haben, den Anteil bei den Männern. Der Anteil von unbedingten Freiheitsstrafen ist bei den Männern nur noch minimal höher. Bei Betrachtung des Delikts Betrug (vgl. Schaubild 2) zeigt sich, dass Frauen mit zehn Prozent sogar minimal häufiger unbedingte Freiheitsstrafen erhalten als Männer mit neun Prozent, wenn für sie die schwerste Voreintragung mit Freiheits- oder Jugendstrafe mit Bewährung sanktioniert wurde. Bei stationären Freiheits- und Jugendstrafen als schwerste Voreintragung, ist der Anteil von Freiheitsstrafen ohne Bewährung bei den Frauen mit 21 Prozent genauso hoch wie bei den Männern, wobei der Anteil von Freiheitsstrafen mit Bewährung (35 Prozent) wieder größer ist als bei den Männern (30 Prozent).

**II. Rückfallkriminalität**

**1. Die Rückfallkriminalität von Frauen**

Die Analyse der Rückfallkriminalität erfolgte anhand des Rückfalldatensatzes, in dem alle Personen, die im Bezugsjahr 2004 zu einer ambulanten Sanktion verurteilt, deren Verfahren nach §§ 45, 47 JGG eingestellt oder die nach Verbüßung einer stationären

Rückfallrate nach Jugendstrafen einen altersabhängigen Effekt zeigt, der durch eine Analyse der Art der Folgeentscheidung nach Altersgruppen bestätigt werden konnte: Die Rückfallrate sinkt kontinuierlich ab dem Alter von 25 Jahren. Die Untersuchung hat zudem deutlich gemacht, dass neben dem Alter und der Schwere der Bezugsentscheidung auch

Schaubild 3: Art der Folgeentscheidung nach Deliktgruppen

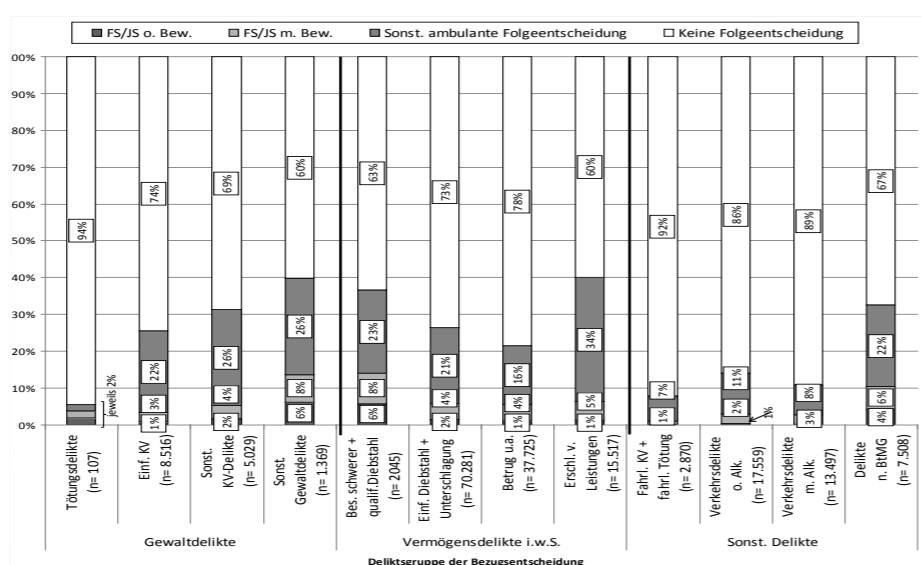
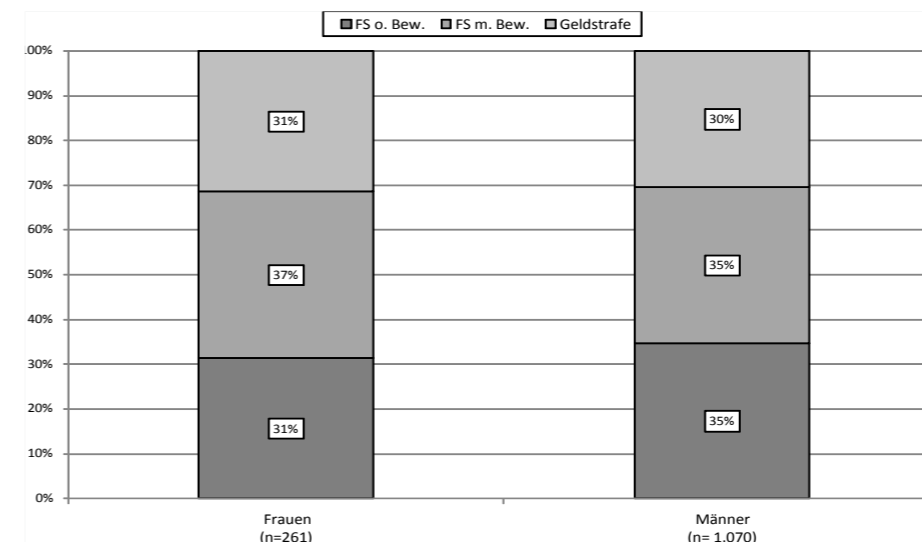


Schaubild 4: Art der Folgeentscheidung nach dem StGB nach Bezugsentscheidung aufgrund von Betrug unter Berücksichtigung multipler Faktoren nach Geschlecht



## „Risikofaktor Mann – Risikofaktor Frau“

### Die getrenntgeschlechtliche Behandlung im Maßregelvollzug nach § 64 StGB - Das Konzept der Vitos Klinik in Hadamar

#### 1. Allgemeines

Die Klinik für forensische Psychiatrie Hadamar der Vitos gGmbH behandelt Untergebrachte nach Paragraph 64 StGB, das heißt Frauen und Männer, deren Einweisungsdelikt in Zusammenhang mit dem Hang, berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, steht. Bei diesen Klienten besteht die Gefahr, infolge ihrer Suchtmittelabhängigkeit weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu begehen. Daraus ergibt sich bereits der priorisierte Behandlungsauftrag der Forensik: Die Sucht- und Kriminaltherapie steht im Fokus der Behandlung, um die Patienten/innen vor dem Rückfall in den Hang und der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Die einstige gemischtgeschlechtliche Unterbringung ist abgelöst worden durch einer getrenntgeschlechtlichen Behandlungsform. Die Frauenstation übernimmt seit dem Jahr 2002 die frauenspezifische Behandlung von Sucht und Delinquenz. Sie berücksichtigt die Minderheitenposition von Frauen in der Unterbringung, indem sie ihnen einen besonderen Schutz- und Schonraum anbietet. Die Frauenstation umfasst 24 Behandlungsplätze; hier durchlaufen die Frauen drei Behandlungsphasen: die Motivations-, die Therapie- und die Entlassungsphase – angelehnt an ein der Höhe der Haftstrafe entsprechendes Lockerungs- und Stufenprogramm.

#### 1.1. Beschreibung des Klientel – Zahlen, Daten, Fakten

Der Hang, berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, ist eines der Hauptkriterien zur Aufnahme in die Entziehungsanstalt. Allen untergebrachten Frauen ist die Suchtmittelproblematik gemein. Eine weitere Gemeinsamkeit ist die Begehung eines Delikts: hier bilden sich, die Einweisungsdelikte zugrunde gelegt, erhebliche Unterschiede ab. Die Statistik weist (n=106, Stand Ende 2011) folgende Straftatbestände auf:

Straftaten	absolute Zahlen
Verstoß gegen das Betäubungsmittel-gesetz	41
Diebstahl	18
Körperverletzung	10
Raub	9
Betrug	5
Brandstiftung	5
Kombination aus mehreren Straftatbeständen	4
Totschlag	3

schwere räuberische Erpressung	3
versuchter Totschlag	2
Körperverletzung mit Todesfolge	1
versuchter Mord	1
fahrlässige Tötung	1
erpresserischer Menschenraub	1
fahrlässiger Vollrausch	1
Urkundenfälschung	1

Der überwiegende Teil der Patientinnen wurde neben der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt zu einer Freiheitsstrafe zwischen zwei und vier Jahren verurteilt. Das Durchschnittsalter der Frauen lag bei 33 Jahren (bei Aufnahme).

#### 1.2 Behandlungsziele

Die Priorität in der Behandlung liegt in der Prävention weiterer Straftaten. Die von einem multidisziplinären Team durchgeführte Behandlung beinhaltet folgende Schwerpunkte: Nach Aufbau einer stabilen Therapiemotivation und der erfolgten Eingangsdiagnostik steht die Behandlung der Sucht und der Delinquenz sowie in der Regel vorhandener weiterer Störungsbilder im Vordergrund. Diese häufig vorkommenden Komorbiditäten, beispielsweise die Posttraumatische Belastungsstörung, haben zum Teil erheblichen Einfluss auf die Suchtgenese der Frauen. Besteht ein enger Zusammenhang zwischen der komorbiden Störung, der Suchtgenese und der Delinquenz, so bilden diese Schwerpunkte in der Therapie. Da Traumafolgestörungen als eine häufig zu stellende Diagnose auftreten, liegt in deren Behandlung ein besonderer Fokus auf der Basis einer ressourcenorientierten Haltung des Teams. Die Behandlung ist insgesamt traumatherapeutisch ausgerichtet, Basis ist ebenfalls eine ressourcenorientierte Haltung des Teams.

#### 1.3. Methoden im Überblick

Methodisch stehen die kognitiv-verhaltenstherapeutische Einzel- und Gruppentherapie, die Sozio- und Milieuthherapie, die pflegerisch-psychiatrischen Informations- und Themengruppen, die Gruppenbezugs- und die medikamentöse Therapie zur Verfügung. Spezialisierte Zusatzangebote wie Selbstkontrolltraining, Entspannungsverfahren, Arbeits- und Beschäftigungstherapie, Kunst- und Sporttherapie geben den Frauen die Möglichkeit, ihre individuellen Bedürfnisse zu befriedigen und sich auf ein Leben nach dem Klinikaufenthalt vorzubereiten. Im Sinne der

Resozialisierung steht den untergebrachten Frauen außerdem die Schuldnerberatung zur Verfügung. Hinzu kommt die Möglichkeit, Schulabschlüsse nachzuholen, Praktika zur beruflichen Orientierung aufzunehmen oder in ein Beschäftigungsverhältnis einzutreten.

#### 1.4 Frauenspezifische Therapieinhalte in der Übersicht

Warum bevorzugen wir die separierte Unterbringungsform? In Anlehnung an Rossegger u.a. (2009) ergeben sich folgende Unterschiede zwischen männlichen und weiblichen Straftatgefangenen:

- Frauen
- waren häufiger verheiratet
  - waren weniger gebildet
  - erlebten häufiger negative Widerfahrnisse in ihrer Kindheit und
  - waren in einer schlechteren psychischen Verfassung.

Zwei US-amerikanische Studien (Bloom, 2006; Kassebaum, 1999) kamen zu folgenden Ergebnissen:

#### Frauen

- kommen typischerweise über Männer mit Drogen in Kontakt
- steigen früher und heftiger in den Drogenkonsum ein
- bilden ihre Suchtmittelabhängigkeit aus, ehe sie kriminell werden
- setzen Drogen im Sinne einer Selbstmedikation bei vorliegender Traumatisierung ein.

Unsere Ergebnisse decken sich zum Teil mit denen der Literatur.

#### Frauen der Hadamarer Forensik:

- leiden häufiger an ansteckenden Krankheiten (HIV bzw. Hepatitis C)
- steigen früher in den Drogenkonsum ein
- werden später delinquent (Sucht in der Regel vor Straftat)
- leiden häufig unter komorbiden Störungen
- erfuhren nur selten sichere Bindungen in ihrer Kindheit und
- machten zusätzlich traumatisierende Erfahrungen.

Die beschriebenen Charakteristika bilden die Grundlage für die getrenntgeschlechtliche Behandlung, außerdem zeigen sie die Wichtigkeit der Traumatherapie als integralen Behandlungsbestandteil im Kontext der zu behandelnden Suchtmittelproblematik. Eine Befragung der Frauen aus dem Jahr 2010 ergab, dass zu traumatischen Erfahrungen

häufig in unmittelbarem Zusammenhang die Suchtgenese steht, dass die Suchtmittel im Sinne eines Selbstheilungsversuches eingesetzt wurden und dass das geringe Selbstwertgefühl durch externe Bestätigung zu kompensieren versucht wurde. Frauen erlebten nach eigenen Angaben Gewalt in den Partnerschaften, erfuhren emotionale Erpressung und charakterisierten ihre Beziehungen als von Unsicherheit und Unzuverlässigkeit geprägt. Die Defizite in der Konfliktbewältigung, gepaart mit den zum Teil abhängigen Persönlichkeitsakzentuierungen, gipfelten trotz bestehendem Abstinenzvorsatz erneut in dem Konsum von Suchtmitteln. Um den spezifischen Problembereichen der Frauen (angelehnt an das Forensisch-Operationalisierte-Therapie-Risiko-Evaluationssystem; Urbaniok, 2004; in der Erhebung 2010: Suchtmittelproblematik, abhängige Persönlichkeitsstörung, Selbstwertproblematik und mangelnde soziale Kompetenz, die sich in Defiziten in der Beziehungsgestaltung und der Konfliktbewältigung äußert) – und sehr wohl auch denen der Männer – Rechnung zu tragen und diese solide behandeln zu können, hat sich die getrenntgeschlechtliche Behandlungsform durchgesetzt. Die beiden Geschlechter können sich in getrennten Einheiten auf sich und ihre Bedürfnisse konzentrieren, können ihre Therapieinhalte gezielt verfolgen und sind nicht durch das andere Geschlecht ablenkbar. Gab es vor



Foto: Vitos Klinik Hadamar

Eröffnung der Frauenstation häufig „Beziehungen“ zwischen Männern und Frauen, die zum Teil den vertrauten „abhängigen“ und pathologischen Beziehungsmustern folgten, können beide Geschlechter nun den Fokus auf die Therapieinhalte legen, befinden sich in einem geschützten Rahmen und werden dadurch in die Lage versetzt, auch beziehungsrelevante Problembereiche anzusprechen.

Neben der Mutterschaft als eines der frauenspezifischen Themen erfährt die Beziehungs- und Partnerschaftsthematik große Aufmerksamkeit. Gegenstand der Einzel- und Gruppentherapie sind unter anderem: Sexualität, Verhütung, Wechseljahre, weibliches Rollenverständnis, Selbstwertgefühl, Selbstfürsorge, Grenzsetzung, Körperwahrnehmung und Affektregulation.

Es ergeben sich im Verlauf der Behandlung folgende geschlechtsspezifische Therapieinhalte:

#### Biographie:

- Erkennen von Entwicklungsdefiziten
- Trauerarbeit, Nachreifungsprozesse
- Sozialisationsbedingungen und Identitätsprobleme, die bei der Abhängigkeitsentwicklung bedeutsam waren
- Aufarbeitung traumatisierender Erlebnisse

#### Herkunftsfamilie:

- Abhängigkeit und Autonomie
- Enttäuschungen
- Schuldgefühle
- Lösungsprozesse
- Sehnsüchte
- Vernachlässigung, Gewalt- und/oder Missbrauchserfahrungen
- suchtkranke Eltern

#### Beziehungsgestaltung:

- Loslösung von „Drogenbeziehungen“
- Entwicklung von eigenen Wertvorstellungen an Freund- und Partnerschaften
- Verarbeitung von Gewalt- und Missbrauchserfahrungen
- Entwicklung einer eigenständigen Lebensperspektive

#### Suchtmittelabhängigkeit:

- Einsicht in das Krankheitsbild nach Psychoedukation
- Erkennen und Bearbeiten der suchtauslösenden Gegebenheiten
- Entwicklung alternativer Lösungsmöglichkeiten
- Emotionsregulation
- Erlernen adäquater Konfliktlösungsstrategien
- Umgang mit craving
- Rückfallprophylaxe

#### Kriminaltherapie:

- Entwicklung einer Abgrenzungsmotivation und -fähigkeit vom kriminellen Milieu
- Offenheit – Aufdeckung der Dunkelziffer
- Deliktrekonstruktion und Deliktbearbeitung (Endrass et al., 2012)
- Opferempathie
- Scham- und Schuldgefühle spüren
- Erarbeitung der individuellen Risiko- und Schutzfaktoren im Sinne des gezielten Risikomanagements

#### Umgang mit den eigenen Kindern:

- Entwicklung realistischer Zukunftsperspektiven – im Sinne des Kindeswohls
- Kooperation mit den Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe
- Scham- und Schuldgefühle zulassen

## 2. Besondere Anforderungen an die Behandlung von Frauen im Maßregelvollzug

Durchschnittlich sind 75 Prozent der in der Klinik untergebrachten Frauen Mütter. Die Kinder sind entweder bereits erwachsen und leben in eigenen Strukturen oder sind in Pflege- oder Adoptivfamilien bzw. Heimen untergebracht. Einige Kinder verbleiben in der Herkunftsfamilie der Frauen, andere leben bei ihrem Vater. Bevor den Wünschen und Bedürfnissen der Mutter Rechnung getragen wird steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt; hierbei unterstützen uns in der Regel die zuständigen Jugendämter, die eine realistische Einschätzung vornehmen können. Die Frauen werden ggf. bei der Kontaktaufnahme zu den Kindern unterstützt, therapeutisch begleitete Kinderbesuche können vereinbart werden und die Teilnahme an Hilfeplankonferenzen kann gewährleistet werden. Regelmäßig leiden die Mütter – unter anderem nach der Bearbeitung eines „typischen Tages in ihrem süchtigen Leben“ – unter massiven Scham- und Schuldgefühlen. Diese Gefühle abstinente aushalten zu müssen, führt häufig zu Craving. Raum, um ihre Schuldgefühle und den Verlust zu betrauern, muss den Frauen zur Verfügung gestellt werden. Parallel können Strategien im Umgang mit Suchtdruck erarbeitet und eingeübt werden.

#### 2.1. Komorbiditäten

Wie schon erwähnt, leiden viele Frauen neben der Suchtmittelabhängigkeit unter einer weiteren Erkrankung. Am häufigsten findet sich hier die Posttraumatische Belastungsstörung, gefolgt von den Persönlichkeitsstörungen (emotional-instabil, abhängig, dissozial) und den Essstörungen. Die Behandlung der Komorbiditäten stellt zwingend einen therapeutischen Behandlungsbaustein dar, wenn sie mit der Suchtmittelabhängigkeit und demzufolge mit der Begehung der Straftaten eng verwoben sind. Das Team der Frauenstation arbeitet bei der traumatherapeutischen Behandlung mit der Narrativen Expositionstherapie (Schauer, Neuner, Elbert, 2011), der Psychodynamisch-Imaginativen Traumatherapie (Reddemann, 2002) und des Eye Movement Desensitization and Reprocessing (Parnell, 2007).

#### 2.2. Deliktorientierte Therapie im Sinne des Risikomanagements

Die Kriminaltherapie zielt darauf ab, Rückfälle in delinquentes Verhalten zu vermeiden. Soweit nachvollziehbar, aber mit Hilfe welcher Methoden lässt sich dieses Ziel erreichen? Die Steuerungs- und die Kontrollfähigkeit der Frauen sollte erhöht und damit das Risiko, Straftaten zu begehen, gesenkt werden. Steuerungsfähigkeit wird durch eine abstinenten Lebensweise begünstigt, so dass zunächst an der Motivation, ein suchtmittelfreies Leben führen zu wollen, gearbeitet werden sollte. Ist diese Basis erreicht, sind suchtdruckauslösende Momente identifiziert und gibt es



Strategien im Umgang mit craving, kann sich die Kriminaltherapie anschließen.

Wie gestaltet sich die Kriminaltherapie im Einzelnen und welche Effekte ergeben sich für eine positive Legalprognose?

Zunächst wird ein vertrauensvolles Setting geschaffen, das Raum für Schamgefühle, Anerkennung von Schuld und Empathie anbietet. Offenheit und geringe Selektion vorausgesetzt, listen die Frauen alle – d.h. nicht nur die strafrechtlich verfolgten – begangenen Delikte in chronologischer Reihenfolge auf. Die Arbeit mit dem Deliktteil (Endrass et.al, 2012), die sich daran anschließt, fällt den Frauen leicht, da sie bereits zum Kennenlernen ihrer Persönlichkeit die so genannte Anteile-Arbeit (nach Watkins, 2003) durchgeführt haben. Sie erarbeiten, welche Botschaften der „Deliktteil“ in ihr „Bewusst-sein“ schickt und erkennen, dass ein enger Zusammenhang zu ihrem Suchtteil besteht. Die angefertigte Liste aller Straftaten bildet die Grundlage für die sich anschließende Deliktrekonstruktion; das Einweisungsdelikt wird in jedem Fall rekonstruiert. Die Rekonstruktion verfolgt das Ziel, einen „Live-Bericht“ aus der Tatsituation zu erhalten. Die Hintergründe, die Motive, der Planungsgrad und das Muster der Tat werden bei dieser für die Frauen anstrengenden Arbeit deutlich. Das Wissen um die eigene Deliktdynamik und die Identifikation des Deliktteils erhöhen die Steuerungsfähigkeit der Frauen. Eigenverantwortlich können die Patientinnen ihre Risiken früher erkennen, nachdem sie einen nützlichen Erklärungskontext für sich erarbeitet haben. Abschließend setzen sich die Frauen mit dem Thema „Opferempathie“ auseinander; auch dabei wird das Verantwortungsgefühl gestärkt, und die Auswirkungen der begangenen Taten werden problematisiert. Insgesamt entsteht dadurch im Hinblick auf verbleibende Risiken ein Risikomanagement, auf das die Frauen – unterstützt durch die Klinik – rückfallprophylaktisch zurückgreifen können.

### 3. Fazit

Bewusst haben wir die provokante Überschrift: „Risikofaktor Mann – Risikofaktor Frau“ – „die getrennt-

geschlechtliche Behandlung im Maßregelvollzug“ für unseren Bericht über die Arbeitsweise und die Therapieinhalte auf der Frauenstation gewählt. Wir hoffen verdeutlichen zu können, aus welchen Gründen wir die Behandlung nach Geschlechtern getrennt durchführen. Die Erfahrung zeigt, dass sich dieses Konzept bewährt hat. Die Therapieabbruchrate der Frauen lag vor Eröffnung der Frauenstation bei über 80 Prozent. Sowohl die Männer als auch die Frauen profitieren von dem bestehenden Behandlungskonzept.

Die Arbeit mit suchtmittelabhängigen Straftäterinnen stellt das handelnde Team immer wieder vor neue Herausforderungen. Dementsprechend wichtig ist ein gutes Arbeitsklima, das sich wiederum positiv auf die untergebrachten Frauen überträgt.

Neue Herausforderungen? Aktuell beschäftigen wir uns mit der Frage, was können wir Frauen anbieten, die bei Ankunft auf Station schwanger sind. Wir setzen uns außerdem mit der Frage auseinander, inwieweit wir aus dem geschlossenen Setting heraus präventiv auf die Kinder der Frauen einwirken können. Die Zusammenarbeit mit externen Institutionen ist dabei wichtiger Bestandteil unserer facettenreichen Arbeit.

Die ersten Schritte in ein suchtmittelfreies Leben und die „kleinen“ Erfolge der Frauen miterleben zu dürfen, stärkt uns in der ressourcenorientierten Arbeitshaltung und motiviert uns zur stetigen Weiterentwicklung des Konzeptes.

Und zu guter Letzt zitieren wir das Portal einer Versicherungsgesellschaft (einfachanders.de) zur prägnanten Beantwortung der Frage, warum wir nach Geschlechtern getrennt behandeln.

Auf den Punkt gebracht: „Weil Frauen keine Männer sind.“



Karin Türk und Nadja Riemat

#### Kontaktdaten: Internetquellen:

**Karin Türk**  
Dipl. Psychologin, psychologische Psychotherapeutin (DEGPT)  
karin.tuerk@vitos-hadamar.de

**Nadja Riemat**  
Dipl. Sozialwissenschaftlerin, Traumafachberaterin- und pädagogin (DEGPT)  
nadja.riemat@vitos-hadamar.de

**Vitos gGmbH**  
Klinik für forensische Psychiatrie  
Frauenstation  
Mönchberg 8  
65589 Hadamar

#### Zitierte Literatur:

**Endrass, J., Rossegger, A.; Urbaniok, F.; Borchard, B. (Hrsg.) (2012): Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern- Risk-Management, Methoden und Konzepte der forensischen Psychiatrie, Berlin.**

**Parnell, L. (2007): A Therapist's Guide to EMDR, Tools and Techniques for Successful Treatment. W.W. Norton Company, New York.**

**Reddemann, L. (2002): Imagination als heilsame Kraft – Zur Behandlung von Traumafolgen mit ressourcenorientierten Verfahren. 7. Auflage, Stuttgart.**

**Schauer, M., Neuner, F., Elbert, T. (2011): Narrative Exposure Therapy, A Short-Term Treatment for Traumatic Stress Disorder. Hogrefe Verlag, Göttingen.**

**Urbaniok, F. (2004): FOTRES: Forensisch Operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluationssystem. Zytglogge Verlag, Oberhofen am Thunersee.**

**Watkins, J. G. ; Watkins, Helen H. (2003): Ego-states, Theorie und Therapie – Ein Handbuch. Carl-Auer-Systeme Verlag, Heidelberg.**

**Bloom, B. (2006): Gender-Responsive Strategies: Research, Practice, and Guid-ing Principles for Women Offenders. https://kb.osu.edu/dspace/bitstream/handle/1811/24563/Keynote\_Pre?sequence=2 (09.07.2012)**

**Das Versicherungsportal für Frauen. www.einfachanders.de (12.07.2012)**

**Kassebaum, P. A. (1999): Substance Abuse Treatment for Women Offenders- Guide to Promising Practices. http://lib.adai.washington.edu/clearinghouse/downloads/TAP-23-Substance-Abuse-Treatment-for-Women-Offenders-Guide-to-Promising-Practices-114.pdf (09.07.2012)**

**Rossegger, A. (2009): Women convicted for violent offenses: Adverse childhood experiences, low level of education and poor mental health. http://www.biomedcentral.com/1471-244X/9/81 (09.07.2012)**

## Frauenstrafvollzug: Von der Ländersache zur Nebensache?

### Bestehende und geplante Regelungen zum Frauenstrafvollzug

Hundert Jahre waren nötig, um das Bundesgesetz zum Strafvollzug zu verabschieden. Das 1977 in Kraft getretene Bundesgesetz könnte allerdings schon in nicht allzu ferner Zukunft vollständig von Länderrecht verdrängt worden sein.

Auch der Frauenstrafvollzug ist von der Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz vom Bund auf die Länder im Zuge der Föderalismusreform betroffen. Waren schon zu Zeiten des Bundesstrafvollzugsgesetzes erhebliche Unterschiede in der Vollzugspraxis nicht nur unter den einzelnen Vollzugsanstalten, sondern auch unter den verschiedenen Bundesländern zu beobachten, so können seit dem Inkrafttreten der Reform vom 01.09.2006 auch die rechtlichen Grundlagen für den Frauenstrafvollzug je nach Bundesland unterschiedlich ausfallen.

Die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen haben durch Erlass eigener Vollzugsgesetze bereits von ihrer Kompetenz Gebrauch gemacht. Zudem hat eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der übrigen Bundesländer, ausgenommen Nordrhein-Westfalen, am 23.08.2011 einen Musterentwurf zum Landesstrafvollzugsgesetz (ME) vorgelegt.

Aufgrund der neuen Vielzahl bereits erlassener und geplanter Vollzugsgesetze bietet sich ein Vergleich der darin enthaltenen frauenspezifischen Regelungen an.

Da die Strafvollzugsgesetze mit nur wenigen Besonderheiten auch für den Frauenstrafvollzug gelten (s. Laubenthal 2011, Rn 681), soll dementsprechend ein vergleichender Überblick über die explizit den Frauenvollzug regelnden Vorschriften, insbesondere den gesetzlichen Grundlagen zum Trennungsprinzip sowie den Regelungen zu Mutter-Kind-Einrichtungen gegeben werden.

#### 1. Das Trennungsprinzip

**Strafvollzugsgesetz:** Nach § 140 II S.1 StVollzG sind Frauen getrennt von Männern in besonderen Frauenanstalten unterzubringen.

Durch § 140 II S.2 StVollzG ist die Schaffung von lediglich getrennten Abteilungen für die verschiedenen Geschlechter innerhalb einer Vollzugsanstalt nur aus besonderen Gründen legitimiert.

Eine Einschränkung des Trennungsprinzips enthält § 140 III StVollzG. Hiernach darf davon abgewichen werden, um den Gefangenen die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen in einer anderen Anstalt oder in einer anderen Abteilung zu ermöglichen.

#### Erläuterungen zum Trennungsprinzip und der herrschenden Vollzugspraxis am Beispiel des Strafvollzugsgesetzes

Eine Trennung der Geschlechter im Vollzug

wurde bei der Entstehung des Strafvollzugsgesetzes als elementar erachtet, um auf die besonderen Lebensbedingungen und Bedürfnisse von Frauen im Vollzug eine entsprechende Behandlung erfolgen lassen zu können (s. BMJ Kommissionsentwurf 1972, § 127, S.150). Auch wird diese prinzipielle Trennung durch den grundrechtlichen Schutz des Intim- und Sexualbereichs gerechtfertigt (s. BVerfGE 47, 46 ff.; Laubenthal 2011, Rn 681).

Vereinzelte wird angenommen, dass die Trennung der Geschlechter im Vollzug dem Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatz, § 3 I und III StVollzG, zuwiderlaufe (s. Haverkamp 2011, 155; Köhne 2002, 221). Ganz überwiegend vertreten in Literatur und Praxis ist jedoch aus verschiedenen gewichtigen Gründen die Ansicht, eine gemeinsame Unterbringung und zum Teil auch eine Koedukation zu versagen (s. Zolondek 2007, 58). Die Vollzugspraxis zeigt jedoch, dass der Ausnahmecharakter des § 140 II S. 2 StVollzG eher Vollzugsrealität widerspiegelt als das Prinzip der Geschlechtertrennung des § 140 II S.1 StVollzG (s. S/B/J/L 2009, § 140 Rn 4; Haverkamp 2011, 154). Frauen sind überwiegend, über zwei Drittel der weiblichen Inhaftierten (s. S/B/J/L 2009, § 140 Rn 4), in gesonderten Abteilungen von Männeranstalten untergebracht und nicht in selbstständigen Frauenanstalten (s. Zolondek 2007, 94f). Diese Art der Unterbringung soll von der Gesetzesformulierung aus besonderen Gründen erfasst sein (s. BT-Drs. 7/918, 92).

Begründet wird diese Praxis durch den geringen Anteil von zu vollziehenden Sanktionen an Frauen (s. Stöckle-Niklas 1989, 21), die durch Unterbringung in getrennten Abteilungen in Männeranstalten zum einen zwar heimatnah untergebracht werden können und so versucht wird, den Schutz der Familie (Art. 6 GG) aufrecht zu erhalten, zum anderen aber in einem auf Männer ausgerichteten Vollzug sich in einer verhängnisvollen „Anhängelsituation“ befinden (s. Maelicke 1995, 28). Aber auch der gegensätzliche Fall ist Vollzugsrealität. So sind in der JVA Aichach Männer in einer gesonderten Abteilung der ursprünglich nur für Frauen eingerichteten Anstalt untergebracht. In Deutschland existieren derzeit lediglich sechs selbstständige Frauenanstalten (Hessen, Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein- Westfalen, Sachsen) und insgesamt 45 Standorte des Frauenstrafvollzugs (s. Feest/Lesting 2011, vor § 76 Rn 6). Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die zur Verfügung stehenden Haftplätze in den selbstständigen Frauenanstalten den Bedarf nicht einmal zur Hälfte abdecken (s. Scheffler 2009, 114; Feest/Lesting 2011, § 140 Rn 6). Forderungen für mehr selbstständige Frauenanstalten finden ihren Ursprung unter anderem in der Tatsache, dass die Zahl

der weiblichen Inhaftierten in gesonderten Frauenabteilungen des Männervollzugs häufig an die Maximalgröße von Frauenanstalten heranreicht und insofern aus solchen vorzugsweise eigenständige Frauenanstalten werden sollten (s. Feest/Lesting 2011, § 140 Rn 6). Zudem wird insgesamt ein leichter Anstieg von inhaftierten Frauen verzeichnet (2000: 3, 92 Prozent; 2011: 5, 53 Prozent) (s. Destatis 2011, 12).

Bemerkenswert ist auch, dass die bestehenden Haftplätze im offenen Vollzug nicht mehr ausgenutzt wurden. So befanden sich am 31.03.2011 (s. Destatis 2011, 14) lediglich 622 von 3.321 inhaftierten Frauen (19,31 Prozent) im offenen Vollzug, obwohl inhaftierte Frauen ein weniger stark ausgeprägtes Gefährdungspotential (s. Feest/Lesting 2011, vor § 76 Rn 9) in sich tragen und den im geschlossenen Vollzug an Männern orientierten Sicherheitsvorkehrungen ausgesetzt sind, was zu einer Übersicherung dieser Frauen führt (s. Zolondek 2007, 60; Bernhard 1982, 27). Diese Art der Unterbringung widerspricht dem Gegensteuerungsgrundsatz des § 3 II StVollzG.

Eine Abweichung vom Trennungsprinzip, entsprechend der Ausnahmeregelung des § 140 III StVollzG, um Vollzugsmaßnahmen zu ermöglichen, darf nicht gegen den Willen der Inhaftierten erfolgen (s. Arloth 2011, § 140 Rn 4; S/B/J/L, § 140 Rn 5).

Grundsätzlich ist es für die Inhaftierten möglich, eine Trennung nach § 140 I und II StVollzG mit dem Verpflichtungsantrag, gemäß § 109 I S.2 StVollzG, zu erlangen, wobei unter Umständen die vorherige Durchführung eines Widerspruchsverfahrens, gemäß § 109 III StVollzG, vorgesehen werden kann (s. Arloth 2011 § 140 Rn 5).

Die Ländergesetze führen hierzu aus, dass die das Verfahrensrecht betreffenden Vorschriften der §§ 109 – 121 StVollzG fortgelten.

#### Die Ländergesetze und das Trennungsprinzip:

**Musterentwurf (ME):** In § 10 S.1 ME ist die Trennung von männlichen und weiblichen Gefangenen normiert. Abweichend zu § 140 II S.1 StVollzG wird jedoch hier auf das Erfordernis der Unterbringung in besonderen Frauenanstalten verzichtet, sie müssen lediglich getrennt untergebracht sein.

§ 10 S. 2 ME nennt gemeinsame Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung als zulässig. Dies entspricht im Wesentlichen der Bedeutung des § 140 III StVollzG.

**Baden-Württemberg:** § 4 I S.1 JVollzGB 1 normiert die Trennung von Frauen und Männern im Vollzug, wobei hier abweichend zum Strafvollzugsgesetz auf das Erfordernis des Vorliegens von besonderen Gründen für eine

Unterbringung in einer getrennten Abteilung einer Männeranstalt verzichtet wurde. § 4 VI S. 1 JVollzGB 1 entspricht im Wesentlichen der Bedeutung des § 140 III StVollzG. Zudem sind die Frauen auch sonst von den männlichen Gefangenen getrennt zu halten, § 4 I S. 2 JVollzGB 1.

**Bayern:** Art. 166 III BayStVollzG entspricht dem wesentlichen Inhalt nach der Baden-Württembergischen Vorschrift, § 4 I S.1 BW JVollzGB 1, und weicht damit vom Strafvollzugsgesetz ab.

Art. 166 IV BayStVollzG entspricht im Wesentlichen der Bedeutung des § 140 III StVollzG, wonach von der getrennten Unterbringung abgewichen werden darf, um die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen zu ermöglichen.

**Hessen:** Auch der hessische Gesetzgeber hat in der Regelung des § 70 II HStVollzG auf den bisherigen gesetzlichen Regelfall der Unterbringung in selbstständigen Frauenanstalten verzichtet und legt lediglich fest, dass weibliche und männliche Gefangene getrennt voneinander untergebracht werden. Nach § 70 V HStVollzG kann von der getrennten Unterbringung nicht nur sinngemäß entsprechend § 140 III StVollzG abgewichen werden, um die Teilnahme an vollzuglichen Maßnahmen zu ermöglichen, § 70 V Nr.3 HStVollzG, sondern auch, wenn dringende Gründe der Vollzugsorganisation dies vorübergehend erfordern, § 70 V Nr.5 HStVollzG.

**Hamburg:** Nach § 98 III HmbStVollzG werden Frauen und Männer, in der Regel in getrennten Anstalten oder Abteilungen untergebracht. Die Regelung § 98 V HmbStVollzG normiert eine Abweichung von der getrennten Unterbringung, um die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen zu ermöglichen und entspricht damit im Wesentlichen der Bedeutung des § 140 III StVollzG.

**Niedersachsen:** Im Gegensatz zum StVollzG erfolgt der Vollzug, nach § 171 I NJVollzG, in dafür vorgesehenen, gesonderten Anstalten oder Abteilungen, sowohl für Männer als auch für Frauen.

§ 172 I S.1 NJVollzG regelt die getrennte Unterbringung während und außerhalb der Ruhezeit, von der, gemäß § 172 I S.2 NJVollzG, abgewichen werden kann, um der oder dem Gefangenen die Teilhabe an vollzuglichen Maßnahmen zu ermöglichen. Die Vorschrift entspricht damit im Wesentlichen der Bedeutung des § 140 III StVollzG.

Ebenso wie das hessische Gesetz, sieht auch § 172 II Nr. 3 NJVollzG ein Abweichen von der prinzipiellen Geschlechtertrennung aus dringenden Gründen der Vollzugsorganisation vor.

#### Zusammenfassung der Regelungen zum Trennungsprinzip.

Dem zumindest theoretischen gesetzlichen Regelfall des Bundesstrafvollzugsgesetzes,

nachdem der Frauenstrafvollzug grundsätzlich in selbstständigen Anstalten zu vollziehen ist, ist keines der Ländergesetze gefolgt. Das Erfordernis des Vorliegens von besonderen Gründen um eine Unterbringung in einer getrennten Abteilung von Männeranstalten zu ermöglichen, fällt weg. Zumindest als gleichrangig behandeln alle Ländergesetze die Unterbringung in getrennten Abteilungen oder selbstständigen Frauenanstalten. Die erlassenen und geplanten Ländergesetze könnten dazu führen, dass die bisher bereits gängige Vollzugspraxis, Frauen in Männeranstalten unterzubringen, welche schon in der Vergangenheit immer wieder für Kritik sorgte (s. Feest/Lesting 2011 vor § 76 Rn 6; Dünkel/Rosner 1982, 23; Scheffler 2009, 115), zur rechtlich legitimierten Regelform wird und der Frauenvollzug weiterhin vorrangig in Männeranstalten vollzogen wird.

Die besonderen unterschiedlichen Lebensbedingungen von Männern und Frauen finden durch die Vorschriften kaum Beachtung. Die Forderung zur Berücksichtigung von geschlechterspezifischen Unterschieden bei der Ausgestaltung des Vollzuges fand hierbei wenig Gehör. Das hamburgische Strafvollzugsgesetz lässt zudem für die Geschlechtertrennung durch die nicht weiter bestimmte Formulierung in der Regel einen größeren Spielraum für eine gemeinsame Unterbringung zu.

In einem weiteren Punkt abweichend vom Bundesgesetz sind die Neuerungen in Hessen und Niedersachsen zur Geschlechtertrennung, wonach nun auch aus dringenden vollzugsorganisatorischen Gründen Abweichungen vom Trennungsprinzip zulässig seien. Dadurch entsteht ein erweiterter Spielraum für eine vom Trennungsprinzip abweichende Unterbringung, wobei dieser Ermessensspielraum zumindest gerichtlich überprüfbar ist (s. S/B/J/L 2009, § 140 Rn 9).

An dieser Stelle ist noch auf zwei weitere Regelungen zum Frauenstrafvollzug hinzuweisen. Zum einen enthält das Strafvollzugsgesetz eine frauenspezifische Vorschrift zur Belegungsobergrenze im Frauenvollzug, zum anderen ist die Bildung von Vollzugsgemeinschaften auch im Frauenstrafvollzug vorgesehen.

Gemäß § 143 III StVollzG ist abweichend vom Männervollzug für den Frauenstrafvollzug eine Belegungsobergrenze von 200 Personen vorgeschrieben. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine erfolgreiche Resozialisierung im Strafvollzug auch von den baulichen Gegebenheiten und der Gesamtgröße einer Anstalt beeinflusst werden kann (s. Callies/Müller-Dietz 2008, § 143 Rn 1). Bedauerlicherweise hat sich keine der Frauenanstalten an die gesetzlichen Vorgaben gehalten (s. S/B/J/L 2009, § 143 Rn 5). Eine derartige oder ähnliche Belegungsobergrenze für den Frauenvollzug kennen weder die erlassenen Ländergesetze noch der Musterentwurf. Zudem können gemäß § 150 StVollzG auch für

den Frauenvollzug länderübergreifende Vollzugsgemeinschaften gebildet werden, wobei für die inhaftierten Frauen hier das Risiko des Verlustes von Familie und anderen Bezugspersonen besteht, aufgrund der damit häufig verbundenen heimatfernen Unterbringung (s. S/B/J/L 2009, § 150). Gesetzliche Regelungen zur Bildung von Vollzugsgemeinschaften sind bedingt durch die neue Länderkompetenz auf dem Bereich des Strafvollzugs nicht mehr erforderlich und sind abgesehen von § 102 II ME nicht mehr in die Vollzugsgesetze aufgenommen worden.

#### 2. Mutter-Kind-Einrichtungen:

**Strafvollzugsgesetz:** Gemäß § 142 StVollzG sollen in Frauenanstalten Einrichtungen für Mutter-Kind-Unterbringung vorgesehen werden. Die Vorschrift stärkt § 80 StVollzG, indem es auch die tatsächliche Schaffung solcher Einrichtungen vorsieht. § 80 I StVollzG nennt als Voraussetzungen: keine Schulpflichtigkeit des Kindes, die Zustimmung des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten, dass eine Unterbringung dem Wohl des Kindes entsprechen muss und eine vorherige Anhörung des Jugendamtes erforderlich ist.

Die Kosten trägt gem. § 80 II S.1 StVollzG der Unterhaltspflichtige. Ein Absehen von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs ist gemäß § 80 II S.2 StVollzG möglich, wenn dadurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

#### Erläuterungen zu Mutter-Kind-Einrichtungen und der herrschenden Vollzugspraxis am Beispiel des Strafvollzugsgesetzes:

Durch eine gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind soll eine Trennung mit schädlichen Folgen, wie etwa Sozialisationsschäden, für das Kind vermieden werden (s. Laubenthal 2011, Rn 683).

Diese Form der Unterbringung könnte auch einer Heim- oder sonstigen Fremdunderbringung des Kindes entgegenstehen (s. Kawamura-Reindl 2009, 358), denen die meist allein erziehenden inhaftierten Mütter (s. S/B/J/L 2009, § 80 Rn 1) sonst ausgesetzt wären.

Einer gemeinsamen Unterbringung mit dem Kind wird seitens der inhaftierten Mütter ein positiver Resozialisierungseffekt zugeschrieben (s. Laubenthal 2011, Rn 683). Dadurch soll auch dem Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatz des § 3 I und II StVollzG Rechnung getragen werden.

Eine Unterbringung des Kindes in der Justizvollzugsanstalt der Mutter verlangt die Erfüllung verschiedener Voraussetzungen. So ist die Zustimmung vom Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts des Kindes, zumeist gemäß §§ 1626, 1631 BGB der Vater des Kindes, erforderlich (s. Zolondek 2007, 68). Bei der vorausgesetzten Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes erfolgt eine Abwägung zwischen den schädlichen Folgen einer Trennung des Kindes von der Mutter und der einer Unterbringung im Vollzug, wobei auf

das Wohl des Kindes abzustellen ist (s. Callies/Müller-Dietz 2008, § 80 Rn 1). Hier soll auch geprüft werden, ob die Anstalt den Anforderungen des SGB VIII entspricht (s. S/B/J/L 2009, § 80 Rn 8; Callies/Müller-Dietz 2008, § 80 Rn 1). Da Mutter-Kind-Einrichtungen solche der Jugendhilfe im Sinne des § 45 SGB III sind, unterstehen sie gemäß § 85 II Nr.6 SGB III der Aufsicht des Landesjugendamtes. Weiter wird auch die Mutter-Kind-Beziehung vor einer gemeinsamen Unterbringung im Vollzug begutachtet (s. Zolondek 2007, 68).

Unabhängig vom geltenden Gesetz hat die Inhaftierte bei dem Vorliegen der jeweils erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen keinen Rechtsanspruch auf eine gemeinsame Unterbringung mit ihrem Kind. Die Entscheidung über eine gemeinsame Unterbringung steht im Ermessen der Anstalt, wobei seitens der Inhaftierten der Anspruch auf eine fehlerfreie Ermessensentscheidung zugestanden wird.

In Deutschland gibt es derzeit insgesamt zehn Mutter-Kind-Einrichtungen (s. Feest/Lesting 2011, § 142 Rn 3), die sowohl in eigenständigen Frauenanstalten als auch in getrennten Frauenabteilungen des Männervollzugs im geschlossenen und offenen Vollzug vorkommen. Auch in den Bundesländern mit eigenem Landesrecht zum Strafvollzug sind solche Einrichtungen vorhanden:

- in Baden-Württemberg ist die Unterbringung von Müttern mit ihren Kindern derzeit in der JVA Schwäbisch-Gmünd im geschlossenen Vollzug möglich, wo Kinder bis zum dritten Lebensjahr aufgenommen werden.
- in Bayern erfolgt die gemeinsame Unterbringung in der JVA Aichach sowohl im geschlossenen als auch im offenen Vollzug bis zum zweiten Lebensjahr, bzw. bis zu einem Höchstalter von drei Jahren bei der Entlassung, sowie in der JVA München im geschlossenen Vollzug bis zum dritten Lebensjahr.
- in Hessen findet die gemeinsame Unterbringung in der JVA Frankfurt III statt. Im offenen Vollzug ist die Unterbringung für Kinder bis zum dritten Lebensjahr, im geschlossenen bis zur Schulpflichtigkeit des Kindes möglich.
- in Hamburg ist die gemeinsame Unterbringung in der JVA Hahnöhöfersand bis zum dritten Lebensjahr der Kinder möglich.
- in Niedersachsen ist eine gemeinsame Unterbringung in der JVA Vechta im offenen Vollzug bis zur Schulpflichtigkeit und im geschlossenen Vollzug bis zum dritten Lebensjahr möglich.

#### Mutter-Kind-Einrichtungen nach den Landesgesetzen

**Musterentwurf:** Abweichend vom Strafvollzugsgesetz ist eine gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gemäß § 14 I ME nur noch bis Vollendung des zweiten Lebensjahr möglich. Auch auf das Wohl des Kindes kommt es bei einer gemeinsamen Unterbringung laut Gesetz nicht mehr an. Abweichend vom Strafvollzugsgesetz verlangt die Vorschrift zusätzlich, dass die baulichen Gegebenheiten es zulassen und Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen. Nach § 14 II ME kann abweichend zum Strafvollzugsgesetz nur noch ausnahmsweise von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

Eine Vorschrift, die auch organisatorisch die Schaffung solcher Einrichtungen vorsieht, enthält der ME nicht.

**Baden-Württemberg:** Auch § 10 I S.1 JVollzGB 1 nennt als Soll-Höchstalter des Kindes die Nichtvollendung des dritten Lebensjahres und weicht damit vom Strafvollzugsgesetz ab. Zusätzlich nennt die Norm das Kriterium der Geeignetheit auf der Seite der Mutter und des Kindes. Zusätzliche Voraussetzung ist der Vorschrift nach, dass ein Platz für Mutter und Kind zur Verfügung steht, damit ist der bisherige organisatorische Regelungsgehalt des § 142 StVollzG mit in diese Norm aufgenommen worden. Die sonstigen Voraussetzungen entsprechen denen des § 80 I StVollzG. Gemäß § 10 II JVollzGB 1 werden die Kosten der Unterbringung des Kindes einschließlich der Gesundheitsfürsorge, abweichend vom Strafvollzugsgesetz, vom Justizvollzug regelmäßig nicht übernommen. Grundsätzlich ergibt sich eine Kostenübernahmepflicht für die Unterbringung des Kindes im Vollzug für die unterhaltspflichtige Person.

**Bayern:** Die Voraussetzungen für eine Unterbringung von Mutter und Kind, Art. 86 I BayStVollzG, entsprechen denen des Strafvollzugsgesetzes. Der Bayerische Gesetzgeber ergänzt in Art. 86 II S.1 BayStVollzG, dass die Unterbringung einschließlich der Gesundheitsfürsorge auf Kosten der für das Kind unterhaltspflichtigen Person erfolgt. Art. 168 BayStVollzG legt den organisatorischen Rahmen für das Vorsehen von Mutter-Kind-Einrichtungen fest und ist identisch mit § 142 StVollzG.

**Hessen:** Die Hessische Regelung für eine Unterbringung von Gefangenen mit Kindern, § 74 HStVollzG, fasst im Wesentlichen die §§ 80 und 142 StVollzG zusammen. Die Vorschrift wurde im Gegensatz zum Strafvollzugsgesetz geschlechtsneutral formuliert, so dass demnach auch eine Unterbringung von Vätern und deren Kindern grundsätzlich möglich ist. Die Voraussetzungen für eine sol-

che Unterbringung entsprechen denen des Strafvollzugsgesetzes.

Auf organisatorischer Ebene verlangt § 74 III HStVollzG zusätzlich abweichend vom Strafvollzugsgesetz, dass die Einrichtungen in geeigneten Anstalten vorgesehen werden sollen.

**Hamburg:** Nach § 21 I HmbStVollzG kann das Kind einer Gefangenen, sofern es noch nicht fünf Jahre alt ist und es keine Alternative gibt, in der Anstalt in der sich seine Mutter befindet, untergebracht werden. Sonstige Voraussetzungen entsprechen denen des Strafvollzugsgesetzes.

Hinsichtlich der Kostenübernahme für eine entsprechende Unterbringung entspricht § 21 II HmbStVollzG der Vorschrift des StVollzG, mit der Ergänzung, dass einschließlich die Kosten der Gesundheitsfürsorge von der Kostentrachtungspflicht des für das Kind Unterhaltspflichtigen zu tragen sind.

Auf organisatorischer Ebene sollen nach § 100 HmbStVollzG nicht nur in Anstalten für Frauen sondern auch, abweichend vom StVollzG, in Abteilungen für Frauen Einrichtungen vorgesehen werden, in denen Müttern mit ihren Kindern untergebracht werden können.

**Niedersachsen:** Die Regelung für eine Unterbringung von Müttern mit Kindern, § 73 NJVollzG, entspricht weitgehend § 80 StVollzG. Einzige Abweichung vom Strafvollzugsgesetz ist, dass entsprechende Unterbringung nicht dem Wohle des Kindes entsprechen sondern dienen muss.

Eine Regelung, die auch auf organisatorischer Ebene die Schaffung von solchen Einrichtungen festlegt, ist im niedersächsischen Gesetz nicht enthalten.

#### Zusammenfassung der Regelungen zu Mutter-Kind Einrichtungen:

Durch die neuen Ländergesetze besteht eine neue Vielfalt an Höchstaltern für Kinder, die unter den erwähnten Voraussetzungen mit der Mutter oder ggf. dem Vater im Vollzug untergebracht werden könnten.

Dabei stellen nur noch Bayern, Hessen und Niedersachsen auf die Nicht-Schulpflichtigkeit der Kinder für eine gemeinsame Unterbringung ab. Die anderen Ländergesetze bleiben unter dieser Altersgrenze. Sie entsprechen damit eher der bisher vorherrschenden Vollzugspraxis, nach der in der Regel ein Höchstalter von drei Jahren festzustellen ist.

Auch die Ländergesetze schreiben die Zustimmung des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten und eine Anhörung durch das Jugendamt für eine gemeinsame Unterbringung vor.

Lediglich der ME verzichtet bedenkllicher Weise darauf, dass eine solche Unterbringung dem Wohle des Kindes entsprechen, bzw. in Niedersachsen dienen muss.

Alein Hessen formuliert die Vorschrift geschlechtsneutral, so dass hier auch die Aufnahme von Vätern und ihren Kindern grundsätzlich möglich ist. Eine Vater-Kind-Unterbringung ist

bisher auch nur aus der JVA Frankfurt-Preun-geheim bekannt (s. S/B/J/L 2009, § 80 Rn 6). Hamburg schafft durch die Vorschrift eine weitere Hürde für eine gemeinsame Unterbringung, da solche nur möglich sein soll, wenn es sonst keine Alternativen gibt.

Der Musterentwurf nennt als zusätzliche Voraussetzungen für die gemeinsame Unterbringung, dass die baulichen Gegebenheiten dies zulassen und Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen. Auch diese erweiterten Kriterien könnten zu einer restriktiveren Praxis der gemeinsamen Unterbringung führen und schaffen einen im Gegensatz zum Strafvollzugsgesetz erheblich kleineren Anwendungsbereich.

Bezüglich der Kostentragungspflicht für diese Form der Unterbringung haben sich die Landesgesetze grundsätzlich am Strafvollzugsgesetz orientiert, auch wenn nach den Ländergesetzen zum Teil ein Absehen von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs nur noch ausnahmsweise erfolgen soll, wenn dadurch die gemeinsame Unterbringung gefährdet würde.

Abweichend vom Strafvollzugsgesetz hat der baden-württembergische Gesetzgeber restriktiver formuliert, dass die Kosten der Unterbringung des Kindes einschließlich der Gesundheitsfürsorge vom Justizvollzug regelmäßig nicht übernommen werden. Obwohl eine Vorleistungspflicht des Wohnort-Jugendamtes nach den §§ 27, 39 SGB VIII in Betracht (s. Arloth 2011, § 10 BW JVollzGB 1 Rn 1) kommen kann, dürfte es für finanzschwache Unterhaltspflichtige schwieriger werden, eine solche Unterbringung durchzusetzen.

Die Vorschriften lassen an verschiedenen Stellen den Eindruck zu, dass fiskalische Gründe der Länder mitverantwortlich für die zurückhaltendere Gesetzgebungspraxis im Vergleich zum Bundesgesetz waren. Weitere Vorschriften enthält unter anderem der zehnte Titel des Strafvollzugsgesetzes mit seinen besonderen Vorschriften für den Frauenstrafvollzug, §§ 76- 80 StVollzG. Hier sind neben der oben bereits näher beschriebenen Vorschrift für Mütter mit Kindern, § 80 StVollzG, Regelungen zu Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft, § 76 StVollzG, Vorschriften zu Arznei-, Verband- und Heilmitteln, § 77 StVollzG, sowie Regelungen zu Art, Umfang und Ruhen der Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft, § 78 StVollzG und Regelungen zur Geburtsanzeige, § 79 StVollzG, enthalten. Auch die Ländergesetze enthalten zum Teil Vorschriften mit ähnlichem Regelungsgehalt. Teilweise wird auf die Aufnahme einzelner Regelungen in die Ländergesetze verzichtet.

#### Ausblick:

Die künftige Vollzugspraxis der Länder wird zeigen, ob und wie sehr die zum Teil unterschiedlichen Regelungen zum Frauenstrafvollzug ein Auseinanderklaffen vollzoglicher Standards nach sich ziehen wird. Die ausgehend vom Musterentwurf geplanten Vollzugsgesetze einzelner Bundesländer sind abzuwarten, denn auch wenn hier vollzugliche Rahmenbedingungen vereinbart wurden, so wird sich zeigen, in wie weit

bei der konkreten Umsetzung in eigenes Landesrecht die gemeinsam geschaffenen Grundlagen Beachtung finden.



Alice Bredthauer  
Studentin der Rechtswissenschaften  
abredtha@uni-bonn.de

#### Zitierte Literatur:

**Arloth, F. (2011):** *Strafvollzugsgesetz, Kommentar*. 3. Aufl., München.

**Bernhardt, S.:** *Frauen in Haft*, in: *Kriminalpädagogische Praxis* 14/ 15, 1982, S. 27-36.

**BMJ:** *Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz- (Kommissionsentwurf)*, 1972.

**Calliess, R.-P., Müller-Dietz, H. (2008):** *Strafvollzugsgesetz, Kommentar*, 11. Aufl., München.

**Cornel, H., Kawamura-Reindl, G., Maelicke, B., Sonnen, B.-R.:** (2009) *Resozialisierung*, 3. Aufl., Baden-Baden.

**Dünkel, F., Rosner, A. (1982):** *Die Entwicklung des Strafvollzugs in der BRD seit 1970*. 2. Aufl., Freiburg i. Br.

## Nähen statt Knast

### Integration statt Ausgrenzung (IsA-K) AWO-Kleiderwerkstatt



Foto: naehen-statt-knast.de

**Feest, J., Lesting, W. (2011):** *StVollzG, Kommentar*, 6. Aufl., Köln.

**Haverkamp, R. (2011):** *Frauenvollzug in Deutschland*. Berlin.

**Köhne, M.:** *Geschlechtertrennung im Strafvollzug*, in: *BewHi*, 2002, S. 221-226.

**Laubenthal, K. (2011):** *Strafvollzug*, 6. Aufl., Heidelberg.

**Maelicke, H. (1995):** *Ist Frauenstrafvollzug Männersache? Eine kritische Bestandsaufnahme des Frauenstrafvollzuges in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland*, Baden-Baden.

**Scheffler, G. (2009):** *Programmatische Forderung zur Situation inhaftierter Frauen*, In: *Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.): Haftbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland*. Köln, S. 113-120.

**Schwind, H.D./ Böhm, A./ Jehle, J.- M./ Laubenthal, K. (2009):** *Strafvollzugsgesetz, Bund und Länder, Kommentar*, 5. Aufl., Berlin.

**Statistisches Bundesamt: Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 4.1., Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.2011.**

**Stöckle-Niklas, C. (1989):** *Das Gefängnis - eine eingeschlechtliche Institution*, Bonn.

**Zolondek, J. (2007):** *Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug*, Mönchengladbach.

In der Einrichtung „Integration statt Ausgrenzung-Kleiderwerkstatt“ (IsA-K) arbeiten Frauen aus desolaten Lebensverhältnissen ihre Geldstrafen ab und verhindern damit die Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe.

Die Initiative richtet das Arbeitsangebot speziell an Frauen, die sozial schwach und psychisch oder physisch krank sind. Viele sind suchtmittelabhängig und in ihrer Arbeitsfähigkeit stark eingeschränkt. In einer akzeptierenden und wertschätzenden Atmosphäre wird den Frauen unter anderem die Möglichkeit geboten, Nähen zu lernen und ungeahnte Fähigkeiten zu entdecken.

Weitere Informationen unter:  
[www.isa-k.de](http://www.isa-k.de)  
Direkt zum Online-Shop:  
[www.naehen-statt-knast.de](http://www.naehen-statt-knast.de)

## Sexueller Missbrauch an Kindern: Für Täter gibt es Beratung und Therapie- und für Täterinnen?

### Eine Angebotserhebung der Stadt Köln

#### 1. Ausgangslage

„Ich habe in meinem ganzen Leben noch nie gehört, dass Frauen Kinder sexuell missbrauchen. Das machen doch nur Männer!“<sup>1</sup>

Dieses Zitat zeigt, dass das Thema „sexueller Missbrauch von Kindern<sup>2</sup> durch Frauen<sup>3</sup>“ selbst in der Fachöffentlichkeit oftmals unterschätzt wird. Auch in der deutschen Forschung wird diesem Thema wenig Beachtung geschenkt. Im Zuge des Missbrauchsskandals in Institutionen, Schulen und Kirchen in den vergangenen Jahren gewann das Thema „sexueller Kindesmissbrauch im Allgemeinen“ erneut an Interesse.

Bei Straftaten nach § 176 StGB „Sexueller Missbrauch von Kindern“ gelten Übergriffe von weiblichen Tätern gegenüber männlichen als unterrepräsentiert. Laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) des Jahres 2010 wurden Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs in 4,4 Prozent der angezeigten Fälle<sup>4</sup> (Hellfeld) von Frauen begangen. Laut Abschlussbericht der UBSKM<sup>5</sup> liegt die Zahl der Täterinnen bei 6,8 Prozent (n=2419 Angaben). Taten, die gemeinsam durch Männer und Frauen begangen werden, liegen bei 5,9 Prozent (vgl. UBSKM 2011, 48).

Es scheint, dass die Problematik einem massiven gesellschaftlichen Tabu unterliegt: Frau- und Mutter-Sein kann nur schwer mit sexuellen Übergriffen gegenüber Kindern in Verbindung gebracht werden (vgl. Oestreich/

1 Bemerkung auf einem an uns zurückgesandten Fragebogen  
2 Wenn im Folgenden von „sexuellem Missbrauch“ die Rede ist, beziehen wir uns auf die Definition von Deegener (2010), nach der „unter sexuellem Missbrauch von Kindern jede Handlung verstanden [wird], die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Die Missbraucher nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen, die Kinder werden zu Sexualobjekten herabgewürdigt.“ (ebd., 22)

3 In der vorliegenden Arbeit werden mit dem Begriff „Täterinnen“ Frauen ab 18 Jahren fokussiert, die Kinder sexuell missbrauchen.  
4 Im Jahr 2009 lag die Zahl der angezeigten Täterinnen bei sexuellem Kindesmissbrauch bei 4,1% (Anstieg um 0,3%).  
5 Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung der Thematik des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Da es kaum repräsentative deutsche Studien und Forschungsergebnisse zu der Thematik „Sexueller Kindesmissbrauch durch Frauen“ gibt, beziehen wir uns primär auf die aktuellste veröffentlichte Untersuchung der UBSKM (2011), innerhalb derer Frauen als Täterinnen Beachtung finden.

6 Die amerikanischen Untersuchungsergebnisse sind aufgrund unterschiedlicher Stichproben, Erhebungsmethoden und Definitionen nur eingeschränkt miteinander vergleichbar.

Kendel 2007, 197ff.). Ein weiterer Grund für die massive Geheimhaltung von sexuellen Übergriffen durch Frauen, kann in der Verdrängung und Verleugnung der Opfer und des sozialen Umfeldes gesehen werden (vgl. Birke 2004, 10). Aufgrund dieser Mechanismen und des gesellschaftlichen Tabus liegt die Vermutung nahe, dass der sexuelle Missbrauch an Kindern durch weibliche Täter wesentlich häufiger im Dunkelfeld bleibt, als dies ohnehin bei männlichen Tätern der Fall ist (vgl. Oestreich/ Kendel 2007, 198f. & Birke 2004, 10).

Zusammengetragene Studienergebnisse und Erfahrungsberichte (u.a. von Spitzberg 1999 & Finkelhor/Russell 1981) sowie Untersuchungen aus den USA (u.a. Groth 1983 & MacFarlane 1982)<sup>6</sup> lassen im Mittel eine Dunkelfeldeinschätzung von 10 - 15 Prozent zu (vgl. Bange 2007, 41f. & Braun/Kavemann 2002, 122 & Hanks/Saradjian 1994, 204). Dies deckt sich mit der deutschsprachigen Literatur. Die Annahme, dass Frauen und Mütter zu keinen sexuellen Handlungen gegenüber Kindern in der Lage seien, ist somit zu hinterfragen. Auch lässt sich das Vorurteil, dass Frauen ausschließlich unter Zwang ein Kind sexuell missbrauchen, nicht bestätigen (vgl. Kavemann 1996, 256). Bekannte Untersuchungen haben ergeben, dass sich weibliche Übergriffe weder in den Folgen für die Betroffenen, noch in den Formen, noch in den Methoden von männlichen Verhaltensweisen unterscheiden (vgl. Kavemann 2009, 139 & Saimeh 2009, 85f. & Bange 2007, 43).

Für Täterinnen bestehen nach ausgiebigen Recherchen bundesweit kaum ausgeschriebene Beratungs- und Therapieangebote. Folglich gibt es kaum Erfahrungen aus der Praxis und nur wenige Untersuchungen und Einzelfallstudien zu Täterinnen. Ihre Bedürfnislage ist daher weiterhin unklar (vgl. Kavemann 2009, 137 & Kavemann 1996, 253 & Glöer/ Schmiedeskamp-Böhler 1993, 159 & Knopf 1993, 23).

#### 2. Zielsetzung

Mithilfe dieser Untersuchung wird die Versorgungslage in Form von fachlichen Angeboten für Täterinnen in der Stadt Köln erhoben. Ausgehend von der Hypothese, dass nur wenige Angebote für sexuell übergriffene Frauen bestehen, ergeben sich folgende Fragestellungen:

1. Gibt es in Köln Angebote für Frauen, die Kinder sexuell missbrauchen?

6 Die amerikanischen Untersuchungsergebnisse sind aufgrund unterschiedlicher Stichproben, Erhebungsmethoden und Definitionen nur eingeschränkt miteinander vergleichbar.

2. Werden bei Angeboten geschlechtsspezifische Unterschiede gemacht?
3. Wird das Thema „Frauen als Täterinnen sexuellen Kindesmissbrauchs“ in der Praxis als Tabu erlebt?
4. Welche Beratungs- und Therapiemaßnahmen gibt es bereits?

#### 3. Untersuchungsdesign

Die Angebotserhebung umfasste drei Stichproben:

- n1 = 67 einschlägige Beratungsstellen und Institutionen
- n2 = 176 Psychotherapeuten (VT)
- n3 = 100 Psychotherapeuten (AP/TP)

Als Ausgangspunkt für die Entwicklung eines teilstandardisierten Fragebogens wurden drei leitfadengestützte Interviews mit Experten geführt. Die Erhebung (Februar bis April 2012) erfolgte postalisch und als online-Befragung. Der auszufüllende Fragebogen umfasste neben geschlossenen auch offene Fragen, die sich im 1. Teil auf die Arbeit mit Tätern und Täterinnen bezogen. Der zweite Teil sollte hingegen nur von Stellen ausgefüllt werden, die tatsächlich mit Täterinnen arbeiten.

Die Dateneingabe und -auswertung der Fragebögen erfolgte mittels des computergestützten Verfahrens SPSS 19.0 in der Zeit von April bis Mai 2012. Abschließend wurden zentrale Ergebnisse der Erhebung in einem Fachgespräch mit einem Experten diskutiert.

#### 4. Deskription und Interpretation zentraler Ergebnisse

Die folgenden Ergebnisse sind nicht repräsentativ und aufgrund der kleinen Grundmenge nur begrenzt interpretier- und diskutierbar. Die Auswertung erfolgt in Form einer deskriptiven Statistik sowie einer Interpretation der Ergebnisse.

Einleitend lässt sich feststellen, dass nur wenige Fragebögen komplett ausgefüllt wurden. In der Regel wurden einzelne Fragen beantwortet. Wie aus Tabelle 2 ersichtlich wird, ist der Rücklauf der Stichprobe n1 mit Abstand am höchsten. Die erhaltenen Antworten aus Stichprobe n2 und n3 sind einerseits wegen des mangelnden Rücklaufs, andererseits wegen der mangelnden Dichte der Antworten nicht verwertbar.

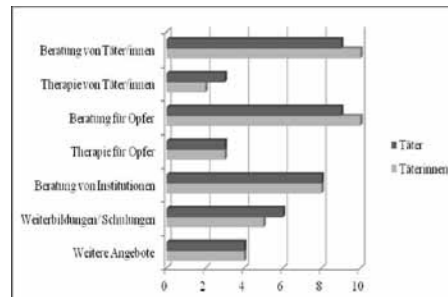


Abbildung 1: Welche der aufgeführten Angebote bietet Ihre Organisation/Institution an, bezogen auf das Thema „sexueller Missbrauch an Kindern“? (Mehrfachnennungen möglich) (n=17)

	n1	n2	n3
Stichprobe	67	167	100
unzustellbar	4	3	18
Rücklauf	41,3 % (26)	20,2 % (35)	15,9 (13)

Tabelle 2: Versand und Rücklauf

Zahlreiche der zurückgesandten Fragebögen wurden unvollständig und unzureichend ausgefüllt. Dies kann auf eine Rat- und Hilflosigkeit der befragten Stellen, vor allem der Therapeuten, hindeuten.

Für die folgende Ergebnisdarstellung werden ausgewählte Fragen aus dem Rücklauf n1 genutzt. In der verbleibenden Auswertung von n1 konnten ebenfalls nicht alle Fragen ausgewertet werden, da das Datenmaterial nicht konstant war.

Die halboffene Frage 1 haben 17 Einrichtungen (n=17) beantwortet (siehe dazu Abbildung 1).

Die Ergebnisse der 1. Frage weisen zwar darauf hin, dass Angebote in Form von Beratung und Therapie existieren, dies heißt jedoch nicht, dass diese konzeptionell verankert sind, was die 2. Frage eindeutig belegt (vgl. Tabelle 3).

Kategorie	Täter (5)	Täterinnen (6)
kein spez. Konzept	3	2
Behandlungsprogramm	3	1
system. Ansatz	2	1
tiefenpsy. Ansatz	1	1
Traumatherapie	1	0
Einzelfallhilfe	0	1
Anzahl Nennungen	10	6

Tabelle 3: Nach welchem Konzept arbeiten Sie mit Tätern/ Täterinnen? (Mehrfachnennungen möglich)

Dieses Ergebnis lässt einen Rückschluss auf mangelnde Handlungsalternativen im Umgang mit einer Täterschaft im Allgemeinen zu. Vor allem in der geringen Antwortzahl auf

diese Frage wird dies deutlich, der auf eine Hilf- bzw. Ratlosigkeit hinweist.

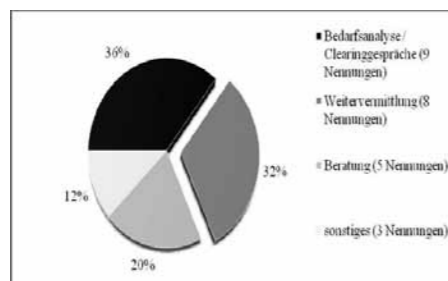
Bei jeweils knapp einem Drittel der befragten Einrichtungen wird nach keinem spezifischen Konzept mit Tätern und Täterinnen sexuellen Kindesmissbrauchs gearbeitet. Durch die anderen Nennungen werden zahlreiche verschiedene Konzepte genannt, die momentan in der Therapielandschaft existieren. Auffallend ist, dass eine verhaltenstherapeutische Ausrichtung der Arbeit – wie sie in der Behandlung von männlichen (Sexualstraf-)Tätern häufig angewandt wird – nicht genannt wurde. Es scheint Vorbehalte zu geben, dass eine Übertragung von Konzepten aus der Arbeit mit männlichen Tätern auf Täterinnen möglich oder zumindest überdenkenswert ist. Die darauffolgende 3. Frage ermittelt anschließend, ob Konzepte aus der Beratung/ Therapie von Tätern auf Täterinnen übertragen werden. Es wurden 7 Antworten auf diese halboffene Frage gegeben, von denen eine dies bejahte. In 6 Fällen wurde die Frage verneint.

Mit diesen Ergebnissen wird deutlich, was die Antworten der 2. Frage bereits ankündigen: Es scheint starke Bedenken zu geben, bestehende Konzepte aus der Beratung und Therapie von missbrauchenden Männern auf Frauen zu übertragen. Aufgrund des geringen Rücklaufs ist nur eine begrenzte Interpretation möglich. Dies kann aber mit der unklaren Bedürfnislage von Täterinnen zusammenhängen.

Die Ergebnisse der 4. Frage können als Bestätigung dafür gesehen werden, dass es sich bei den oben beschriebenen Beratungs- und Therapieangeboten (1. Frage) nicht um konzeptionell verankerte, sondern um individuelle Angebote für Täterinnen handelt (vgl. Abbildung 2).

Diese Ergebnisse verdeutlichen, dass am häufigsten eine Bedarfsanalyse durchgeführt wird. Es bleibt jedoch unklar, was im Anschluss an ein Clearinggespräch stattfindet. Im Hinblick auf eine mögliche Weitervermittlung bleibt offen, an wen vermittelt wird (siehe dazu Frage 5) und ob es sich hierbei um einen Kreislauffeffekt handelt, in dem Täterinnen von einer Stelle zur nächsten vermittelt

Abbildung 2: Falls sich eine Täterin bei Ihnen meldet, welches Angebot würden Sie ihr unterbreiten? (Mehrfachnennungen möglich) (n=14)



werden, ohne jedoch ein explizites Beratungs- und Therapieangebot zu erhalten.

Mit Frage 5, ebenfalls als halboffene Frage angelegt, wurde abgefragt, ob Täterinnen an andere Institutionen oder Organisationen weitervermittelt werden. Auch hier waren Mehrfachnennungen möglich. Diese Frage wurde von 19 Befragten beantwortet, wobei 16 dies bejahten und 3 dies verneinten. Aus insgesamt 28 Ja-Nennungen wurden 5 Kategorien gebildet (vgl. Tabelle 4).

Kategorie	Nennungen	in %
Beratungsstelle für Kinder, Familie, Jugend	11	39,3
Fachberatungsstellen für sexuellen Mißbrauch	7	25,0 %
Therapeuten	4	14,3%
Sonstiges	4	14,3%
Justiz	2	7,1%
Anzahl der Nennungen	28	100

Tabelle 4: Ausführungen auf Antwort „Ja“ bei Frage 5: Vermitteln Sie Täterinnen an andere Institutionen/Organisationen weiter? (Mehrfachnennungen möglich) (n=16)

Auffällig ist zum einen, dass die befragten Einrichtungen Täterinnen an eher allgemeine Stellen, wie Beratungsstellen für Kinder, Familien und Jugend weitervermitteln würden. Die Konzepte dieser Stellen sind oftmals systemisch angelegt und signalisieren dadurch eine größere Offenheit nach außen als beispielsweise parteiliche Opferberatungsstellen. Insbesondere bei der Feststellung gleichzeitiger Opfer- und Täteranteile scheint dies nachvollziehbar. Die Ergebnisse verdeutlichen aber auch, dass eine große Not bzw. Hilflosigkeit darin besteht, Täterinnen an die „richtige“ Stelle zu vermitteln.

Als letzte Frage wurde Frage 10 ausgewertet. In dieser offenen Frage sollte erhoben werden, was nach Meinung der Befragten Gründe dafür sein könnten, dass Täterinnen kaum/ keine Angebote in Form von Beratung/ Therapie aufsuchen und annehmen. Diese Frage wurde von 8 Befragten beantwortet. Aus den Antworten ergaben sich 38 Nennungen, die zu 7 Kategorien zusammengefasst werden konnten (vgl. Tabelle 5).

Kategorie	Nennungen	in %
fehlende Einsicht	8	21,1
Scham- und Schuldgefühle	7	18,4
fehlende Angebote	7	18,4
Tabuthema	5	13,2

Angst vor Konsequenzen	5	13,2
Frau-Sein als Tarnung	3	7,9
Sonstiges	3	7,9
Anzahl Nennungen	38	100

Tabelle 5: Was könnten Ihrer Meinung nach Gründe dafür sein, dass Täterinnen kaum/ keine Angebote in Form von Beratung/ Therapie aufsuchen und annehmen? (Mehrfachnennungen möglich) (n=8)

Betrachtet man die Ergebnisse der 10. Frage, so wird deutlich, dass sich die Befragten unterschiedliche Gründe vorstellen können, warum eine Täterin keine Angebote zur Beratung und Therapie wahrnimmt.

Die Kategorie „fehlende Einsicht“ kann mit der Kategorie „Tabuthema“ verknüpft werden: Aufgrund der massiven Tabuisierung der Thematik geht die Wahrnehmung der Gesellschaft und in weiten Teilen der Fachöffentlichkeit in die Richtung, dass Frauen als Täterinnen bei sexuellem Kindesmissbrauch nicht vorkommen. Sexuell übergriffige Frauen haben dann die Möglichkeit, den Missbrauch schneller umzudeuten („Ich habe den Jungen in die Sexualität eingeführt“), ihn zu verdrängen oder ihn gar nicht als solchen zu erleben („Wir lieben uns und führen eine gleichberechtigte Beziehung miteinander“).

Die genannten „Scham- und Schuldgefühle“ verwundern in diesem Zusammenhang nicht, da diese insbesondere dadurch hervorgerufen werden, dass sexuell aggressives Verhalten nicht in das gesellschaftlich verankerte Bild einer Frau und Mutter passt. Dass die Befragten der Angebotserhebung als wichtige Kategorie „fehlende Angebote“ nannten, zeigt den hohen Stellenwert solcher auf. Diese Aussage lässt den Schluss zu, dass bei vorhandenen Angeboten die Nachfrage steigen würde.

Dass das „Frau-Sein als Tarnung“ als Grund für die mangelnde Teilnahme angegeben wird, lässt sich wieder auf die Rolle der Frau und Mutter in der Gesellschaft zurückführen: Nach Mutmaßung der Befragten wird Frauen und insbesondere Müttern mehr Fürsorgeverhalten (Hygiene und Körperkontakt) zugebilligt als Männern.<sup>7</sup> Der sexuelle Missbrauch kann im Verborgenen weitergeführt werden und Täterinnen nehmen keine Angebote zur Beratung und Behandlung wahr.

**5. Diskussion der Ergebnisse**

Auf Grundlage der dargestellten Ergebnisse werden in der folgenden Diskussion die eingangs gestellten Fragen beantwortet und

7 Dabei handelt es sich jedoch auch heutzutage noch um einen Mythos: Frauen wird zwar aufgrund ihrer traditionellen Rolle mehr Körperkontakt mit Kindern zugestanden als Männern, sexuelle Gewalt ist aber nicht unbedingt als solcher tarnbar, da Brutalität und physische Gewaltanwendung auch bei Frauen nicht auszuschließen ist (s. Bange 2007, 44 & Kavemann/ Braun 2002, 6).

überprüft. Auch in diesem Teil des Beitrags beziehen sich die Aussagen auf die Daten von n1.

**a) Gibt es in Köln Angebote für Frauen, die Kinder sexuell missbrauchen?**

Es gibt Angebote für Täterinnen sexuellen Kindesmissbrauchs in Köln. Wenn sich eine Täterin meldet, erhält sie laut Ergebnissen einen Erstkontakt. Es handelt sich aber um unspezifische Angebote, die bisher nicht konzeptionell verankert sind. Aufsuchende Angebote werden durch keine der befragten Gruppen bereitgestellt.

Es bleibt offen, welche Hilfe nach einem Erstkontakt erfolgt und ob Weitervermittlungsversuche bei der bestehenden Angebotsstruktur in Deutschland sinnbringend sind. Ein Teufelskreis ist denkbar, da fehlende Angebote die Nachfrage minimieren. Ein Bild der Hilf- und Ratlosigkeit in der Beratungs- und Therapielandschaft im Umgang mit Täterinnen drängt sich auf.

**b) Werden bei Angeboten geschlechtsspezifische Unterschiede gemacht?**

Laut Studienergebnissen werden keine geschlechtsspezifischen Unterschiede gemacht. Die Bereitschaft besteht, Täterinnen ebenso zu beraten wie Täter. Die Übertragbarkeit von Konzepten aus der Täterarbeit auf Täterinnen ist aufgrund geringer Antworten unklar. Offensichtlich findet aber keine Übertragung bestehender Erfahrungen aus der Täterarbeit statt. Da die Bedürfnislage von Täterinnen noch unerforscht ist, steht der Fachwelt in der praktischen Arbeit kaum „Werkzeug“ zur Verfügung.

**c) Wird das Thema „Frauen als Täterinnen sexuellen Kindesmissbrauchs“ in der Praxis als Tabu erlebt?**

Gesellschaftlich wird das Thema ebenso tabuisiert wie durch das Helfersystem. Dies wird durch die geringen Rücklauf-/Antwortzahlen, die Ratlosigkeit bei Fachkräften (Schwierigkeiten im Umgang mit Täterinnen) und die fehlende konzeptionelle Verankerung von Angeboten deutlich.

Die Unvereinbarkeit von sexuellen Übergriffen durch Frauen und ihrem gesellschaftlichen Rollenbild scheinen die Tabuisierung zu stützen. Aus diesem Grund findet häufig eine Bagatellisierung statt: Entweder wird angenommen, dass sexueller Kindesmissbrauch durch Frauen nur passiert, wenn die Frau in der Erziehung überfordert, psychisch krank oder alkohol-/drogenabhängig ist. Oder es gilt schlichtweg die Annahme: „Es gibt keine Täterinnen“ (vgl. Glöer/ Schmiedeskamp-Böhler 1993, 159f. & Hanks/ Saradjian 1994, 202).

**6. Schlussfolgerungen und Ausblick**

Wir sind mit der Vorannahme in der Forschungstätigkeit eingestiegen, dass es für Täterinnen bisher nur wenige Angebote gibt. Die Ergebnisse und die Diskussion haben ge-

zeigt, dass diese Hypothese für die Stadt Köln weitgehend zutrifft. Ausführliche Internetrecherchen und die Gespräche mit Experten haben deutlich gemacht, dass dies für den gesamten deutschen Raum gelten kann. Es scheint sehr wichtig, dass gesellschaftliche Tabu abzubauen: Das Thema „Frauen als Täterinnen sexuellen Kindesmissbrauchs“ muss weiterhin im Diskurs gehalten werden. Darüber hinaus erscheint es wichtig, die eigenen Wahrnehmungen zu überprüfen und den Blick auf mögliche Täterinnenschaften zu richten. Dies gilt für Fachwelt und Gesellschaft gleichermaßen. Auch wenn Täterinnen in der Gesamtheit einen deutlich unterrepräsentierten Anteil gegenüber Tätern ausmachen, kann dies nicht Grund für eine Negierung ihrer Existenz sein.

Auf Grundlage der Ergebnisse und nach unseren Erkenntnissen ist es notwendig:

1. Einen öffentlichen Diskurs in den Medien und der Fachöffentlichkeit zu führen;
2. (niedrigschwellige) Angebote und konzeptionell verankerte Prävention zu diesem Themenkomplex anzubieten;
3. Täterinnen die Möglichkeit der Behandlung und Beratung zu bieten, damit sie aus dem Dunkelfeld heraustreten können;
4. weitere und tiefergehende Forschung durch unabhängige Stellen zu betreiben.

Die Studie zeigt, wie wichtig es im Sinne der Opfer ist, den Diskurs fortzusetzen und in Forschungsarbeiten zu investieren. Denn: Täter/innenarbeit ist immer Opferschutz. Dies sollte ein zentrales Thema jeder Gesellschaft sein.



Anna Berres, Stefan Jelinek, Katharina Potthoff

aus dem Masterstudiengang „Klinisch-therapeutische Soziale Arbeit“ Katholische Hochschule NRW Abteilung Aachen Begleitet durch Prof. Dr. med. Alexander Trost

**Zitierte Literatur:**

Bange, D. (2007): *Sexueller Missbrauch an Jungen. Die Mauer des Schweigens, Göttin-gen: Hogrefe-Verlag.*

**Birke, S. (2004):** *Alles halb so wild? Folgen sexueller Ausbeutung von Mädchen durch Frauen, insbesondere durch Mütter, in: Prävention. Zeitschrift des Bundesvereins zur Prävention von sexuellem Mißbrauch. Themenschwerpunkt: Mädchen und Frauen als Täterinnen, 7(2004)2, S. 9 - 12.*

**Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2011):** *Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland 2010, Wiesbaden.*

**Deegener, G. (2010):** *Kindesmissbrauch. Erkennen – helfen – vorbeugen. Weinheim/Basel: Beltz Verlag.*

**Glöer, N., Schmiedeskamp-Böhler, I. (1993):** *Verlorene Kindheit. Jungen als Opfer sexueller Gewalt, München: Kunstmann-Verlag.*

**Hanks, H.G.I., Saradjian, J. (1994):** *Frauen, die Kinder sexuell mißbrauchen. In: Schubbe, Oliver: Therapeutische Hilfen gegen sexuellen Mißbrauch an Kindern, Göttingen/Zürich: Vandenhoeck & Ruprecht S. 198 – 216.*

**Kavemann, B. (2009):** *Sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Jungen, in: Elz, Jutta (Hrsg.): Täterinnen. Befunde, Analysen, Perspektiven, Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle, KUP Band, S. 135 – 143.*

**Kavemann, B., Braun, G. (2002):** *Frauen als Täterinnen, in: Bange, Dirk/Körner, Wilhelm (Hrsg.): Handwörterbuch sexueller Mißbrauch. Göttingen/Bern/Toronto: Hogrefe-Verlag, S.121 – 131.*

**Kavemann, B. (1996):** *Täterinnen. Frauen, die Mädchen und Jungen sexuell missbrauchen, in: Hentschel, Gitti (Hrsg.): Skandal und Alltag. Sexueller Mißbrauch und Gegenstrategien, Berlin: Orlanda Frauenverlag, S. 246 - 261.*

**Knopf, M. (1993):** *Sexuelle Kontakte zwischen Frauen und Kindern, in: Zeitschrift Für Sexualforschung 6/1993, S. 23 - 35.*

**Oestreich, I., Kendel, F. (2007):** *Mütter als Täterinnen. Sexueller Mißbrauch und Münchhausen-by-Proxy, in: Gahlleitner, Silke Birgitta; Lenz Hans-Joachim (Hrsg.): Gewalt und Geschlechter*

*verhältnis. Interdisziplinäre und geschlechtersensible Analysen und Perspektiven, Weinheim/München: Beltz Juventa Verlag, S. 197 - 213.*

**Saimeh, N. (2009):** *Sexuelle Gewalt gegen Kinder im innerfamiliären Kontext aus forensisch-psychiatrischer Sicht, in: Greuel, Luis/ Petermann, Axel (Hrsg.): Macht – Familie – Gewalt (?). Interventionen und Prävention bei (sexueller) Gewalt im sozialen Nahraum, Lengerich: Pabst Science Publishers, S. 76 – 94.*

**Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (2011):** *Abschlussbericht der unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Berlin: Geschäftsstelle der zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs.*

## 21. DBH Bundestagung in Darmstadt

### Krise der sozialen Gerechtigkeit - Herausforderung für Kriminalpolitik und Soziale Arbeit mit Straffälligen



Prof. Dr. Heinz Cornel (Präsident des DBH) Foto: DBH

Der DBH-Fachverband führte zum 21. Mal seine Bundestagung durch. Im thematischen Mittelpunkt der Tagung stand die Fragen der sozialen Gerechtigkeit und die Herausforderung für Kriminalpolitik und Soziale Arbeit mit Straffälligen. In der Eröffnungsveranstaltung im Kongresszentrum „Darmstadtium“ wurden Fachvorträge von Michael Hartmann, Jürgen Borchert, Christoph Butterwegge und Heinz Cornel gehalten. Weitere Themen der Praxis der Sozialen Arbeit mit Straffälligen und der Kriminalpolitik wurden in 16 Workshops behandelt. Am Abschlusstag führten wir Großgruppen durch, die sich mit den drei Themenschwerpunkten befassten:

- Kooperation der ambulanten und stationären Dienste
- Fallzahlen und Kategorien der Sozialen Dienste (SDJ) + Straffälligenhilfe
- Reform der SDJ und Ländervergleich.

Mit einem abschließenden Vortrag von Prof. Dr. Horst Entorf wurde die Tagung be-

endet. Die DBH-Bundestagung sollte auch ein Treffen mit Fachkollegen und Interessierten ermöglichen. Hier konnte man sich über die eigenen beruflichen Grenzen hinaus fachlich austauschen und informieren. Insgesamt nahmen 180 Fachleute an der Tagung teil. Ein besonderer Dank gilt den Unterstützern aus der Evangelischen Hochschule und der Bewährungshilfe Darmstadt. Ein kultureller Abend sorgte für Entspannung und Anregung zugleich für die geleistete und weitere Arbeit. Schließlich fanden verschiedene Gremiensitzungen statt, so auch die DBH-Bundesversammlung, in der das Präsidium gewählt wurde.

Die Vorträge der Veranstaltung sowie weitere Eindrücke und Bilder finden sie unter:

[www.dbh-online.de/buta/#eroeffnung](http://www.dbh-online.de/buta/#eroeffnung)

## Beratung von Täterinnen häuslicher Gewalt

### Ein Projekt des Vereins für Straffälligenhilfe Görlitz e.V.

Seit Juni 2003 führt der Verein für Straffälligenhilfe Görlitz e.V. erfolgreich das Projekt „Sozialer Trainingskurs für gewaltbereite Männer im sozialen Nahraum“ durch. Seitdem wurden 22 Kurse mit insgesamt 163 männlichen Teilnehmern durchgeführt.

Im Jahr 2007 wurde das Projekt auf die Arbeit mit gewaltbereiten Frauen im sozialen Nahraum erweitert. Erst in den letzten Jahren wird auch die Thematik von weiblichen Täterinnen bei der Ausübung von Gewalt im sozialen Nahraum mehr beachtet und ernster genommen.

Die zunehmende Relevanz des Themas zeigt sich u.a. an den Zahlen der Polizeistatistik Sachsen. Im Jahr 2011 wurden in Sachsen 2.146 Tatverdächtige von „Häuslicher Gewalt“ registriert, darunter waren 360 weibliche Tatverdächtige. Dies entspricht einer Quote von 16,8 Prozent. Die überwiegende Anzahl der Opfer der Täterinnen sind die Ehemänner bzw. Lebensgefährten (259 Fälle), danach folgen Töchter (42 Fälle), Söhne (36) und Töchter gegenüber den Eltern (33).

Die Intensität der durch weibliche Tatverdächtige ausgeübten Gewalt bewegt sich überwiegend im Bereich nicht feststellbarer Verletzungen (102 Fälle) und leichter Verletzungen ohne ärztliche Behandlung (148 Fälle). 73 Fälle liegen sich im Bereich leichter Verletzungen mit ambulanter Behandlung und zehn Fälle im Bereich schwerer Verletzungen mit stationärer Behandlung. In einem Fall (Mutter an Sohn) waren schwere Verletzungen mit bleibenden Folgen zu verzeichnen.

Der prozentuale Vergleich mit den männlichen Tätern ergibt in dieser Statistik keine signifikanten Unterschiede bei der Schwere der Verletzungen, die Frauen und Männer als Täter zugefügt haben (außer Tötungsdelikte). Nicht erfasst sind hier andere Formen der Gewalt, wie Bedrohung, Nötigung, Beleidigung, Freiheitsberaubung usw. Allgemein wird von einer höheren Dunkelziffer bei Täterinnen häuslicher Gewalt ausgegangen, da die Bereitschaft, die Polizei zu ru-

fen oder Anzeige zu erstatten bei männlichen Opfern auf Grund von Scham noch geringer ist als bei weiblichen Opfern.

Aus diesen Zahlen ergibt sich für das Projekt, dass es in absehbarer Zeit kaum möglich sein wird, einen Trainingskurs mit Täterinnen häuslicher Gewalt zusammenzustellen. Eine Aufnahme von Frauen in die Trainingskurse mit männlichen Tätern ist aus pädagogischen und gruppodynamischen Gründen nicht sinnvoll. Darum wird die Arbeit mit Täterinnen in Form eines Einzelsettings durchgeführt. Ansonsten sind die Bedingungen an die Arbeit mit männlichen Tätern angelehnt. Sollte wider Erwarten doch ein Trainingskurs mit gewaltbereiten Frauen zustande kommen (ab vier Teilnehmerinnen), kann das Konzept des bestehenden Trainingskurses für gewaltbereite Männer übernommen werden.

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Sächsischen Staatsministeriums für Justiz sowie aus Eigenmitteln des Vereins im Rahmen der bereits bestehenden Finanzierung des Projektes „Sozialer Trainingskurs für gewaltbereite Männer im sozialen Nahraum“. Das Konzept wurde in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Görlitz entwickelt, welche Bedarf an einem solchen Angebot anmeldete.

#### Ziele, Zielgruppe, Zugang

Ziele der Einzelarbeit:

1. Bereitschaft zur Gewaltfreiheit
2. Übernahme von Verantwortung für das eigene Handeln
3. Erarbeitung von gewaltfreien Handlungsmustern und sozialer Kompetenz
4. Entwicklung von Empathie für die Opfer

Ziel ist es, die Klientin durch Konfrontation und Auseinandersetzen mit der eigenen Gewaltbereitschaft, dem Erlernen von gewaltfreien Handlungsalternativen und dem Aufbau anderer Konfliktlö-

sungsstrategien dahin zu führen, die Gewaltbereitschaft für sich herabzusetzen bis dahin, Gewalt für sich dauerhaft abzulehnen.

Das Projekt richtet sich an gewaltbereite erwachsene Frauen (ab 18 Jahre), deren Opfer Personen sind, mit denen eine enge persönliche Beziehung (Ehe, Partnerschaft) besteht bzw. bestand. Ebenfalls ist der Kurs geeignet für andere Taten im sozialen Nahraum, z.B. gegenüber eigenen Kindern/Stiefkindern, den Eltern (bei jungen Heranwachsenden), oder anderen Personen, mit denen eine soziale Bindung besteht.

In Frage kommende relevante Straftatbestände sind:

- Hausfriedensbruch § 123 StGB
- vorsätzliche Körperverletzung § 223 StGB i.V. m. § 130 StGB
- gefährliche Körperverletzung § 224 StGB
- Nötigung § 240 StGB
- Bedrohung § 241 StGB
- Erpressung § 253 StGB

Für die Beratung nicht geeignet sind Frauen mit akuter Sucht- und Drogenabhängigkeit, mit psychischen Erkrankungen oder mangelnder Beherrschung der deutschen Sprache. Die Klientinnen können aus dem Gebiet des Landkreises Görlitz kommen.

Der Zugang erfolgt über die Staatsanwaltschaft nach § 153a StPO, im Rahmen einer Bewährungsauflage nach § 56 StGB oder im Rahmen des so genannten Gewaltschutzgesetzes. Ebenfalls ist eine Teilnahme ohne Justizweisung möglich, auch auf Empfehlung/Weisung des Jugendamtes, Rechtsanwaltes, der Bewährungshilfe oder anderer Stellen. Nach Erfahrungen verschiedener Projekte der Täterarbeit ist die primäre Fremdmotivation bei der justiziellen Weisung kein Problem. Die Entwicklung einer Eigenmotivation entsteht durch das Deutlichmachen negativer Folgen der ausgeübten Gewalt, dem Abbau von Ängsten und dem Aufbau einer Vertrauensbeziehung zwischen Klientin und Beraterin.

#### Zusammenarbeit mit der Opferhilfe

Das Projekt „Sozialer Trainingskurs für gewaltbereite Männer im sozialen Nahraum“ wurde in Zusammenarbeit mit der Opferhilfe Sachsen e.V., Beratungsstelle Görlitz entwickelt.

Die Opferhilfe Sachsen ist eine Beratungseinrichtung für alle Opfer von Straftaten, unabhängig vom Geschlecht. Somit kann die Beratungsstelle auch männlichen Opfern häuslicher Gewalt Beratung und Unterstützung anbieten. Durch die Opferhilfe werden die Opfer der Täterinnen darüber informiert, dass diese sich einer Beratung bezüglich ihrer Gewalttätigkeit unterziehen. Sie werden gebeten, bei erneuten gewalttätigen Konflikten die Opferhilfe oder den Gruppenleiter zu informieren. Weiterhin erhalten die Opfer Informationen über das Hilfs- und Beratungsangebot der Opferhilfe, welches sie nutzen können. Wenn dies geschieht, kann mit Zustimmung der Klienten eine Fallbesprechung zwischen den Beraterinnen der Opferhilfe und der Straffälligenhilfe durchgeführt werden. Wenn gewünscht, kann im Anschluss an die Gewaltberatung auch ein gemeinsames Gespräch mit den Partnern durchgeführt oder an die Eheberatung vermittelt werden.

Wenn die Täterinnen justiziell zugewiesen werden oder sich freiwillig melden, wird zeitnah der Termin für ein Erstgespräch mit der Sozialpädagogin vereinbart. In diesem Gespräch wird der persönliche Hintergrund und der Tathintergrund erfragt. Die Motivation für die Einzelberatung wird geklärt und wenn nötig versucht, auf die Erhöhung der Eigenmotivation hinzuwirken. Die Rahmenbedingungen der Einzelberatung, ihre Ziele und Anforderungen werden erläutert. Ebenfalls werden die Konsequenzen bei mangelnder Mitarbeit aufgezeigt. Die Frau wird darüber informiert, dass ihr Partner eine Information durch die Opferhilfe erhält. Bei Bedarf wird ein Gespräch mit dem Psychologen des Trainingskurses mit dem Ziel einer psychologischen Anamnese anberaunt. Die Einzelberatung wird geschlechtsspezifisch durch eine Dipl. Sozialpädagogin durchgeführt. Die strukturierte Beratung umfasst mindestens zehn Gespräche mit

einer Dauer von einer Stunde. Zwischen den Einzelberatungen sind Aufgaben zu Hause zu bearbeiten. Thematisch beinhaltet die Beratung zu Beginn u.a. die Unterzeichnung eines Vertrages mit den Regeln für die Einzelberatung, die Definition von Gewalt und Gewaltformen, sowie Aufgabenteilung und Konfliktthemen in der Partnerschaft. Wichtig ist das sogenannte slow motion, die detaillierte Schilderung einer Konflikt-/Gewaltsituation mit der Herausarbeitung des typischen Verlaufs und individueller Signale (z.B. physiologische Reaktionen) sowie die Vermittlung der Time-out-Technik.

Im Anschluss wird der Aktionsplan erstellt, die Benennung eines im Rahmen der Beratung zu erreichenden Zieles mit Teilschritten. Dies Umsetzung wird im weiteren Verlauf regelmäßig überprüft. Einen weiteren Themenschwerpunkt bildet das Kommunikationstraining (einfache Kommunikationsmodelle, Gefühle benennen, Kommunikationsregeln u.a.) und die Vermittlung des ABC-Modells (Verändern von Bewertungen einer Situation).

Darüber hinaus werden je nach

Bedarf Alkoholmissbrauch/Sucht, gewaltfreie Kindererziehung u.ä. thematisiert und diesbezüglich auf regionale Beratungsangebote verwiesen.

Gegen Ende werden Informationen zu Verletzungsfolgen bei Gewaltopfern und psychischen Folgen (Posttraumatische Belastungsstörung) vermitteln. Ziel ist das Verdeutlichen der Folgen von Gewalt und die Erhöhung der Empathie für die Opfer. In Anschluss daran muss ein Opferbrief verfasst werden, in dem u.a. das eigene Bemühen zur Gewaltvermeidung und eine Entschuldigung dargelegt werden.

#### Ablöse- und Evaluationsphase

Im letzten Beratungsgespräch wird der Frau ein Feedback gegeben und bei Bedarf weitere Angebote (Nachgespräche, Psychotherapie, andere Beratungsstellen etc.) empfohlen. In Abstimmung mit der Opferhilfe kann gegebenenfalls ein Mediationsgespräch mit dem Partner durchgeführt bzw. zur Eheberatung vermittelt werden. Der erfolgreiche Abschluss der Einzelberatung wird der zuständigen Stelle (Staatsanwaltschaft etc.) mitgeteilt. Selbstverständlich

wird auch über einen Abbruch informiert.

#### Bisherige Erfahrungen/ Statistik

Nach der Entwicklung des Angebotes im Jahr 2007 und entsprechender Öffentlichkeitsarbeit erfolgte die Wahrnehmung der Beratung nur zögerlich. Die erste Beratung mit einer Täterin begann 2008. Seitdem wurden sechs Frauen beraten, von denen drei das Programm erfolgreich durchliefen. Der Hintergrund der Taten gestaltet sich sehr unterschiedlich. In drei Fällen war der Partner von der Gewalt betroffen, wobei es sich einmal um gegenseitige Gewalt handelte und der Partner parallel den Trainingskurs für gewaltbereite Männer durchlief. In den anderen Fällen richtete sich die Gewalt gegen die Tochter, die Lebensgefährtin und die Geliebte des Mannes. Alkoholeinfluss spielte nur bei einer Täterin eine Rolle bei den Gewalthandlungen.

Alle Täterinnen waren junge Frauen von 20 bis 35 Jahren. Der Zugang erfolgte in zwei Fällen durch die Staatsanwaltschaft Görlitz, zweimal durch das Amtsgericht Löbau und bei zwei Frauen ohne Justizweisung. Um weitere Aus-

sagen und einen Vergleich mit männlichen Tätern zu treffen, ist die Anzahl der beratenen Täterinnen zu klein.

Jana Walther

Kontaktdaten:

Verein für Straffälligenhilfe Görlitz  
Hotherstraße 31  
02826 Görlitz  
www.straffaelligenhilfe-goerlitz.de

#### Zitierte Literatur:

**Barz M., Helfferich, D. (2006):** *Vorgehen und Wirkung von Täterprogrammen im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt in Baden- Württemberg. Stuttgart.*

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2005):** *Gewalt gegen Männer - Ergebnisse der Pilotstudie.*

**Landeskriminalamt Sachsen/Polizei Sachsen (2012):** *Straftaten der „Häuslichen Gewalt“, Tatzeitraum 2011*

## Zurück in die Zukunft – Straffälligenhilfe zwischen Tradition und Wandel

### Fachwoche Straffälligenhilfe 2012

Die Fachwoche 2012 wagte vom 03.- 05. Dezember einen Blick in die Zukunft. Auf der Grundlage aktueller Trends und realistischer Prognosen wurden gemeinsam mit ausgewiesenen Expert(inn)en im Rahmen der Tagung Herausforderungen und Handlungsbedarfe, die der gesellschaftliche Wandel für die Freie Straffälligenhilfe herausgearbeitet und Lösungswege diskutiert.

Denn: Kriminalität und Straffälligkeit sind in vielfältiger Weise mit gesellschaftlichen Entwicklungen verflochten:

Der demographische Wandel bewirkt tiefgreifende Veränderungen in der Gesellschaft. Neue Technologien bergen neue Chancen und Möglichkeiten – aber auch Risiken und Gefahren. Sich ändernde Werte und Einstellungen erfordern andere Formen des Zusammenlebens – und umkehrt.

Gesellschaftliche Diskurse über Straftaten und Straftäter, über die Wirkung und den Zweck von Sanktionen, hinterlassen Spuren. Nicht zuletzt durch ihre starke mediale Präsenz sind sie Motor eines sich wandelnden Kriminalitätsverständnisses.

Auch die in den letzten Jahren angestiegene Kriminalitätsfurcht kann sinnvoll nur vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Wandlungsprozesse interpretiert werden.

Solche Veränderungen beeinflussen unmittelbar sowohl die Aktionsmöglichkeiten von Diensten und Einrichtungen im Arbeitsfeld, wie auch Hilfebedarfe von Straffälligen und deren Angehörigen.

Unter [www.fachwoche.de](http://www.fachwoche.de) können Sie sich über die Veranstaltung informieren.

Auch in den Medien der BAG-S werden wir



über die Fachwoche berichten.

Sollten Sie weitere Fragen zur Fachwoche haben, wenden Sie sich an:

Cornelius Wichmann  
[cornelius.wichmann@caritas.de](mailto:cornelius.wichmann@caritas.de)  
[www.fachwoche.de](http://www.fachwoche.de)

## Betreuung von schwangeren Inhaftierten in der JVA Ossendorf

### Sozialdienst katholischer Frauen Köln

#### 1. Selbstverständnis

Der Sozialdienst katholischer Frauen (SkF e.V.) ist ein Frauenfachverband im Deutschen Caritasverband. Seit mehr als 100 Jahren betreut und begleitet der SkF e.V. Köln Frauen, Mädchen, Kinder, Jugendliche und Familien in Not. Die Arbeit wird von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleistet.

Unsere Arbeit orientiert sich am Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe, unterstützt und fördert die eigenen Kräfte und Ressourcen unserer Klientinnen. Unser Anspruch ist es, eine den Bedürfnissen und Erfordernissen der Klientinnen gerechte, zielgenaue Hilfe anzubieten, ihre Selbstständigkeit und ihre Selbstbestimmung zu fördern und zu achten. Besonderes wichtig ist uns die Vernetzung unserer Hilfeangebote im eigenen Verband, so dass wir unseren Klientinnen stets eine personenzentrierte Hilfe anbieten können.

#### 2. Einleitung

Der Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Köln (SkF) betreut seit seiner Gründung im Jahr 1900 inhaftierte Frauen.

Schon Marie Le Hanne Reichensperger sah in der aufsuchenden Arbeit in den damals sogenannten Besserungsanstalten und Zuchthäusern eine der originären Aufgaben der sozialen Arbeit von Frauen für Frauen. Die Straffälligenhilfe hat der SkF e.V. kontinuierlich mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen fortgeführt und entsprechend der gesellschaftlichen und sozialen Veränderungen weiterentwickelt. Dazu gehörte auch, auf die steigenden Zahlen schwangerer Inhaftierter zu reagieren, denen bis Ende 2005 kein spezielles Beratungs- und Begleitangebot zur Verfügung stand.

Nach einer Umfrage des sächsischen Justizministeriums aus dem Jahr 2001 befanden sich zum 31.10.2000 3.700 weibliche Inhaftierte in den Justizvollzugsanstalten von 14 Bundesländern, damit stellen sie 4,8 Prozent aller Inhaftierten<sup>1</sup>.

In der Regel verbüßen Frauen nur kurze Haftstrafen, die durchschnittlich bei einer Dauer von 9 bis 12 Monaten liegen.

In Deutschland gibt es 57 Anstalten, in denen inhaftierte Frauen untergebracht sind. Davon sind nur fünf ausschließliche Frauenhaftanstalten, alle anderen sind Teilanstalten oder Abteilungen von Justizvollzugsanstalten für männliche und weibliche Inhaftierte. Über 70 Prozent der weiblichen Inhaftierten verbüßen ihre Strafe also nicht in einer Frauenhaftanstalt. Für die ca. 270 jugendlichen weiblichen

<sup>1</sup> Die Zahlen stammen aus: Kux 2002

Inhaftierten gab es zum Zeitpunkt der Erhebung keine eigenständige Einrichtung. Diese Inhaftierten sind meist in kleinen Abteilungen der Frauenbereiche untergebracht. Aufgrund der Tatsache, dass Frauen nur einen kleinen Anteil an Inhaftierten ausmachen, sind sicherlich auch Mutter-Kind-Gruppen in den deutschen Justizvollzugsanstalten bislang noch eher seltene Ausnahme als Regel.

Dabei ist die Erkenntnis, dass auch Schwangere und Mütter in Justizvollzugsanstalten einsitzen, kein neues Phänomen. Schon Helga Einsele, berühmte gewordene Gefängnisdirektorin, richtete mit primitivsten Mitteln eine erste Mutter-Kind-Abteilung in der von ihr geführten Frauenhaftanstalt Frankfurt-Preungesheim ein. Unterstützt wurde sie in ihren Bemühungen von Hilda Heinemann, der Ehefrau des damaligen Bundespräsidenten. Bis heute gibt es im gesamten Bundesgebiet acht Mutter-Kind-Gruppen mit ca. 78 Plätzen in Justizvollzugsanstalten. Hier können Kinder zum Teil bis zum Eintritt in die Grundschule mit ihren Müttern gemeinsam untergebracht werden. Die Anzahl der verfügbaren Plätze steht allerdings in keinem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der inhaftierten Mütter. Selbst wenn man die gemeinsame Unterbringung von Müttern und Kindern in einer Justizvollzugsanstalt, zumindest aus der Sicht der Kinder, kritisch betrachtet, so scheint es doch bedenklich, dass einer relativ großen Zahl inhaftierter Mütter nur 78 Haftplätze zur Verfügung stehen, die für die Aufnahme von Mutter und Kind geeignet sind. Diese 78 Plätze, die im Jahr 2000 gemeldet wurden, verteilten sich auf sieben Bundesländer. 34 Haftplätze standen für den geschlossenen und 44 Haftplätze für den offenen Vollzug zur Verfügung (s. Kux 2002, 3).

Die Tatsache, dass es nur fünf dezidierte Frauenhaftanstalten gibt, bedeutet auch, dass es für die Frauen, die in Teilanstalten bzw. in eigenen Abteilungen herkömmlicher Justizvollzugsanstalten untergebracht sind, nur wenig frauenspezifische Angebote gibt, da sich z.B. Bildungs- und Arbeitsangebote, Sicherheitsstandards und anstaltsinterne Regelungen weitgehend an den Bedingungen des Männervollzugs orientieren.

Sie sitzen ein wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, wegen Beschaffungskriminalität oder Betrugsdelikten, zunehmend aber auch wegen Gewalttaten wie Körperverletzung (s. WHO 2009, 10). Gabriele Grote-Kux beschreibt die Muster, die oft zur Inhaftierung von Frauen führen, als „oftmals völlig untaugliche Lösungsversuche für subjektive Überlastungssituationen mit langen Vorgeschichten“.

„Viele Delikte werden in Gruppen begangen,

teilweise auch in ethnischen Subkulturen. Aggressive und delinquente Jugendliche gehören häufig Gruppen an, in denen deviante Aktivitäten und Einstellungen vorherrschen, dabei sind die Gleichaltrigen Vorbilder und bekräftigen zugleich Aggression, Delinquenz, Substanzkonsum und einen auf unmittelbare Bedürfnisbefriedigung ausgerichteten Lebensstil. Es schließen sich besonders solche Jugendliche devianten Gruppen an, die selbst zu aggressiven und delinquenten Verhalten neigen und nicht in andere Gruppen integriert sind. Jugendliche schließen sich auch dann leichter Banden an, wenn sie aus Familien mit multiplen Belastungen und Erziehungsdefiziten kommen, Probleme in der Schule haben, früh ein dissoziales Verhalten zeigen, von anderen Gleichaltrigen abgelehnt werden, in sozial desorganisierten Wohngebieten leben und Kontakt zu Jugendlichen mit ähnlichen Schwierigkeiten haben.“ (s. Lavin 2007)

#### 3. Sozialarbeit in der JVA Ossendorf

Die JVA Ossendorf verfügt über 300 Haftplätze für Frauen, mehrheitlich im geschlossenen Vollzug. Im offenen Vollzug gibt es 37 Plätze. Köln ist die einzige JVA in Nordrhein-Westfalen, in der Jugendstrafen an weiblichen Jugendlichen vollzogen werden (s. Justizministerium NRW 2006).

Im Jahr 2007 betreuten und berieten die SkF-Mitarbeiterinnen während der Inhaftierung und nach der Haftentlassung 227 weibliche Straffällige, davon waren 72 Jugendliche und Heranwachsende im Alter bis zu 21 Jahren. 2/3 der Jugendlichen und Heranwachsenden haben einen Migrationshintergrund, die meisten sind muslimischen Glaubens.

Die inhaftierten Frauen können die Sozialarbeiterinnen des SkF e.V. und die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen des SkF e.V. anfordern, wenn sie Hilfe und Betreuung wünschen.

Während die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen die einzelnen Klientinnen in der Haft betreuen, für Gespräche und Beratungen zur Verfügung stehen, die Haftentlassung vorbereiten und die Klientinnen auch nach ihrer Haft weiter begleiten, machen die Ehrenamtlichen ergänzende Gruppen- und Einzelangebote. Zu den Gruppenangeboten gehören Koch- und Kreativ-, Sport-, Sprach- und Alphabetisierungskurse. In der Einzelbetreuung stehen sie inhaftierten Frauen, die dies wünschen, als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung.

Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen des SkF e.V. stehen für die psychosoziale Betreuung der inhaftierten Frauen zur Verfügung, klären den weiteren Hilfebedarf und organisieren weiterführende Hilfe für die Zeit in Haft und die Zeit danach. Die hauptamtlichen Mitar-

beiterinnen betreuen durchschnittlich jeweils 30 bis 35 inhaftierte Frauen und zusätzlich weitere Frauen, die bereits aus der Haft entlassen wurden.

Die meisten inhaftierten Frauen zeigen hochkomplexe Problemlagen, ausgelöst durch in der Vergangenheit erlebte Gewalt und erfahrenen Missbrauch, durch das Fehlen eines sozialen Bezugssystems, in dem sie Bestätigung, Liebe, Sicherheit und Vertrauen erfahren hätten. In den vergangenen Jahren sind die Aufgaben, die an die Straffälligenhilfe gestellt werden, komplexer geworden.

Lag früher der Fokus eher auf dem Resozialisierungsgedanken, geht es heute viel mehr um Sozialisierung. Vernachlässigung, Verwahrlosung, der oben beschriebene Druck einer Gruppe, die Halt, Sicherheit und soziale Verankerung gibt, fordern heute Angebote und eine intensive Betreuung und Begleitung, um die Zeit der Inhaftierung für die Vermittlung basaler sozialer und intellektueller Kompetenzen. Sozialarbeit und therapeutische Begleitung der weiblichen Inhaftierten funktionieren heute vernetzt. Ziel ist es, die Inhaftierten zu einer Auseinandersetzung mit dem eigenen Aufwachen, mit den Gründen für die Delinquenz zu bewegen. Dazu wird nicht alleine auf die Tat abgestellt, sondern vor allem auf die Sozialisationsgeschichte und auch auf die Wünsche und Träume, die die Frauen für die eigene Zukunft entwickelt haben.

Zu den Aufgaben der sozialarbeiterischen und therapeutischen Begleitung gehört es, mit den Betroffenen realistische und realisierbare Perspektiven zu erarbeiten, um erneute Frustrationen und Enttäuschungen nach der Haftentlassung zu vermeiden. Dabei gilt es, einen Mittelweg zwischen Wünschen und Idealvorstellungen und totaler Desillusionierung zu finden.

Mit Inhaftierten wird erarbeitet werden, welche Zukunftsperspektiven unter den Bedingungen von meist fehlenden schulischen und beruflichen Qualifikationen, Drogenproblemen, sozialer Desintegration, einer vorherigen Inhaftierung in einer auf Leistungsfähigkeit abgestellten Gesellschaft realistisch sind. Die inhaftierten Frauen und Mädchen lernen hier aber nicht nur, Fehler und Grenzen zu erkennen, sondern auch Fähigkeiten und Möglichkeiten. Sie lernen zu sehen, was ihre Persönlichkeit ausmacht, was sie besonders macht. Anders als in ihrem früheren Leben werden sie in ihren Qualitäten bestärkt und lernen so, Schwächen anders zu kompensieren als mit Gewalt oder Rückzug.

#### 4. Schwangere Inhaftierte

Im vergangenen Jahr ist die Anzahl der schwangeren Inhaftierten stark angestiegen. Aufgrund des unstillen Lebens und auch der fehlenden Kenntnisse über den eigenen Körper oder den Verlauf einer Schwangerschaft wissen einige der Frauen bei ihrem Haftantritt noch nichts von einer bestehenden Schwangerschaft, andere können keine Angaben zum

Verlauf der Schwangerschaft oder einem möglichen Geburtstermin machen.

Vorgeburtliche Diagnostik haben die Frauen nur in seltenen Fällen in Anspruch genommen, so dass auch wenige Erkenntnisse zum gesundheitlichen Zustand von Mutter und Kind vorliegen.

Lag die Anzahl der schwangeren Inhaftierten zu Beginn der Arbeit im Jahr 2005 noch bei ca. 6 bis 10 Frauen jährlich, so waren es in den ersten sechs Monaten des Jahres 2009 bereits 14 Frauen, die in der JVA betreut und in weitere Hilfen vermittelt wurden. Durchschnittlich werden jährlich inzwischen 15 bis 20 schwangere Inhaftierte durch die Schwangerschaft und gegebenenfalls auch die Geburt begleitet. Während der Schwangerschaft entwickeln die Frauen Sorgen, Nöte und Ängste, aber auch Hoffnungen für die Zukunft. Für viele Frauen ist ein Schwangerschaftsabbruch kein Thema, da sie mit dem Kind, die Hoffnung auf eine bessere Zukunft verbinden. Viele der schwangeren Frauen sind in einer extrem ambivalenten Haltung. Einerseits sind sie unsicher, wie und ob sie die Schwangerschaft im Gefängnis körperlich bewältigen können, andererseits freuen sie sich auf ihr Kind und klammern die Gedanken an die Zukunft aus. Gleichzeitig sind sie in der Phase der Schwangerschaft besonders empfänglich für Beratung und Begleitung. Gerade die körperliche Konstitution der Schwangeren, die vielfach durch psychische oder somatische Vorerkrankungen, durch jahrelangen Missbrauch verschiedenster Substanzen oder Infektionen mit HIV und/oder Hepatitis beeinträchtigt ist, verlangt nach einer intensiven ärztlichen Begleitung der Frauen während der Schwangerschaft. Dies kann in der JVA Ossendorf in dieser intensiven Form nicht geleistet werden. Durch Spendengelder wird aber inzwischen die Begleitung der Frauen durch eine Hebamme finanziert.

Neben der gesundheitlichen Problematik ist die Zeit der Schwangerschaft in der JVA mit vielen psychischen Belastungen und einem damit einhergehenden Betreuungsbedarf verbunden. Fällt die Geburt in die Zeit nach der Haftentlassung, so muss dennoch in der bis zur Entlassung verbleibenden Zeit geklärt werden, wo Mutter und Kind zukünftig leben werden und wie die weitere Betreuung aussehen muss, um das Wohl des Kindes und ein gutes Aufwachen bei der Mutter sicherzustellen. In diesen Prozess werden Mitarbeiterinnen von Schwangerenberatungsstellen, Mutter-Kind-Einrichtungen und Jugendämtern eingebunden, um einen nahtlosen Übergang sicherzustellen. Gemeinsam mit der betreuenden Sozialarbeiterin muss die weitere Unterbringung des Kindes geplant werden. Um hier eine tragfähige Entscheidung treffen zu können, muss die werdende Mutter über sämtliche Optionen von der Aufnahme in der Herkunftsfamilie der Mutter oder des Vaters über eine Aufnahme

in einer Pflegefamilie oder einem Heim bis hin zur Freigabe zur Adoption informiert werden.

Die Frauen, deren Entbindung noch in die Haftzeit fällt, machen sich Sorgen darüber, wohin ihr Kind nach der Geburt kommen wird. Sie befürchten, das Kind nach der Haftentlassung nicht „zurückzubekommen“.

Viele streben dann eine Aussöhnung mit ihrer Familie an, um dem Kind einen Platz und sich nach der Haftentlassung einen Weg zum Kind zu sichern. In diesem Zusammenhang stehen zahlreiche Frauen wieder vor den ungelösten Konflikten mit ihren Angehörigen. Die Schwangerschaft, die ohnehin eine Konfrontation mit der eigenen Kindheit und den eigenen Erfahrungen bedeutet, ist gerade für Frauen, die eine von Gewalt und Missbrauch geprägte Kindheit hatten, eine besondere Belastung. Frauen, die sich dann entschließen, mit der eigenen Familie wieder Kontakt herzustellen, um einen Platz für ihr Kind zu haben, können solche Mehrfachkonflikte ohne Begleitung und Betreuung unmöglich lösen.

Schwangere Inhaftierte befinden sich in einer hochkomplexen Lebenssituation und vielen von ihnen fehlt das intellektuelle, soziale und psychische Rüstzeug, um mit einer solchen komplexen Situation gut umzugehen. Aufgrund der komplexen Problemlagen bedarf es bei der Betreuung schwangerer Inhaftierter eines ausgedehnten Angebotes, das sich durch eine hohe personelle und zeitliche Kontinuität auszeichnet,

#### 5. Aufgaben der Mitarbeiterin

Viele Frauen erfahren erst in der JVA von ihrer Schwangerschaft, das bedeutet, dass diese Frauen über einen längeren Zeitraum durch eine Mitarbeiterin betreut werden sollten. Der Beratungs- und Begleitungsprozess endet nicht mit der Haftentlassung bzw. der Geburt des Kindes, sondern auch dann muss sichergestellt sein, dass die Mütter auf ein ihrer Notlage entsprechendes Beratungsangebot zurückgreifen können. Die Arbeit wird vernetzt mit den Therapeutinnen und Therapeuten in der JVA, mit der Straffälligenhilfe, der Bewährungshilfe und anderen Institutionen innerhalb und außerhalb der JVA durchgeführt.

Nur so kann gewährleistet werden, dass die Maßnahmen aufeinander aufbauen und ziel führend sowie „falltreu“ konzipiert werden. In die Arbeit sind sowohl haupt- wie auch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen eingebunden.

Zu den Aufgaben der Schwangerenberaterin in der JVA gehören:

- Der Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zu der Schwangeren,
- Organisation von Vorsorgeuntersuchungen
- Organisation von Geburtsvorbereitungsmaßnahmen,
- Abklärung von medizinisch notwendigen Maßnahmen vor, während und nach der Geburt,

- Organisation der Unterbringung des Kindes nach der Geburt,
- Klärung der Wünsche, Sorgen und Ängste der Mutter bezüglich der Unterbringung des Kindes und der späteren Kontaktaufnahme zum Kind,
- Begleitung der Kontaktaufnahme zum Partner oder zur Familie,
- Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der Kontakte zum noch bestehenden sozialen Umfeld,
- Vorbereitung der Haftentlassung,
- Installierung von Hilfen für die Zeit nach der Haftentlassung – Wohnungssuche,
- gegebenenfalls Weitervermittlung in andere Hilfen, Unterstützung bei der Organisation des gemeinsamen Lebens von Mutter und Kind nach der Haftentlassung,
- Gegebenenfalls die Begleitung der Trennung von Mutter und Kind, falls das Kind zur Adoption freigegeben oder in Dauerpflege gegeben wird

#### Kooperationspartner

Die Arbeit mit schwangeren Inhaftierten und Frauen, die nach der Haftentlassung die Rückführung ihres Kindes anstreben, kann nur in engen Kooperationsstrukturen gelingen, um sicherzustellen, dass sowohl die Interessen der Mutter aber vor allem auch das Wohl des Kindes angemessen und umfassend berücksichtigt werden. Kooperationen bestehen mit:

- dem Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt Köln
- dem Jugendamt der Stadt Köln bzw. den zuständigen Bezirksjugendämtern und
- den Jugendämtern der Heimorte der Mütter
- Hebammen und Gynäkologen
- den örtlichen Schwangerenberatungsstellen, insbesondere „esperanza“
- Mutter-Kind-Einrichtungen
- der Sozialpädagogischen Familienhilfe am jeweiligen Wohnort der Mutter
- Einrichtungen des Betreuten Wohnens für Suchtkranke
- dem „Cornelius-Wohnen“ (Clearingwohnen für drogengebrauchende Schwangere und Mütter und ihre Kinder)

#### Ziele des Projektes

Delinquenz hat immer eine Geschichte. In den meisten Fällen

steht sie am Ende eines Prozesses, der über viele Jahre, manchmal Jahrzehnte immer wieder die Erfahrung von Vernachlässigung, Gewalt, Scheitern, Chancenlosigkeit etc. geprägt war. Frauen, die Schwangerschaft und Geburt in Haft erleben, bedürfen einer besonderen Betreuung, die geeignet ist, folgende Ziele zu erreichen:

- Auseinandersetzung mit Schwangerschaft und Geburt
- Aufklärung über die medizinischen und psychischen Veränderungen während der Schwangerschaft
- Entwicklung von Perspektiven für die Zeit nach der Geburt und das mögliche Zusammenleben mit dem Kind
- Vorbereitung auf und Auseinandersetzung mit der bevorstehenden Trennung vom Kind
- Vorbereitung und Begleitung der Kontaktaufnahme zur Herkunftsfamilie der Mutter
- Einbindung der Schwangeren in das medizinische, therapeutische und psychosoziale Hilfesystem
- Einbindung von Mutter und Kind in das Hilfesystem bei Haftentlassung zur Sicherung des Kindeswohls und zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Mutter

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Köln  
info@skf-koeln.de

#### Zitierte Literatur:

**Kux, G. (2002): Strukturelle Benachteiligung inhaftierter Frauen in Deutschland – vom Unsinn des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Dortmund. Download unter: [www.quovadisiii.uni-bremen.de/pdf/WS4/WS4KuxOF.pdf](http://www.quovadisiii.uni-bremen.de/pdf/WS4/WS4KuxOF.pdf)**

**WHO (2002): Gesundheit von Frauen im Strafvollzug. Kopenhagen 2009**

**Lavin, W. (2007): Von delinquenten Jugendlichen, der Gesellschaft, Gewalt, Schulen und Disziplin. Online unter: [www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/227\(15.03.2007\)](http://www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/227(15.03.2007))**

**Justizministerium NRW (2006): Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen. 15. Auflage, Düsseldorf.**

## RAUS – Neues Projekt zur Alphabetisierung im Strafvollzug



Lese-Workshop in der JVA Münster

Foto: Andreas Brinkmann

Am 01.08.2012 startete das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderte Projekt RAUS. RAUS steht für Resozialisierung durch Alphabetisierung und Übergangsmanagement für Straffällige. Das arbeitsplatzorientierte Entwicklungsprojekt erweitert das Tätigkeitsspektrum des Bundesverbandes Alphabetisierung und Grundbildung e.V. und läuft bis zum 30.06.2015. Das Vorhaben verfolgt die Zielsetzung die Alphabetisierungs-Förderung Strafgefängener in Deutschland zu optimieren. Zur Verbesserung der beruflichen Integration Straffälliger werden im Projekt RAUS in sieben Modulen

- ein bundesweit adaptierbares Konzept zur Ansprache und Motivierung von Strafgefängenen zur Teilnahme an arbeitsplatzbezogener Alphabetisierung,
- passgenaue Förderkonzepte (Didaktik, Methodik, Materialien) sowie
- übertragbare Netzwerk- und Schulungskonzepte zur Sensibilisierung der Straffälligen-Hilfe entwickelt und erprobt.

Bedarfe und Bedingungen für arbeitsplatzbezogene Alphabetisierung von Straffälligen werden erhoben. Auf Basis bestehender Fördermaßnahmen (Best-Practice) werden an fünf JVAen (Modellstandorte) Konzepte zur arbeitsplatzbezogenen Alphabetisierung, zur Ansprache und Motivation Strafgefängener zur Teilnahme an Fördermaßnahmen entwickelt und erprobt. Die adaptierbaren Konzepte und Materialien werden nachhaltig implementiert und für andere Institutionen in einem Online-Materialpool kostenlos angeboten. Netzwerk- und Schulungskonzepte

für Akteure aus den Bereichen Strafvollzug, Entlassungsvorbereitung, Übergangsmanagement, Arbeitsvermittlung und Unternehmen informieren über Hilfsangebote, ermöglichen effektive Kommunikationswege und passgenaue Hilfe für Betroffene mit dem Ziel der Erhöhung von Arbeitsmarktchancen. Multiplikatoren werden im Erkennen, Ansprechen, Motivieren und Diagnostizieren weitergebildet. Ergebnisse und Handlungsempfehlungen werden über 40 Schulungen, eine Buchveröffentlichung, adressatenspezifische Handouts und PR-Arbeit kommuniziert.

RAUS eröffnet neue Perspektiven für Lernende und Lehrende. Weitere Informationen zum Projekt finden Sie auf unserer Website: [www.alphabetisierung.de/projekte/raus.html](http://www.alphabetisierung.de/projekte/raus.html)

Tim Tjettmers  
t.tjettmers@alphabetisierung.de  
Andreas Brinkmann  
a.brinkmann@alphabetisierung.de

Das Vorhaben wird mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 01AB12024 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autoren. (S. BNBest-BMBF 98, 6.4)



## Rezension: Frauenvollzug in Deutschland

*Eine empirische Untersuchung vor dem Hintergrund der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze*



- Was ist unter dem Begriff Frauenvollzug zu verstehen?
- Gibt es einen Bedarf an weiteren frauenspezifischen Ergänzungen der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze?
- Welche Möglichkeiten und Hindernisse zur Resozialisierung bestehen derzeit im Behandlungsvollzug?

### Inhalt und Aufbau

Der erste Teil behandelt die „Europäischen Strafvollzugsgrundsätze – ihre Bezüge und Auswirkungen“ auf der Grundlage der älteren Fassung von 1987 und in der Überarbeitung von 2006 (EPR Rec 2006). Letztere wurden um eine eigene Rubrik zu weiblichen Inhaftierten ergänzt. Die Juristin versteht es hier, die Grundprinzipien der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (EPR) eingehend zu erläutern und ihre Ausstrahlungswirkung auch für Nicht-Juristen anhand von Fällen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu verdeutlichen.

Der darauf folgende Teil des Buches ist der Analyse der „Kriminalität von Frauen“ gewidmet. Nebst einer statistischen Betrachtung zum Erscheinungsbild von Frauenkriminalität werden ebenso die verschiedenen Erklärungsansätze von Frauenkriminalität (biologisch, soziologisch, feministisch, etc.) erläutert und durch die Autorin bewertet. Auf die Situation des Frauenstrafvollzugs kommt Haverkamp im dritten Teil ihres Buches zu sprechen. Das Kapitel „Statistische und kriminologische Erkenntnisse sowie der rechtliche Rahmen in Bezug auf weibliche Inhaftierte“ enthält, was es verspricht: exakte Zahlen zum Frauenstrafvollzug und eine rechtliche Verortung dieser. Am Ende des Kapitels wird zudem das bayrische Strafvollzugsgesetz mit Blick auf das StVollzG und die EPR Rec 2006 analysiert wobei die Autorin feststellt, dass „das BayStVollzG den Anforderungen der neuen Europäischen Strafvollzugsgrundsätze in mehrfacher Hinsicht nicht gerecht (wird).“ (S.180). Hierunter zählen u.a. die nicht mit den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen in Einklang stehende Gleichrangigkeit von Behandlung und Sicherheit oder die zu starke Inpflichtnahme bei der Kostenbeteiligung, wie es in Bayern der Fall ist.

Nach diesem theoretischen Einstieg folgt die Darstellung der Methoden der Untersuchung. Einleitend wird der Stand der Forschung zum Frauenstrafvollzug erörtert. Dabei geht die Autorin sehr lesenswert auf einzelne Studien näher ein. Ihr eigenes multimodales Untersuchungsdesign ermöglicht eine vielschichtige Perspektive auf den Forschungsgegenstand. Neben dem Instrument der Beobachtung, der quantitativen Befragung (Fragebögen)

und der inhaltsanalytischen Auswertung von Gefangenenakten sind die Interviews mit den Insassinnen und Vollzugsbediensteten der JVA Willich II und JVA Aichach Kernstück ihrer Untersuchung.

Bevor Haverkamp ihre eigene Stichprobe beschreibt und auswertet (Kapitel 6 und 7) erfolgt in Kapitel 5 eine „Bestandsaufnahme des Frauenstrafvollzugs in Deutschland“. Diese bezieht sich auf die Belegungssituation zum 31. März 2003 und ist in Folge leider schon neun Jahre alt. Nichtsdestotrotz ist dieses Kapitel sehr lehrreich und gibt eine guten Überblick über die Frauenhaftanstalten in Deutschland, die Gesamtsituation der Insassinnen und die Formen einer frauenspezifischen Vollzugsgestaltung.

### Frauenspezifischer Vollzug - eine Worthülse?

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wird deutlich, dass sich die Angaben zu „frauenspezifischen Angeboten“ enorm unterscheiden. Dies berücksichtigend folgert Haverkamp, dass es „bislang an einer Begriffsbestimmung oder zumindest an allgemein anerkannten Indikatoren für frauenspezifische Belange im Strafvollzug fehlt.“ (S. 334). Es sei vielmehr zu befürchten, dass es sich bei dem zwar gängigen Begriff, um eine vielfach genutzte aber überfrachtete Worthülse handle (S.335). Auch in ihrer eigenen Auswertung der Erhebungsanstalten (Kapitel 7) lassen sich zwei unterschiedliche Richtungen frauenspezifischer Angebote ausmachen. Neben einem emanzipatorischen und lebenslagenorientierten Ansatz favorisierte eine Anstalt eine Unterstützung im Rahmen tradierter Rollenzuweisungen. Letzteres wurde mit den Bedürfnissen und Einstellungen der inhaftierten Frauen begründet, widerspricht aber dem Konzept des Genders-Mainstreamings und hat, so Haverkamp, unter Umständen zur Folge, dass derartige „frauenspezifische“ Behandlungselemente dazu beitragen, die Strukturen und Mechanismen bestehender Geschlechterhierarchien aufrechtzuerhalten. Als Besonderheit des Frauenvollzugs identifiziert sie jedoch in beiden Anstalten eine Kommunikationskultur, die sich in einem indirekten Gesprächsverhalten der Inhaftierten sowie einer vertikalen Kommunikationsstruktur zum Vollzugspersonal äußert. Als Schlüsselfaktor für die Ausgestaltung eines frauenspezifischen Vollzugs benennt sie u.a. den Faktor einer intensiveren Beziehungsarbeit, die die Bediensteten leisten. Diese intensive Beziehungsarbeit mache auch eine adäquate Ausstattung mit Personal erforderlich. Nicht (nur) der besondere Behandlungsbedarf von inhaftierten Frauen, sondern vor allem das weibliche Bedürfnis nach einem „sozialen Gegenüber“ seien bei der Planung der Personalausstattung dement-

sprechend entscheidend zu berücksichtigen. (S. 843). Insgesamt seien in den untersuchten Haftanstalten die Anforderungen der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze überwiegend erfüllt, obgleich sowohl im Frauen- als auch Männerstrafvollzug nach wie vor ein Ausbau des Behandlungsvollzuges für dringend angebracht erscheine.

### Fazit

Die Studie gewährt einen umfassenden Überblick über den Frauenstrafvollzug und ermöglicht einen Einblick in die Vollzugsrealität der Frauenhaftanstalten im Allgemeinen und der Unterschiede zwischen den beiden Erhebungsanstalten im Besonderen. Aufgrund seiner thematischen Vielschichtigkeit und der umfassenden Darstellung eignet es sich insgesamt als Nachschlagewerk zum Frauenvollzug

in Deutschland. Hilfreich ist insbesondere die übersichtliche thematische Gliederung als auch die jeweils resümierende Zusammenfassungen am Ende der jeweiligen Abschnitte.



Eva-Verena Kerwien  
Referentin der BAG-S  
kerwien@bag-s.de

**Haverkamp, R. (2011):** *Frauenvollzug in Deutschland*. Berlin. (926 Seiten)  
ISBN-10: 3428135237  
Preis: 124 Euro

## Stellungnahme des Paritätischen zum „Warnschussarrest“

### Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten

Der Paritätische nimmt im Folgenden Stellung zu dem am 14. Juni 2012 vom Bundestag beschlossenen „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ und begründet seine kritische, ablehnende Haltung zum „Warnschussarrest“ für Jugendliche und Heranwachsende.

### Rückblick:

Die Idee eines sog. „Warnschussarrests“ oder „Einstiegsarrests“ reicht bis in die 80iger-Jahre zurück und wurde von Vertretern einer Befürwortung von verschärfenden Maßnahmen im Zusammenhang mit weiteren Sanktionen für Jugendliche und Heranwachsende mehrfach vorgebracht. Erstmals war ein solcher Arrest im Referentenentwurf zum 1. JGG-Änderungsgesetz 1983 vorgesehen und wurde in den folgenden Jahren mehrfach von einzelnen Bundesländern vorgeschlagen. Weitere Vorschläge für präventive Maßnahmen der Jugendkriminalität umfassten die Einführung eines Fahrverbots auch gegen Straftäter ohne Verkehrstaten, die Ausweitung der Sicherungsverwahrung für Ersttäter und für nach Jugendstrafrecht Verurteilte und die rasche Abschiebung ausländischer Straftäter. Nahezu alle Fachverbände und Wissenschaftler der Kriminologie haben diese Vorschläge abgelehnt.

2005 wurde von Seiten verschiedener Länder erneut ein Versuch über den Bundesrat unternommen, der damals eingebrachte „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz“. Er unterfiel in

der 15. Legislaturperiode jedoch der Diskontinuität und wurde im Februar 2006 als gleichlautender Entwurf erneut in den Bundestag eingebracht.

Als Ziel des damaligen Gesetzentwurfs wurde genannt, durch Änderungen des Sanktionensystems im Jugendgerichtsgesetz die Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinder- und Jugenddelinquenz zu intensivieren und die jugendstrafrechtlichen Handlungsmöglichkeiten zu erweitern. Der Bundesrat erhoffte sich davon eine Trendwende im stetigen Anstieg der Jugendkriminalität sowie ein erfolgreiches Gegensteuern bei Fehlentwicklungen im jugendstrafrechtlichen Bereich. Dazu sollte unter anderem ein sogenannter „Warnschuss-Arrest“ eingeführt werden, der den straffällig gewordenen Jugendlichen nachdrücklich den Ernst ihrer Situation und die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung verdeutlichen soll. Dieser Arrest sollte auch neben einer zur Bewährung ausgesetzten Verhängung oder Vollstreckung der Jugendstrafe angeordnet werden können. Im Kontext dieses Vorschlags, der im Bundestag 2006 keine Mehrheit fand, sollte auch der Strafrahmen im Jugendstrafrecht von 10 auf 15 Jahre erhöht werden. Ganz offensichtlich war dieser Gesetzentwurf Vorlage für den Beschluss der Regierungsfraktionen CDU, CSU und FDP, zur Bekämpfung der Jugendkriminalität diese Vorschläge im Oktober 2009 in den Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode aufzunehmen. Dort heißt es auf Seite 72 :

„Zur Erweiterung und Verbesserung der päd-

agogischen Reaktionsmöglichkeiten bei Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender werden wir den Warnschussarrest neben der Aussetzung der Verhängung oder der Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung einführen. Junge Straftäter erhalten damit bereits zu Beginn der Bewährungszeit deutlich die Konsequenzen weiterer Gesetzesverstöße vor Augen geführt und zugleich eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung. Im Jugendstrafrecht erhöhen wir die Höchststrafe für Mord auf 15 Jahre Jugendstrafe.“

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten brachten die Fraktionen der CDU/CSU und FDP diese Vorschläge am 27. April 2012 in den Bundestag ein, welcher den Vorgang an die Ausschüsse verwies. Der Rechtsausschuss stellte den Gesetzentwurf in Form einer Expertenanhörung im Rechtsausschuss am 23. Mai 2012 zur Diskussion. Eingeladen waren ausgewählte Sachverständige aus dem Gerichtswesen (Richter, Staatsanwälte), aus der Kriminologischen Forschung sowie die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ). Die Verbände der Freien Wohlfahrt, die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S), der Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) und andere Fachorganisationen wurden weder informiert noch eingebunden. Entsprechend der Zusammensetzung der geladenen Sachverständigen standen vier ablehnenden Stellungnahmen vier befürwortende Positionierungen gegenüber. Diese Verteilung entspricht in keiner Weise der Meinungsverteilung innerhalb der Fachwelt in Wissenschaft und Praxis.

Am 14. Juni 2012 verabschiedete der Bundestag in erster, zweiter und dritter Lesung das Gesetz mit den Stimmen der Regierungskoalitionen. Die Oppositionsparteien stimmten dagegen.

### Positionierung des Paritätischen:

Der Paritätische Arbeitskreis Straffälligen- und Opferhilfe (ASTRA) befasst sich seit Ende der 80iger-Jahre intensiv mit der Entwicklung der kriminologischen Maßnahmen des Gesetzgebers und bezieht hierbei regelmäßig insbesondere jugendkriminologische Erkenntnisse und erprobte Modelle der „Diversions“ mit ein.

Ursprünglicher Tenor des Jugendgerichtsgesetzes 1990 war eine rationale entkriminalisierende Reformpolitik, begleitet durch Bestrebungen der Verbesserungen für Opfer von Straftaten. Parallel dazu entwickelte sich jedoch innerhalb der letzten zehn Jahre eine zunehmende Verschärfung der Strafbarkeitsgesetze (Beispiel: Sicherungsverwahrung), insbesondere auf die Zielgruppe jugendlicher und heranwachsender Straftäter abgehoben. Diese verschärfende und „auf Abschreckung“ zielende, generalpräventive Gesetzgebung findet mit der Verabschiedung des vor we-



nigen Tagen von den Fraktionen der Regierungsparteien eingebrachten „Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ seinen vorläufigen Höhepunkt. Passend dazu wurde der Strafrahmen des Jugendstrafrechts von 10 auf 15 Jahre erweitert.

Hierbei wird jedoch größten Teils von falschen Voraussetzungen und von falschen Annahmen ausgegangen:

Besonders deutlich zeigt sich dies am Warnschussarrest. Sogar die Autoren des aktuellen Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten weisen in ihrer Begründung darauf hin, dass die Zahlen der jugendlichen Tatverdächtigen in Bezug auf alle Deliktgruppen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) seit etlichen Jahren rückläufig sind. So sank die Zahl im Jahr 2010 erneut um 6,9 Prozent in den zwei Vorjahren um 4,4 Prozent bzw. 4,2 Prozent. Auch bezüglich der Gewaltkriminalität Jugendlicher ist seit 2008 (nach einer Steigerung bis dahin) wieder ein Rückgang zu verzeichnen.

Unter Fachleuten besteht Einvernehmen darüber, dass ein zusätzlicher Jugendarrest („Warnschussarrest“), wie er nunmehr ins Jugendgerichtsgesetz hinein kommt, nicht die Ziele, das ihm zugeschrieben werde, erreichen wird.

Hierfür sprechen nach Überzeugung des Paritätischen folgende Punkte :

1. Die unterstellte „Schocktherapie-Wirkung“ wird nicht erfolgen. In der Regel werden auch in Zukunft mehrere Monate verstreichen, bis der Jugendliche zum Arrest geladen wird. Maßnahmen der Verfolgung, Verurteilung, Rechtsmittelfrist und Ladung zum Arrestantritt gehen voraus.
2. Der „Warnschussarrest“ ist gedacht für Jugendliche, die eine Strafe auf Bewährung erhalten haben. Der vollzogene Jugendarrest widerspricht der mit einem Bewährungsurteil verbundenen Bewährungsprognose. Die zugestandene Bewährung geht ja gerade von der Annahme aus, dass der Jugendliche ohne Strafverbüßung resozialisiert werden kann.
3. Eine Inhaftierung und der bis zu vier Wochen dauernde Arrest belastet eine Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe.
4. Die oft angeführten schweren Gewalttäter scheiden für diesen Arrest ohnehin aus. Meist waren sie bereits in Jugendarrest oder Untersuchungshaft, haben also bereits Gefängnis Erfahrung.
5. Das Argument, eine zur Bewährung ausgesprochene Strafe würde meist als

„Freispruch“ von den Betroffenen interpretiert, steht der unseres Erachtens berechtigten Annahme gegenüber, die sich für (bis zu) vier Wochen in Jugendarrest befindlichen Täter beziehen hieraus besonderes Ansehen in der Peer Group.

6. Untersuchungen haben erwiesen, dass ein „Probier-Knast“ sein Ziel verfehlt. Deutsche Studien zeigen, dass die Rückfälligkeit nach einem Jugendarrest höher ist als nach einer zweckentsprechend gestalteten Bewährungszeit.
7. Arrest schadet trotz allen erzieherischen Bemühens – wie jede Haft – mehr als er nützt. Er bedeutet Zusammenleben mit anderen Kriminalitätserfahrenen auf engem Raum, Subkultur, Hackordnung, negatives Lernen, Machtkampf und Männlichkeitskult.
8. Die Einführung eines Warnschussarrests verlangt zusätzliche Haftplatzkapazitäten. Bau und Unterhalt dürften tägliche Kosten von ungefähr 200 € je Arrestant verursachen, bei vierwöchigem Arrest einschließlich Transport- und Versicherungskosten etwa 6.000 €. Das Geld könnte sinnvoller in die überlastete Bewährungshilfe oder in Wiedergutmachungsprojekte investiert werden.
9. Wesentlich besser Alternativen zum Warnschussarrest sind: Zusätzliche, konsequent überwachte gemeinnützige Arbeiten oder Schadenswiedergutmachung und jugendspezifische, auf den Einzelnen abgestimmte Auflagen. Voraussetzung hierbei ist eine persönliche Einzelfallbetreuung, die dabei zum Tragen kommen muss.

#### Abschließende Anmerkungen:

Der Paritätische ist der Überzeugung, dass die Einführung eines Warnschussarrests keine präventiven Wirkungen erzeugt. Dies kann nur durch adäquate Sanktionen und entwicklungsbezogene Förderung innerhalb des Jugendstrafrechts und qualifizierte Betreuung durch Bewährungshilfe und Freie Straffälligenhilfe erreicht werden. Der Paritätische ist der Auffassung, dass der „Warnschussarrest“ keine pädagogisch nutzbare Maßnahme ist, sondern ein Jugendarrest mit allen schädlichen Nebenwirkungen einer Haft.

Bei Jugendlichen und Heranwachsenden bewirkt Prävention mehr als Repression. Die Vorstellung, Arrest und Strafhärte wirke bei Jugendlichen in der Adoleszenz abschreckend, entspricht nicht der Realität. Sanktionen können auch nach geltendem Recht angewandt und für die Betroffenen entsprechend wirksam ausfallen. Bezüglich der Sanktionierung jugendlicher Straftaten wäre eine rasche Verfolgung und Sanktionie-

rung hilfreich. Einer erneuten Straffälligkeit Jugendlicher und Heranwachsender kann durch nichtförmliche Diversionsmaßnahmen und ambulante Maßnahmen besser vorgebeugt werden, als durch Inhaftierung, was der „Warnschussarrest“/Jugendarrest ist.

Der Paritätische verweist in diesem Zusammenhang auf die Forderung des Bundesverfassungsgerichtes, welches bereits in seinem Urteil vom 31.5.2006 zum Jugendstrafvollzug gefordert hat, insbesondere die freiheitsentziehenden Sanktionen auf ihre Resozialisierungstauglichkeit hin fortlaufend empirisch zu überprüfen.

Strafverschärfende Gesetze wie das aktuelle „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ lenken von dem ab, was eigentlich Not tate: Investitionen in sozialpolitische, jugendspezifische Maßnahmen sowie in die Ausstattung von Bewährungshilfe und Freie Straffälligenhilfe. Warnschussarrest und Erhöhung des Strafrahmens im Jugendstrafrecht auf 15 Jahre sind Alibi-Aktionen und haben höchstens Placebo-Wirkung.

*Paritätischer Gesamtverband  
Berlin, 9.7.2012*

## Termine

ab Dezember 2012 bis Anfang 2013

### Belastungsgrenzen in der Sozialen Arbeit

**Veranstalter:** DBH-Bildungswerk

**Termin:** 03.12. - 04.12.20112

**Ort:** Köln

**Anmeldung:** DBH-Bildungswerk

Aachener Str. 1064

50858 Köln

Tel: 0221 948651-30

Fax: 0221 948651-31

**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de

**Homepage:** www.dbh-online.de

### Fachwoche 2012: Zurück in die Zukunft - Straffälligenhilfe zwischen Tradition und Wandel

**Veranstalter:** Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft im Deutschen Caritasverband

**Termin:** 03.12. - 05.12.2012

**Ort:** Freising

**Anmeldung:** über die Webseite

**Homepage:** www.fachwoche.de

### Bühne frei – Ihr Auftritt!

#### Präsentieren und Repräsentieren

**Veranstalter:** Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzugsführungsakademie

**Termin:** 05.12. - 07.12.2012

**Ort:** Celle

**Anmeldung:** Bildungsinstitut des

niedersächsischen Justizvollzugs

Führungsakademie

Fuhsestraße 30

29221 Celle

**E-Mail:** info@fajv.de

**Homepage:** www.fajv.de

### Kommunikation und Rhetorik

**Veranstalter:** DBH-Bildungswerk

**Termin:** 10.12.- 12.12.2012

**Ort:** Wiesbaden

**Anmeldung:** DBH-Bildungswerk

Aachener Str. 1064

50858 Köln

Tel: 0221 948651-30

Fax: 0221 948651-31

**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de

**Homepage:** www.dbh-online.de

### 3. Nationale Substitutionskonferenz (NaSu-Ko) Brennende Themen der Substitution

**Veranstalter:** akzept e.V. in Kooperation mit der DGS und der DAH

**Termin:** 12.12.2012

**Ort:** Berlin

**Anmeldung:** akzept e.V.

Christine Kluge Haberkorn

Südwestkorso 14

12161 Berlin

Tel: 030 82706946

**E-Mail:** akzeptbuero@yahoo.de

**Homepage:** www.akzept.org

### Fachtagung des „Anti-Gewalt-Trainings Magdeburg“ Professionelle Gewaltprävention auf allen Ebenen der Sozialen Arbeit“

**Veranstalter:** AGT Magdeburg

**Termin:** 13.12. - 14.12.2012

**Ort:** Magdeburg

**Anmeldung:** Tagungs-Center Magdeburg

Rogätzer Str. 8

39106 Magdeburg

Tel: 0152- 21609621

**Homepage:** www.agt-magdeburg.de

### Seminar für Neueingestellte

**Veranstalter:** DBH-Bildungswerk

**Termin:** 17.12.- 20.12.2012

**Ort:** Wiesbaden

**Anmeldung:** DBH-Bildungswerk

Aachener Str. 1064

50858 Köln

Tel: 0221 948651-30

Fax: 0221 948651-31

**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de

**Homepage:** www.dbh-online.de

### Migration - Bildung - Delinquenz

**Veranstalter:** Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart

**Termin:** 20.12.2012

**Ort:** Hohenheim

**Anmeldung:** Akademie der Diözese Rotten-

burg-Stuttgart

Tagungszentrum Hohenheim

Paracelsusstraße 91

70599 Stuttgart

Tel: 0711 451034600

Fax: 0711 451034898

**E-Mail:** hohenheim@akademie-rs.de

**Homepage:** www.akademie-rs.de

### Ziel Re-Sozialisierung des Strafgefangenen und der Gesellschaft - Professionalität im Strafvollzug in, mit und zwischen Ehrenamt und Beruf

**Veranstalter:** HAMMER WEG e.V.

**Termin:** 01.02. - 02.02.2013

**Ort:** Meißen

**Anmeldung:** Hammer Weg e.V.

Hanna Einkenkel

Peschelstraße 17

01139 Dresden

Tel: 0351 8485545

**E-Mail:** wernereinkenkel@hotmail.com

### Jugendstrafrechtspflege zwischen professioneller Wirkungsorientierung und naivem Wirksamkeitsphantasien

**Veranstalter:** Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) in Kooperation mit der Evangelischen Akademie Bad Boll

**Termin:** 11.01.- 13.01.2013

**Ort:** Bad Boll

**Anmeldung:** Ev. Akademie Bad Boll

Gabriele Barnhill

Akademieweg 11

73087 Bad Boll

**Homepage:** www.ev-akademie-boll.de

### Faust auf's Auge - Gewalt im Blick

**Veranstalter:** Faust Fachzentrum gegen Gewalt & für Täterarbeit und Opferschutz

**Termin:** 22.01.2013

**Ort:** Osnabrück

**Anmeldung:** Faust

Lohstraße 9

49074 Osnabrück

Tel: 0541 94049 300

Fax: 0541 94049 320

**E-Mail:** faust@DW-OSL.de

**Homepage:** www.fachzentrum-faust.de

### **Persönlichkeitsstörungen und „Psychopathy“ Erkennung, Behandlung und Management im Straf- und Maßregelvollzug**

**Veranstalter:** Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzugs in Kooperation mit dem Kriminalwissenschaftlichen Institut

**Termin:** 19.02.2013

**Ort:** Hannover

**Anmeldung:** Bildungsinstitut des nds. Justizvollzugs

-Führungsakademie-

Fuhsestraße 30

29221 Celle

Tel: 0511 7628260

**E-Mail:**

michael.franke@justiz.niedersachsen.de

### **Ziel Re-Sozialisierung des Strafgefangenen und der Gesellschaft – Professionalität im Strafvollzug in, mit und zwischen Ehrenamt und Beruf**

**Veranstalter:** Hammer Weg e.V.

**Termin:** 01.02.- 02.02.2013

**Ort:** Meißen

**Anmeldung:** Hammer Weg e.V.

Hanna Einkenkel

Peschelstraße 17

01139 Dresden

Tel: 0351 8485549

**E-Mail:** wernereinkenkel@hotmail.com

### **Verwaltungskräfte in der Schuldnerberatung**

**Veranstalter:** Bundesakademie für Kirche und Diakonie

**Termin:** 20.02. - 22.02.2013

**Ort:** Berlin

**Anmeldung:** Bundesakademie für Kirche und Diakonie

Heinrich-Mann-Straße 29

13156 Berlin

Tel: 030 48837488

Fax: 030 48837300

**Homepage:** www.bundesakademie-kd.de

### **Vierteiliger Qualifizierungskurs für Mitar- beiter/innen in der Jugendhilfe im Strafver- fahren**

**Veranstalter:** Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)

**Termin:** Teil 1: 11.03. - 13.03.2013

Teil 2: 30.09. - 02.10.2013

Teil 3 & 4: 2014

**Ort:** Hannover

**Anmeldung:** DVJJ e.V.

Lützeroderstr. 9

30161 Hannover

Tel: 0511 3483642

Fax: 0511 3180660

**E-Mail:** tschertner@dvjj.de

**Homepage:** www.dvjj.de

### **Integrierte Schuldnerberatung in Sucht- und Straffälligenhilfe, Sozialberatung und Betreuung - GK**

**Veranstalter:** BuFa Bundesfachakademie

**Termin:** 18.03. - 22.03.2013

02.09.- 06.09.2013

**Ort:** Berlin

**Anmeldung:** BuFa Bundesfachakademie

Melanie Diehr

Tel: 030 48837470

**Homepage:** www.bundesakademie-kd.de

### **18. Deutscher Präventionstag**

**Veranstalter:** DPT Deutscher Präventionstag

**Termin:** 22.04. - 23.04.2013

**Ort:** Bielefeld

**Anmeldung:** DPT - Deutscher Präventionstag

Am Waterlooplatz 5A

30169 Hannover

Tel: 0511 2354949

**Homepage:** www.praeventionstag.de

### **Hoffnungslose Fälle? Kompetenzen für den Umgang mit besonders herausfordernden Klienten**

**Veranstalter:** Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) e.V.

**Termin:** 06.05.2013 - 08.05.2013

**Ort:** Kassel

**Anmeldung:** DVJJ e.V.

Lützeroderstr. 9

30161 Hannover

Tel: 0511 3483642

Fax: 0511 3180660

**E-Mail:** tschertner@dvjj.de

**Homepage:** www.dvjj.de

### **Die Stellungnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren**

**Veranstalter:** Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)

**Termin:** 15.05. - 17.05.2013

**Ort:** Würzburg

**Anmeldung:** DVJJ e.V.

Lützeroderstr. 9

30161 Hannover

Tel: 0511 3483642

Fax: 0511 3180660

**E-Mail:** tschertner@dvjj.de

**Homepage:** www.dvjj.de

### **Beratungsmethodik in der Schuldner- beratung**

**Veranstalter:** Bundesakademie für Kirche und Diakonie

**Termin:** 22.05. - 24.05.2013

**Ort:** Berlin

**Anmeldung:** Bundesakademie für Kirche und Diakonie

Heinrich-Mann-Straße 29

13156 Berlin

Tel: 030 48837488

Fax: 030 48837300

**Homepage:** www.bundesakademie-kd.de

### **Gewaltfreiheit spielend lernen. Theatertrai- ning im Sozialen Trainingskurs: Ressourceno- rientiert und gewaltpräventiv**

**Veranstalter:** Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)

**Termin:** 05.06. - 07.06.2013

**Ort:** Hofgeismar

**Anmeldung:** DVJJ e.V.

Lützeroderstr. 9

30161 Hannover

Tel: 0511 3483642

Fax: 0511 3180660

**E-Mail:** tschertner@dvjj.de

**Homepage:** www.dvjj.de

### **Psychische Auffälligkeiten junger Menschen und Jugenddelinquenz - Herausforderungen für Sozialarbeit und Polizei**

**Veranstalter:** Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)

**Termin:** 10.06. - 12.06.2013

**Ort:** Hofgeismar

**Anmeldung:** DVJJ e.V.

Lützeroderstr. 9

30161 Hannover

Tel: 0511 3483642

Fax: 0511 3180660

**E-Mail:** tschertner@dvjj.de

**Homepage:** www.dvjj.de

### **Methoden der Anti-Gewalt-Pädagogik (AGP)**

**Veranstalter:** Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)

**Termin:** 17.06.- 19.06.2013

**Ort:** Kassel

**Anmeldung:** DVJJ e.V.

Lützeroderstr. 9

30161 Hannover

Tel: 0511 3483642

Fax: 0511 3180660

**E-Mail:** tschertner@dvjj.de

**Homepage:** www.dvjj.de

### **Integrierte Schuldnerberatung in Sucht- und Straffälligenhilfe, Sozialberatung und Betreuung - AK**

**Veranstalter:** BuFa Bundesfachakademie

**Termin:** 09.09.- 13.09.2013

**Ort:** Berlin

**Anmeldung:** BuFa Bundesfachakademie

Melanie Diehr

Tel: 030 48837470

**Homepage:** www.bundesakademie-kd.de

### **29. Deutscher Jugendgerichtstag**

**Veranstalter:** Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)

**Termin:** 14.09.- 17.09.2013

**Ort:** Nürnberg

**Anmeldung:** DVJJ e.V.

Lützeroderstr. 9

30161 Hannover

Tel: 0511 3483642

Fax: 0511 3180660

**E-Mail:** tschertner@dvjj.de

**Homepage:** www.dvjj.de

### **Rechtliche Grundlagen in der Hilfe für Men- schen in besonderen sozialen Schwierigkeiten**

**Veranstalter:** Bundesakademie für Kirche und Diakonie (BAKD)

**Termin:** 25.09. - 29.09.2013

03.02. - 07.02.2014

**Ort:** Berlin

**Anmeldung:** Bundesakademie für Kirche und Diakonie (BAKD)

Ulrike Jaros

Tel: 030 48837467

**Homepage:** www.bundesakademie-kd.de

### **Psychose und Sucht - double trouble**

**Veranstalter:** BuFa Bundesfachakademie

**Termin:** 07.- 11. - 08.11.2013

**Ort:** Berlin

**Anmeldung:** BuFa Bundesfachakademie

Martina Nadolni

Tel: 030 48837388

**Homepage:** www.bundesakademie-kd.de

### **Schuldnerberatung in der Sozialarbeit - Grundausbildung**

**Veranstalter:** Bundesakademie für Kirche und Diakonie (BAKD)

**Termin:** 18.11. - 22.11.2013

10.02. - 14.02.2014

07.04. - 11.04.2014

30.06. - 04.07.2014

08.09. - 12.09.2014

**Ort:** Berlin

**Anmeldung:** Bundesakademie für Kirche und Diakonie (BAKD)

Heinrich-Mann-Straße 29

13156 Berlin

Tel: 030 48837488

Fax: 030 48837300

**E-Mail:** info@bundesakademie-kd.de

**Homepage:** www.bundesakademie-kd.de

### **Die Stellungnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren**

**Veranstalter:** Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)

**Termin:** 27.11.- 29.11.2013

**Ort:** Springe

**Anmeldung:** DVJJ e.V.

Lützeroderstr. 9

30161 Hannover

Tel: 0511 3483642

Fax: 0511 3180660

**E-Mail:** tschertner@dvjj.de

**Homepage:** www.dvjj.de

**Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.****Spendenkonto: 80 88 700****Bank für Sozialwirtschaft (BLZ: 370 205 00)****Vorsitzender: Cornelius Wichmann (Caritas)****Geschäftsführer: Dr. Klaus Roggenthin**

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Sie wurde 1990 gegründet und hat ihren Sitz in Bonn. Die Wohlfahrtsverbände und der Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) e. V. haben sich in der BAG-S zusammengeschlossen. Die BAG-S wird gefördert durch die Bundesregierung.

Die BAG-S trägt dazu bei, die Einrichtungen der Mitgliedsverbände in der Straffälligenhilfe zu beraten, Arbeitsschwerpunkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtagungen und gibt dreimal pro Jahr diesen Informationsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur, Presseberichterstattung und Entwicklungen in der Straffälligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Die BAG-S möchte das öffentliche Bewusstsein für die Aufgaben der Integration und Resozialisierung von Straffälligen fördern. Deshalb berät und informiert sie die Medien bei Publikationen, Radio- oder Fernsehbeiträgen zum Thema Straffälligenhilfe. Sie führt Pressegespräche zu aktuellen Themen durch und vertritt die Anliegen der Straffälligenhilfe auf Fachtagungen, Foren und öffentlichen Veranstaltungen.

Die BAG-S engagiert sich sozial- und kriminalpolitisch, um der Diskriminierung und Ausgrenzung Straffälliger entgegenzuwirken und den Beitrag der sozialen Integrationsarbeit der Straffälligenhilfe zur Prävention zu verdeutlichen. Sie sucht die Zusammenarbeit mit allen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und setzt sich für alle Belange und Forderungen der Straffälligenhilfe gegenüber Gesetzgebern, Ministerien, Parteien und Verwaltungen ein. Dafür erarbeitet die BAG-S in Facharbeitskreisen und auf bundesweiten Fachtagungen gemeinsame Stellungnahmen, Positionen und Reformvorschläge.

**Mitglieder:**

- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
- DBH e. V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
- Deutscher Caritasverband e. V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz e. V.
- Diakonisches Werk der Ev. Kirche in Deutschland e. V.
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.